Die rumänische Steuerreform des Jahres 1923

Ihr Aufbau und ihre Entartung

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

vorgelegt von

Vasile T. Anastasiu
aus Bukarest

Tag der mündlichen Prüfung: 20. Juli 1933
Tag der Promotion: 14. Oktober 1933

Universitätsverlag von Robert Noske in Borna-Leipzig
1933

585

Referenten: Professor Dr. Hermann Schumacher
Professor Dr. Friedrich von Gottl-Ottlilienfeld

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit ist der Versuch einer kritischen Übersicht über Notwendigkeit und Durchführung der Reform der direkten Steuer Rumäniens im Jahre 1923.

Der Begriff „direkte Steuern" ist hierbei lediglich im Sinne des Gesetzes angewendet worden.

Von einer sich eng an den Wortlaut des Gesetzes haltenden Darstellung der einzelnen Bestimmungen ist aus Zweckmäßigkeitsgründen abgesehen worden, weil dadurch die Arbeit unübersichtlich und schwer lesbar geworden wäre.

Statt dessen ist nur bei jeder Steuer ein Überblick über die wichtigsten Vorschriften gegeben worden.

Der Überblick behandelt zwar den Stoff nicht erschöpfend, aber auch in der sich anschließenden Kritik sind weitere Bestimmungen enthalten, so daß doch der Gesetzestext, abgesehen von einigen Details in der Technik, durch diese Ausführungen restlos ausgewertet ist.

Die Kritik erstreckt sich auch auf die Politik, welche der Gesetzgeber mit den Mitteln der Quote und der Befreiungen durchzuführen sucht.

Das Ergebnis der Arbeit ist im abschließenden Rückblick zusammengefaßt.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533918_0154

Inhalt.

Seite

A. Notwendigkeit der Reform
I. auf Grund der Mängel des alten Steuersystems.
a) Die direkten Steuern.
1. Darstellung 1
2. Kritik des alten Steuersystems 4
b) Sonstige Staatseinkünfte 9
II. auf Grund der Lage der öffentlichen Finanzen.
a) Die finanziellen Auswirkungen der Kriegsvorbereitungen und der Kriegsführung 10
b) Die Kriegsbudgets 12
III. infolge der Beeinträchtigung der rumänischen Volkswirtschaft durch den Weltkrieg.
a) Die Schädigungen während des Krieges 13
b) Aufgaben am Ende des Krieges und Versuche zu ihrer Lösung 15
IV. infolge des Hinzukommens der Steuersysteme der angeschlossenen Gebiete 19

B. Vorschläge zur Reform des Systems der direkten Steuern.
I. Der Plan von 1916 20
II. Der Vorschlag von 1920 21
III. Der Versuch von 1921 22

C. Die Reform des Jahres 1923.
I. a) Überblick über die Steuer auf die Erträge des landwirtschaftlichen Grundbesitzes.
1. Allgemein 24
2. Hinsichtlich der Politik 26
b) Zusammenfassende Kritik der Grundsteuer.
1. Allgemein 26
2. Hinsichtlich der Politik 29
c) Besprechung des Steueraufkommens 32
II. a) Überblick über die Steuer auf den Ertrag des bebauten Eigentums.
1. Allgemein 38
2. Hinsichtlich der Politik 39
b) Zusammenfassende Kritik der Gebäudesteuer.
1. Allgemein 39
2. Hinsichtlich der Politik 40
c) Besprechung des Steueraufkommens 43
d) Überwälzungsproblem 45
III. a) Überblick über die Steuer auf die Erträge aus Handels- und Industrieunternehmungen.
1. Allgemein 46
2. Hinsichtlich der Politik 48

Seite

b) Zusammenfassende Kritik der Steuer auf die Erträge aus Handels- und Industrieunternehmungen.
1. Allgemein 49
2. Hinsichtlich der Politik 50
3. Der Steuerdruck und seine Wirkungen 51
4. Würdigung der Ergänzungssteuer 55
c) Besprechung des Steueraufkommens 56
IV. a) Überblick über die Steuer auf die Erträge der Berufe und Beschäftigungen, die nicht unter eine der anderen Steuern fallen.
1. Allgemein 59
2. Hinsichtlich der Politik 60
b) Zusammenfassende Kritik der Steuer auf die Erträge der Berufe und Beschäftigungen, die nicht unter eine der anderen Steuern fallen.
1. Allgemein 60
2. Hinsichtlich der Politik 61
c) Besprechung des Steueraufkommens 62
IV' Minimalsteuer 63
a) Grundsätzliche Darstellung 63
b) Kritik 64
V. a) Mobiliarkapitalertragssteuer.
1. Allgemein 65
2. Hinsichtlich der Politik 66
b) Zusammenfassende Kritik der Mobiliarkapitalertragssteuer.
1. Allgemein 66
2. Hinsichtlich der Politik 68
c) Wirkungen des Steuerdrucks 68
d) Die Behandlung des ausländischen Kapitals.
1. Darstellung 69
2. Auswirkung 70
e) Besprechung des Steueraufkommens 71
VI. a) Überblick über die Steuer auf Löhne und Gehälter.
1. Allgemein 72
2. Hinsichtlich der Politik 73
b) Zusammenfassende Kritik der Löhne- und Gehältersteuer . . 73
c) Besprechung des Steueraufkommens 74
VII. a) Überblick über die allgemeine progressive Einkommensteuer.
1. Allgemein 76
2. Hinsichtlich der Politik 78
b) Zusammenfassende Kritik der Einkommensteuer.
1. Allgemein 78
2. Hinsichtlich der Politik 81
c) Steuerdruck und Wirkung 82
d) Besprechung des Steueraufkommens 82
VIII. a) Die Zusatzsteuern 86
b) Kritik der Zusatzsteuer 86
D. Rückblick 88

A. Notwendigkeit der Reform.

I. Auf Grund der Mängel des alten Steuersystems.

a) Die direkten Steuern.

1. Darstellung.

Die Vorbereitungen und die Durchführung des „Krieges seiner Ergänzung" — so wird Rumäniens Anteil am Weltkrieg, der Folgen wegen, genannt — mußte Rumänien mit einem Steuersystem bewältigen, welches den modernen Steuergrundsätzen in keiner Weise mehr entsprach, und an dem von seiten der Wissenschaftler ebenso wie von seiten der Praktiker die schärfste Kritik geübt wurde[1]). Sein langes Bestehen — trotz aller Mängel — ist kennzeichnend für die Macht der an ihm interessierten herrschenden Klassen.

Es bestanden bis 1921 eine Kopfsteuer, Grundsteuer, Handels- und Gewerbesteuer, Bergwerkssteuer, Löhne- und Gehältersteuer und Mobiliarkapitalertragssteuer. Die Untersuchung der einzelnen Steuern mag ergeben, inwieweit das über sie gefällte Urteil zutreffend ist[2]).

Die Kopfsteuer stammte bereits aus dem 15. Jahrhundert und wurde vielfach reformiert, so z. B. 1749 unter dem Fürsten Constantin Mavrokordat und zur Zeit des „Organischen Reglements"[3]).

In den letzten Jahrzehnten vor dem Weltkriege bestand die Tendenz zur weitgehenden Senkung der Sätze dieser Steuer; so ermäßigten diese sich zwischen 1877 und 1883/84 von 18 auf 6 Lei. Da der Name schließlich als unangenehm empfunden wurde, verwandelte man ihn 1860 in „Steuer für Verkehrswege" und 1906 in „persönlicher Beitrag".

---

[1]) So nannte M. Săulescu es „eine fiskalische Feigheit" (Situaţia Financiară a României 1918) und C. C. Paraschivescu sprach sogar von einem „richtigen Skandal" (Les Finances de Guerre de la Roumanie, Paris 1920).

[2]) An Literatur für diesen Abschnitt wurden folgende Werke benutzt: Titulescu, Motive zu „Reforma Financiară din 1921", Bukarest 1922, S. 152 ff.; G. N. Leon, System der direkten Steuern in Rumänien und der Einkommensteuergesetzentwurf von 1910, Jena 1914; G. D. Creangă, Studiu critic asupra politicei noastre financiare, Bukarest 1909, S. 97 ff.

[3]) Dieses ist die von den Russen während der Besetzung der Fürstentümer Moldau und Wallachei (1828—1834) diesen aufgezwungene Verfassung.

Auch an Neugestaltungsversuchen hatte es nicht gefehlt. Im Jahre 1860 wurde eine Anlehnung an die preußische Klassensteuer erstrebt. 17 Jahre später handelte es sich um die Frage der Verallgemeinerung der Kopfsteuer, von der nämlich die oberen Schichten befreit waren. Um die Jahrhundertwende versuchte man sogar die Einführung einer Ergänzungssteuer. Nach dem Mißlingen aller dieser Versuche glückte es 1906 Take Jonescu — allerdings auch erst beim zweiten Male —, dem festen Satz der Steuer einen im Verhältnis zur Miete proportionalen anzugliedern. Diese an sich wünschenswerte Einrichtung blieb jedoch nur zwei Jahre bestehen, da ihre Vorzüge durch die Nachteile einer schwierigen Veranlagung und damit der Unproduktivität mehr als aufgewogen waren, wie der Reformvorschlag des Jahres 1908 behauptete.

Die Quote (4 Lei pro Kopf) wurde durch Verordnung Nr. 1901 vom 28. 4. 1920 verdreifacht.

Die Grundsteuer. Zur Zeit des „Organischen Reglements" war ein Versuch zur Einführung einer solchen Steuer gescheitert. Zu einer zeitweisen Erhebung kam es unter dem Fürsten Barbu Ştirbei. Damals diente diese Steuer zur Tilgung der Schulden, welche während der Zeit der fremden Besatzung[4]) aufgenommen worden waren. Die endgültige Einführung der Grundsteuer in der Moldau (6. 2. 1859) war als ein Sieg im Kampfe gegen die Steuerprivilegien der Bojarenklasse zu bezeichnen. Nach der politischen Vereinigung der beiden Fürstentümer (1859) wurde diese Grundsteuer mit in das drei Jahre später ebenfalls vereinheitlichte Steuersystem übernommen; sie besteuerte Grund und Boden einschließlich der Bergwerke sowie Gebäude mit einem Satz von 3%.

Seitdem hatte die Steuer eine Reihe von Änderungen durchgemacht; deren erste erfolgte bereits 1865; wenige Jahre später wurden unterschiedliche Sätze für gepflegte und ungepflegte Weinberge eingeführt und der allgemeine Steuersatz gleichzeitig von 3 auf 6% erhöht. Im Jahre 1885 kam es zu einer Staffelung der Sätze für Baulichkeiten, verpachtete und im Besitz von Absentisten befindliche Ländereien. Zwei Jahre später bestimmte ein besonderes Schutzgesetz für die Erdölwirtschaft, daß nur 20% ihres Ertrages steuerpflichtig wären.

Nach den Krisen der Jahre 1901 und 1907 erfuhr der Steuersatz jeweils eine Erhöhung, im letzteren Jahre erfolgte aber daneben eine steuerliche Förderung der Bauernbetriebsgenossenschaften, da die Bauernrevolution des gleichen Jahres besonders nachdrücklich auf die mißliche Lage der Bauernklasse hingewiesen hatte. Im Jahre 1920

---

[4]) Die Russen hielten das Land vom 29. 10. 1853 bis 31. 7. 1854 besetzt.

sollte eine weitere Erhöhung die Sätze der gesunkenen Kaufkraft des Leu anpassen.

Der Veranlagung zur Steuer, deren Basis ein Durchschnittsertrag war, dienten die Miet- und Pachtverträge sowie Vergleiche.

Dauernde Befreiung genossen landwirtschaftliche Baulichkeiten, Gebäude für religiöse Zwecke, Staatsdomänen, öffentliche Wege und Plätze sowie Häuser mit weniger als 100 Lei Jahresertrag. Vorübergehende Befreiung erhielten: Wälder, und zwar solange sie nicht abgeholzt wurden; drainierte Böden auf 10 Jahre; neue Obstgärten auf 5 Jahre; neue Wohnungen auf 3 Jahre.

Die Handels- und Gewerbesteuer bestand schon vor dem „Organischen Reglement" und wurde durch das Gesetz von 1863 der französischen „Patente" angeglichen. Die Gewerbekategorien waren mit je vier Ortsklassen in die Listen A, B und C[5]) eingeteilt; innerhalb dieser bestanden 8 Gewerbegattungsklassen. Die Betriebsumfassungsklassen wurden nach äußeren Merkmalen eingerichtet.

Im Jahre 1877 wurde ein nach Industrie, Handel und Banken abgestufter Proportionalsatz, der sich auf den Mietskosten aufbaute, eingeführt. Das folgende Jahr brachte eine Erhöhung des festen Satzes und gliederte die Bankiers in solche, welche mit dem Ausland arbeiteten, und in Inlandsbankiers. Kurz vor der Jahrhundertwende ersetzte eine Zusatzsteuer diese proportionale Bankiersteuer; dasselbe Gesetz ermöglichte es den Bankiers, von einer „Patente"-Besteuerung zu einer Reinertragsbesteuerung überzugehen.

Im Jahre 1920 wurden diese Steuersätze ebenfalls erhöht.

Von dieser Steuer befreit waren: 1. kleine Kaufleute, 2. Wanderhandel, 3. Bauern, die mit eigenen Produkten Handel trieben, 4. solche mit Nebenbeschäftigung, 5. Schauspieler, 6. Maler, 7. Bildhauer, 8. Lehrer, 9. Zeitungsverleger, 10. Staats- und Privatbeamte.

Die Bergwerkssteuer bestand seit dem 21. 6. 1895 und besteuerte die Bergwerke a) mit einem festen Satz im Verhältnis zur Oberfläche, b) mit einem zum Nettoertrag proportionalen Satz. Die Einführung der Mobiliarsteuer im Jahre 1906 führte in Regierungskreisen zu der Forderung, daß auch die Dividenden der Bergwerksunternehmungen der 5%igen Mobiliarsteuer unterliegen sollten. Schließlich

---

[5]) Zur Liste A gehörten Großhändler und Großindustrielle; die Liste B umfaßte einige Spezialberufe und besonders wichtige Unternehmungen, während in der Liste C die freien Berufe gesammelt waren. Nicht genannte Berufe waren trotzdem steuerpflichtig, und zwar wurden sie auf dem Wege der Analogie besteuert.

wurde vereinbart, daß für den Fall einer Differenz zwischen Proportionalsatz und Mobiliarsteuer dieser Unterschied auszugleichen wäre.

Die Löhne- und Gehältersteuer verdankte ihr Entstehen der Finanznot während des Befreiungskrieges von 1877. Trotz des Versprechens ihrer Aufhebung mit Friedensschluß blieb sie infolge der mißlichen Finanzlage bis 1892 in Höhe von 5% auf die Gehälter der Beamten bestehen. Bei ihrer Wiedereinführung im Jahre 1899 wurde sie auch den Angestellten aufgezwungen. Allerdings ist ihr Satz später auf 3% gesenkt worden.

Steuerpflichtig waren die 200 Lei überschreitenden Nettogehälter. Für öffentliche Beamte wurde sie an der Quelle erfaßt.

Die Mobiliarkapitalertragssteuer wurde nach fruchtlosen Versuchen im Jahre 1900 erst sechs Jahre später tatsächlich eingeführt (20. 2. 1906). Sie war damit die jüngste Steuer des alten Königreiches und besteuerte Schuldscheine der öffentlichen Hand und Obligationen der Aktiengesellschaften, ferner Hypothekarforderungen und Pfandbriefe. Öffentliche Anleihen und Aktien wurden von der Steuer nicht erfaßt.

Die Erhebung der Mobiliarkapitalertragssteuer erfolgte an der Quelle.

2. Kritik des alten Steuersystems.

Die kurze Betrachtung der einzelnen Steuern der früheren Periode hat gezeigt, daß es an einem organischen Aufbau vollkommen fehlte. Auch die große Zahl der Änderungen hat dieses Ziel nicht erreichen können, da sie nicht unter diesem Gesichtspunkt erfolgt waren. Die einzelnen Steuern waren jeweils bei dringendem Finanzbedarf, d. h. in der Regel bei Etatsdefizit, eingeführt worden. Da es sich hier nicht um ein ausgeglichenes System, sondern um eine Häufung von Steuern unter dem Gesichtspunkt des höchstmöglichen Aufkommens handelte, so wurde die Frage einer gerechten Verteilung häufig nicht genügend beachtet.

Einen derartigen Luxus kann sich jedoch nur ein Staatswesen mit blühenden Finanzen leisten; in Rumänien spiegelten die vielen Mängel des „Steuersystems" die große Zahl von Organisationsbedürfnissen wider, welche in jedem jungen Staat vorhanden sind. Jedoch kann man den Regierungen während der Periode der ständigen Budgetüberschüsse des Zeitraums von 1901 bis 1911 einen Vorwurf nicht ersparen, die wohl in der Lage gewesen wären, hier ein einheitliches System aufzubauen, die dies aber unterlassen haben.

Die Mängel der Grundsteuer waren weniger in ihrem Aufbau durch den Gesetzgeber als vielmehr in der verwaltungsmäßigen Durch-

führung[6]) der Bestimmungen zu erblicken, denn trotz des Fehlens eines Katasters waren die Bodenflächen seit den Zeiten der Bauernbefreiung (1864) und infolge der weiteren Verteilung des Bodens der Staatsdomänen an die neueren Generationen zur Genüge bekannt. Auch waren in den sehr zahlreichen Pachtverträgen genügend Möglichkeiten zum Rückschluß auf die Erträge der einzelnen Bodenarten vorhanden, wenn auch die darin angegebenen Werte infolge der durch die Pächter im großen betriebenen Weiterverpachtung häufig überhöht waren.

Schwieriger lagen die Dinge bei den Gütern, welche nicht verpachtet waren, da hier Pachtverträge als Unterlagen fehlten; auch mußten Vergleiche mit verpachteten Ländereien stets zu ungunsten des eigenen Bewirtschafters ausfallen, da dieser infolge der menschenwürdigeren, mehr patriarchalischen Behandlung seines Arbeiterstammes nicht die gleichen hohen Erträge wie die Mehrzahl der Verpächter herauswirtschaften konnte, die nach rein kapitalistischen Grundsätzen arbeiteten.

Die nachstehende Tabelle zeigt das Aufkommen aus folgenden Steuern während der Jahre 1877—1920.

Der steigende Anteil der Grundsteuer an den Staatseinnahmen war auf drei Gründe zurückzuführen, nämlich:

1. auf den dauernden, künstlich unterstützten Anstieg des Pachtzinses,

2. auf die weiter fortschreitende Rodung und Urbarmachung von Brachland,

3. auf die erheblichen Verkäufe von Ländereien der Staatsdomänen. Diese waren als Staatsland steuerfrei, wurden aber, nachdem der Staat sie zur Förderung der Bauernsiedlung abgegeben hatte, steuerpflichtig.

Gegen die Mobiliarkapitalertragssteuer ließ sich, wenn man von ihrer erst sehr spät erfolgten Einführung, welche ein großes Geschenk an die Rentnerklasse bedeutete, absehen will, folgendes einwenden:

1. Sie war unvollkommen, da sie weder die Zinsen der Staatsanleihen, die Zinsen aus Privatforderungen noch die aus dem Ausland kommenden Kapitalrenten, vor allem aber nicht die Dividenden der Aktiengesellschaften erfaßte.

2. Sie führte insofern zur Doppelbesteuerung, als z. B. Hypothekenzinsen einmal implicite bei der Grundsteuer, sodann explicite hier versteuert wurden, denn die Klausel der Nichtüberwälzbarkeit der Mobiliar-

---

[6]) Zuweilen drangen die Klagen über die Benachteiligung der Kleinbauern gegenüber den großen Gutsbesitzern bis in das Parlament. So wurden Fälle erwähnt, in denen der Ertragswert pro ha ausgezeichneten Bodens im Gutsbesitz auf 15 Lei veranschlagt worden war, während die überarbeiteten Böden der Kleinbauern mit 30—40 Lei eingeschätzt wurden.

Jahr	Grundsteuer Lei	Gewerbesteuer Lei	Kopfsteuer Lei	Lohnsteuer Lei	Mobiliarsteuer Lei
1877/78	5 734 253	1 620 125	11 514 582	764 315	
1878/79	5 419 519	1 726 079	10 749 628	1 216 849	
1879/80	4 972 626	1 432 016	9 026 271	1 191 291	
1880/81	6 255 002	1 509 362	9 745 251	1 447 415	
1881/82	8 330 874	2 150 512	11 565 847	1 623 615	
1882/83	9 230 349	2 600 525	9 083 977	1 905 932	
1883/84	9 254 498	2 600 562	4 559 274	1 936 987	
1884/85	9 477 306	2 576 472	4 390 206	2 070 259	
1885/86	10 700 720	2 521 893	4 459 858	2 161 005	
1886/87	10 700 720	2 655 497	4 911 243	2 199 914	
1887/88	10 604 414	2 601 080	4 774 793	2 178 801	
1888/89	10 781 270	2 560 809	4 812 553	2 200 000	
1889/90	10 982 122	2 604 454	4 915 997	2 366 321	
1890/91	11 227 042	2 685 256	5 032 899	2 635 171	
1891/92	12 531 402	3 097 351	5 391 065	628 188	
1892/93	12 793 139	3 059 487	5 439 339		
1893/94	13 126 793	3 087 668	5 476 574		
1894/95	13 126 244	3 034 464	5 263 593		
1895/96	13 463 074	2 967 844	5 377 069		
1896/97	15 593 096	3 490 372	5 839 649		
1897/98	15 849 568	3 451 652	5 902 362		
1898/99	15 942 374	3 505 768	5 921 426		
1899/00	15 770 152	3 461 029	5 689 750		
1900/01	15 876 381	4 085 004	5 868 336	4 925 831	
1901/02	17 165 001	4 007 478	6 044 478	4 238 173	
1902/03	17 452 216	4 081 478	6 162 853	4 241 030	
1903/04	17 484 639	4 010 304	6 085 901	4 323 093	
1904/05	17 040 515	4 022 586	5 687 242	4 426 774	
1905/06	17 115 387	4 827 593	6 102 670	4 740 752	
1906/07	19 084 736	5 517 447	4 343 287	5 065 948	918 751
1907/08	18 153 315	5 612 094	4 536 526	2 486 041	1 599 751
1908/09	17 730 287	5 693 619	4 144 672	2 659 253	1 584 529
1909/10	17 871 163	5 809 282	4 245 439	2 905 866	1 448 049
1910/11	18 226 954	6 307 409	4 620 228	3 101 436	1 906 031
1911/12	18 718 816	7 386 490	4 935 226	3 317 211	1 712 289
1912/13	18 088 533	7 087 674	4 910 132	3 729 175	1 717 433
1913/14	18 067 253	7 873 875	4 792 949	4 037 012	2 068 283
1914/15	19 582 664	8 750 819	5 054 692	4 761 545	2 166 119
1915/16	18 205 402	8 655 952	4 548 435	4 716 514	2 481 685
1919/20	13 512 145	7 869 253	2 772 529	10 012 341	2 079 187

steuer auf den Schuldner hatte infolge der schwachen Lage des Schuldners auf dem rumänischen Kapitalmarkt keine praktische Bedeutung erlangt.

Das Anwachsen der in der Tabelle wiedergegebenen Beträge ist hauptsächlich auf die steigende Verwendung von Mobiliarkapital in der Wirtschaft zurückzuführen; trotzdem sind die Erträge im Verhältnis zu den übrigen gering.

Gegen die „Patente" war einzuwenden, daß sie zu kompliziert war; auch erschien es fast undenkbar, daß es bei ihrer vielfältigen Gliederung ohne Ungerechtigkeiten abgehen sollte. Ferner war sie unproportioniert, da die Einschätzung nach äußeren Merkmalen den Nachteil hatte, daß sie bei kleinen Geschäften und Betrieben richtigere Schlüsse zuläßt als bei Großbetrieben, wo die Parallelität zwischen Reinertrag und äußeren Merkmalen nicht mehr gewährt ist.

Schließlich war diese Steuer unelastisch, d. h. sie paßte sich dem Konjunkturverlauf nicht an, da sie für mehrere Jahre im voraus festgestellt wurde. Erfolgte die Einführung in einer sehr günstigen Wirtschaftsperiode, so bedeutete dies eine schwere Belastung für die folgenden ungünstigeren Jahre und umgekehrt eine zu leichte Belastung für günstigere Zeiten.

Auch war die Produktivität der Steuer sehr gering, besonders weil die Industrie in Rumänien zwecks Förderung ihres Ausbaues von ihr befreit war und die freien Berufe sie in weitestem Umfange hinterzogen.

Aus der Tabelle ist die unterbrochene Erhebung der Gehälter- (bzw. Gehälter- und Löhnesteuer) Steuer ersichtlich. Da diese Steuer bei Staatsbeamten an der Quelle erhoben wurde, bedeutete sie eine starke Belastung dieser Berufsschicht; ihr Druck wurde nur von dem der Grundsteuer übertroffen. Wenn auch das hier eingeräumte Existenzminimum infolge seiner Einmaligkeit im System ein gewisses Privileg darstellte, war es doch in der Stärke des Steuerdruckes und in der Genauigkeit der Erfassung als Ausgleich berechtigt. Die vorstehend wiedergegebenen Zahlen lassen mit der Konsolidierung der Staatsverwaltung eine entsprechende Steigerung der Einnahmen aus dieser Steuer erkennen. Eine weitere Erhöhung des Aufkommens zeigte sie seit ihrer Wiedererhebung im Jahre 1900, teilweise auch infolge ihrer Ausdehnung auf die Angestellten privater Unternehmungen, die Pensionäre, die Angehörigen des Klerus sowie auf die Gerichtsvollzieher.

Das Erstaunlichste an diesem ganzen unsystematischen „Steuersystem" war die Beibehaltung (bis 1921) des vollkommen veralteten Instruments der Kopfsteuer trotz der ständigen Angriffe, die gegen sie im Parlament und in anderen Kreisen erhoben wurden. Sie ist deshalb völlig unzulässig, weil sie weder Größe noch Art des Einkommens in

Betracht zieht. Wenn ein solches Verfahren auch in einer primitiven Gesellschaft wenig bedeuten mag, so erweist es sich in einer differenzierten als eine wahre Unmöglichkeit. Die niedrigen Klassen spüren den Druck dieser Steuer bedeutend mehr als die besser gestellten, daher löst jede Erhöhung des Satzes ein Echo des Unwillens in der armen Bevölkerung aus. Die Steuer läßt die erwünschte Elastizität vollkommen vermissen, da sie, an den Wuchs der Bevölkerungszahl geknüpft, den ständig steigenden Staatsausgaben nicht folgen kann. Die besonders starken Schwankungen ihrer Zahlenwerte in der Tabelle hängen jedoch nicht mit der Bevölkerungsbewegung, sondern mit Änderungen ihres Satzes zusammen.

Das Fehlen jeglichen Systems zeigte sich nicht nur in der grundsätzlichen Stellung der einzelnen Steuern zueinander, sondern auch in dem Verhältnis der einzelnen Steuerfüße und des Druckes, den die verschiedenen Steuern ausübten. So betrug die Grundsteuer für ihre einzelnen Untergruppen: 4½, 5, 5½, 6½ und 13%; nach Einbeziehung der Zusatzzehnten aber ergeben sich Steuersätze zwischen 40 und 50%. Die Gebäudesteuer betrug 11,37, 8,94[7]) bzw. 13 und 9.75%, jedoch sind hier neben der zusätzlichen 4%igen Gemeindesteuer noch die unzähligen Gebühren und Abgaben zu berücksichtigen, so daß die Gebäude insgesamt mit mehr als 25% ihres Ertrages belastet waren. Diesen hohen Steuerfüßen stehen die Kapitalrentensteuer mit 5% und die Löhne- und Gehältersteuer mit 3% gegenüber.

Die soeben geschilderte Inkongruenz wird noch stärker sichtbar, wenn man die Belastung der einzelnen Steuersubjekte vergleicht: Unter der Annahme eines jährlichen Ertrages von 5000 Lei waren bei einer Jahresmiete von 1000 Lei zu zahlen:

Steuersubjekt	Steuerarten und -beträge			
	Kopfsteuer Lei	Lohnsteuer Lei	Gewerbesteuer Lei	Insgesamt Lei
1. Besitzer von Staatsanleihen	24	—	—	24
2. Freier Beruf .	24	—	100	124
3. Beamter . . .	24	150	—	174

Zur Darlegung der großen Ungerechtigkeiten dieses Steuersystems mögen auch noch die folgenden Angaben dienen: Es bestand kein Unter-

[7]) Diese ungewöhnlichen Dezimalbrüche finden ihre Erklärung in der Tatsache, daß an Stelle des anfänglichen Steuersatzes später feste Steuersummen erhoben wurden, deren Rückrechnung dann zu den oben erwähnten Brüchen geführt hat.

schied in der Belastung zwischen einem Staatsrentner mit 5000 Lei Jahreseinkommen und einem niederen Beamten mit nur 199 Lei: beide zahlten den gleichen Steuerbetrag, nämlich 24 Lei, Kopfsteuer. Noch ungünstiger aber schnitt ein Bauer mit 300 Lei Jahresertrag ab, da er außer der Kopfsteuer noch die Grundsteuer und die Zehnten in Höhe von zusammen 69 Lei zu entrichten hatte.

Die Mängel dieses Systems der direkten Steuern waren somit in zwei Momenten begründet:

1. ganz allgemein in seinem Wesen als Realsteuersystem und
2. im besonderen in einigen spezifisch rumänischen Mängeln.

Zu 1.: Die Steuern paßten sich nicht der Leistungsfähigkeit der einzelnen Steuersubjekte an, da sie keine Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse nahmen; auch fehlte innerhalb der einzelnen Steuern eine Progressivität der Sätze. Schließlich waren sämtliche Steuern gänzlich unelastisch.

Zu 2.: Es fehlte jegliche Verhältnismäßigkeit zwischen den Sätzen der verschiedenen Steuern, auch wurden einige Ertragsarten, wie z. B. die Erträge aus Aktien und Staatspapieren, von der Steuer nicht erfaßt.

b) Sonstige Staatseinkünfte.

Von einer noch wesentlich ungünstigeren Seite zeigt sich aber das Bild des rumänischen Finanzwesens, wenn man erfährt, daß die mit so vielen Mängeln behafteten direkten Steuern in der Vorkriegszeit tatsächlich nur rund 14% der Einnahmen des Staatshaushaltes darstellten. Demgegenüber erbrachten die indirekten Steuern, welche neben dem Nachteil der Unsicherheit und damit Ungleichmäßigkeit ihres Aufkommens während der einzelnen Jahre insbesondere die ärmeren Schichten des Volkes bedrückten, nicht weniger als rund 26%. Dazu kamen Einnahmen aus Staatsmonopolen in Höhe von 20%, also zusammen 46% [8]). Die Ursachen für dieses erstaunliche Mißverhältnis dürften in der Nachahmung der französischen Gesetzgebung, in demagogischen Bestrebungen und vor allem wohl der natürlichen Bestimmung Rumäniens, solche Güter zu erzeugen, welche sich für eine Verbrauchsbesteuerung eignen, nämlich Zucker, Salz, Tabak, Petroleum, Alkohol usw., zu suchen sein. Jedenfalls sind alle derzeitigen Regierungen der Ver-

[8]) Bis 1908 hat Rumänien rund 70% seiner Staatseinnahmen aus Steuern erzielt. Seitdem ist diese Ziffer etwas gefallen, da die Einnahmen aus Staatseigentum sich vergrößert haben (Eisenbahn, See- und Binnenschiffahrt, Post, Häfen, Domänen, Wälder und Fischerei). Eingehend gegliedertes Material über die Erträge der direkten und indirekten Steuern findet sich bei D. G. Creangă, Studiu critic asupra impozitelor şi politicei financiară, Bukarest, S. 265 ff.

suchung erlegen, die indirekten Steuern immer mehr als Quelle der Staatseinnahmen auszubeuten. Mit Ausnahme des Projektes von Costinescu[9]) ist zu keinem ernsthaften Versuch einer grundlegenden Reform gekommen.

Die größte Ungerechtigkeit ist jedoch in der Tatsache zu erblicken, daß diesem in allem unzulänglichen alten System, welches die Interessen der unteren Schichten überhaupt nicht wahrnahm, die Finanzierung einer Zeitperiode zufiel, die besonders hohe finanzielle Opfer verlangte, nämlich der Zeit des Aufbaus des rumänischen Staates und der Vorbereitung und teilweisen Durchführung der Teilnahme Rumäniens am Weltkriege. So kam es schließlich dahin, daß dieses System sich als unfähig zur endgültigen Liquidierung der Kriegsfolgen in Rumänien erwies; denn die von ihm besonders stark erfaßten Bevölkerungsschichten waren nicht in der Lage, noch höhere Abgaben zu zahlen, weil sie während des Krieges bereits die größten Opfer an Menschenleben und Gütern gebracht hatten.

II. Notwendigkeit der Reform auf Grund der Lage der öffentlichen Finanzen.

a) Die finanziellen Auswirkungen der Kriegsvorbereitungen und der Kriegsführung.

Die Teilnahme Rumäniens am Weltkriege bedeutete naturgemäß eine ungeheure Belastung für die öffentlichen Finanzen, die Kriegshandlungen führten außerdem zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Volkswirtschaft und damit des Wohlstandes. Daher fand die Nachkriegsgeneration in der Wiederherstellung normaler Finanzverhältnisse und wirtschaftlicher Betätigung eine Riesenaufgabe vor.

Rumänien war bei Beginn des Weltkrieges durch seine geographische Lage auf die Durchführung einer bewaffneten Neutralität hingewiesen, d. h. es erfolgte im Jahre 1914 eine Teilmobilmachung, indem 200 000 Mann unter Waffen gestellt und Befestigungsarbeiten durchgeführt wurden.

---

[9]) Costinescu veröffentlichte im Jahre 1910 seinen Entwurf, der eine Abschaffung aller damals bestehenden direkten Steuern und die Einführung einer synthetischen, progressiven Einkommensteuer vorsah, die geeignet gewesen wäre, als Grundlage für eine Reformierung des gesamten Steuersystems zu dienen. Eine zeitgenössische Kritik von G. Taşcă bezeichnete allerdings auch diesen Reformvorschlag als unzulänglich (Probleme Financiare, Bukarest 1928, S. 456 ff., 483 ff.).

Demzufolge stiegen die budgetmäßigen Militärausgaben erheblich an. Sie betrugen[10]):

1912/13	74,4 Millionen Lei	= 15%	der gesamten Ausgaben
1913/14	82,1 „	„ = 16%	
1914/15	98,1 „	„ = 16,3%	
1916/17	115,0 „	„ = 18%[11])	

Tatsächlich wurden diese in den Haushaltsplänen der einzelnen Jahre vorgesehenen Beträge bereits seit 1915 erheblich überschritten. So wurden am 1. bzw. 21. 3. 1915 außerordentliche Kredite in Höhe von 200 bzw. 400 Millionen Lei in Anspruch genommen. Diese wirkten sich in einer Verringerung der bisherigen Etatsüberschüsse aus, welche folgende Entwicklung gezeigt hatten:

1911/12	110,4 Millionen Lei	Etatsüberschuß
1912/13	99,5 „	„
1913/14	96,3 „	„
1914/15	28,1 „	„

Infolge der ständig steigenden Militärausgaben hätte der Etat des Jahres 1916/17 selbst in dem Fall schon keine Überschüsse mehr ergeben, daß Rumänien sich nicht am Kriege beteiligt hätte.

Bereits frühzeitig wurden auch andere Finanzierungswege für die Kriegsvorbereitungen in Anspruch genommen. Schon 1914 räumte Italien einen Kriegslieferungskredit von 10 Millionen Lira[12]) ein, die Bank von England folgte am 5. 1. 1915 mit der Einlösung von 5 Millionen £ Kassenscheinen des Rumänischen Staates und wiederholte dies am 1. 10. 1915 für den Betrag von 7 Millionen £. Schließlich gewährte Frankreich bis zum 1. 7. 1916 Kredite in Höhe von 580 Millionen Frcs. Insgesamt ergab sich dadurch eine Verschuldung von 890 Millionen Lei (die sogenannte „Ausrüstungsanleihe").

Neben den erwähnten ausländischen Anleihen erhielt der Staat von der Notenbank mehrere Kontokorrentkredite, deren Summe bis zum 15. 12. 1915 600 Millionen Lei ausmachte[13]). Auch die alte innere schwebende Schuld war inzwischen von 14 auf 100 Millionen Lei gestiegen. 1916 konnte der Staat auf dem Wege einer inneren Anleihe weitere 480 Millionen Lei (nominell 600 Millionen Lei) vereinnahmen.

---

[10]) C. C. Paraschivescu, Les finances de guerre de la Roumanie, Paris 1920, S. 16.

[11]) Bei der Ziffer für 1916/17 handelt es sich um eine Voranschlagszahl.

[12]) 1 Lira = 1 Leu, 1 Frc. = 1 Leu, 1 £ = 25 Lei.

[13]) Die Deckung dieser Beträge erfolgte durch Staatskassenscheine. Außerdem sollte noch Gold im Werte von 132 Millionen Lei deponiert werden.

Zwecks Ermittlung der Gesamtverpflichtungen des rumänischen Staates bei seinem Eintritt in den Weltkrieg ist allerdings noch die alte konsolidierte Schuld in Höhe von 1686 Millionen Lei zu berücksichtigen. Demnach betrugen die Gesamtverpflichtungen am 1. 8. 1916:

konsolidierte alte öffentliche Schuld	1686	Millionen Lei
5% innere Anleihe von 1916 . . .	600	„ „
schwebende äußere Schuld	890	„ „
innere schwebende Schuld	700	„ „
insgesamt	3876	Millionen Lei

b) Die Kriegsbudgets.

Der mit rund 640 Millionen Lei balancierte Etat des ersten Kriegsjahres 1916/17 ließ sich nicht, wie vorgesehen, durchführen, da infolge der Besetzung der Wallachei und der völligen Desorganisation der Verwaltung in der Moldau die Einkünfte aus den direkten Steuern, aus den Einschreibe- und Stempelgebühren gänzlich in Fortfall kamen. Dieser große Ausfall ließ sich durch die Einstellung der Zinszahlungen auf die ausländischen Anleihen auch nicht annähernd ausgleichen. Trotz verzweifelter Anstrengungen zur Erhöhung der der Regierung verbliebenen Einnahmen (Hilfsstempel, Eisenbahntarif, Monopolverkaufspreise, Ausfuhrgebühren usw.) und zur Schaffung neuer Einnahmequellen (50% des Gewinns der Glücksspiele, Stempelgebühr von 0,5% auf jede Vertragssumme, 6% auf jede Forderung, sämtlich im April 1916) schloß dieses Rechnungsjahr mit einem Defizit von 650 Millionen Lei [14]).

Im Frühjahr 1917 wurde, soweit möglich, ein Versuch unternommen, um Ausgaben und Einnahmen einigermaßen in Übereinstimmung zu bringen. Die verbliebenen Einnahmequellen wurden erneut stärker angespannt, und die Militärausgaben, deren unvorhersehbare Höhe infolge des „Materialkampfes" in kein ordentliches Budget mehr einzugliedern waren, wurden auf außerordentlichem Wege gedeckt. Trotzdem schloß der ordentliche Haushalt des Jahres 1917/18 mit einem Defizit von 600 Millionen Lei.

Auf Grund der Verordnung vom 16. 8. 1916, wonach es „die Aufgabe der Staatskasse während des Krieges ist, die Armee ohne Verspätung mit liquiden Mitteln zu versehen, so oft Begleitumstände des Krieges dies der Finanzverwaltung nicht erlauben", wurde die Notenpresse zur Deckung überschießender Kriegsausgaben eingesetzt. Ferner wurde die Armee bereits zu Anfang 1916 ermächtigt, sich benötigte

[14]) G. Ciociceanu, Datoria publică a României, Bukarest 1923, S. 11.

Materialien auch auf dem Wege der Beschlagnahme, für welche Höchstpreise festgesetzt wurden, zu verschaffen.

Die Finanzierung der im Frühjahr 1917 erforderlichen Reorganisierung der rumänischen Armee sowie der Vorbereitung und Durchführung der Offensive vom Juli desselben Jahres verschlang nicht weniger als rund 3,5 Milliarden Lei, die zu einem Drittel von der Notenpresse und zu einem weiteren Drittel von der Bank of England zur Verfügung gestellt wurden. Der Rest wurde im wesentlichen durch französische Gelder und durch Beschlagnahme von Transportmitteln aufgebracht.

Die Desorganisation der inneren Verwaltung und die einsetzende Entwertung des Leu ließen die Zahlen des Staatshaushalts immer größeren Umfang annehmen. Da das Steueraufkommen ständig zurückging, war es nicht verwunderlich, daß das Rechnungsjahr 1918/19 mit einem Defizit von rund 1200 Millionen Lei abschloß. Auch nach dem Friedensschluß erhöhte sich die rumänische Staatsschuld weiterhin infolge der Hinzurechnung der nicht gezahlten Zinsen. Allein im Zeitraum von 1919 bis 1924 entstanden neben der konsolidierten Schuld von 4,71 Milliarden Lei weitere 14,553 Milliarden Lei innere Schulden, deren Aufgliederung im nächsten Kapitel erfolgen wird. Daneben ergaben sich interalliierte Schulden, die, in Goldlei berechnet, ebenfalls Milliardenbeträge erreichten.

III. Notwendigkeit der Reform infolge der Beeinträchtigung der rumänischen Volkswirtschaft durch den Weltkrieg.

a) Die Schädigungen während des Krieges.

Der Weltkrieg brachte neben dem bereits geschilderten ungeheuren finanziellen Druck auch weitgehende Eingriffe in die rumänische Volkswirtschaft. Diese hatte einmal die erhöhten Ansprüche der eigenen Armee zu erfüllen, sodann erlitt sie bei dem überstürzten Rückzuge in die Moldau schwere Verluste infolge der systematischen Zerstörung aller wirtschaftlichen Einrichtungen, wie Kornspeicher, Petroleumsonden, Verkehrswege, Brücken usw. Auch an Menschenleben wurden nicht weniger als rund 800 000 Opfer gebracht. Schließlich erfolgte in den vom Feind besetzten Gebieten, wie dies auf allen modernen Kriegsschauplätzen der Fall war, eine erhebliche Anspannung der Volkswirtschaft zwecks Lieferung von Lebensmitteln und Rohstoffen, welche insbesondere das von der englischen Blockade abgeschlossene Deutschland dringend benötigte[15]).

[15]) Nähere Ausführungen über die mengen- und wertmäßigen Beträge finden sich bei Dr. Antipa, L'occupation de la Roumanie et ses conséquences

Jedoch auch in dem unbesetzten Gebiet der Moldau lagen die Dinge nicht besser. Das Land war kaum imstande, die infolge der Zusammendrängung erheblich verdichtete Bevölkerung zu ernähren, und hatte gegen Ende des Krieges die verheerenden Plünderungen der bolschewisierten russischen Hilfstruppen zu überstehen.

Insbesondere waren Eisenbahnen und Wege in geradezu trostlosem Zustande, da schon während der Zeit der rumänischen Neutralität infolge der Sperrung der Dardanellen sowohl wie der Donau die gesamte sehr aktive Produktenausfuhr den Bahnweg benutzen mußte. Nach Rumäniens Eintritt in den Krieg hatten dann die Transporte der eigenen und der feindlichen Truppen sowie der großen Flüchtlingsscharen das Zerstörungswerk an Bahnen und Wegen vollendet.

Auch von der Geldseite her wurden der rumänischen Volkswirtschaft schwere Belastungsproben auferlegt. Neben den von der Banca Naţională ausgegebenen Leu traten als umlaufsberechtigte Zahlungsmittel der russische Rubel, die österreichisch-ungarische Krone und die von der Banca Generală ausgegebenen Lei-Noten. Dieses Währungschaos wurde in seiner ganzen Ausdehnung erst sichtbar, als man im Jahre 1920 an die Aufrechnung heranging; damals wurden von der rumänischen Nationalbank im Austausch gegen die umlaufenden Rubel- und Kronennoten nicht weniger als 2,027 bzw. 5 Milliarden Lei ausgezahlt. Weitere 800 Millionen Lei wurden für die Einlösung von Kassenschuldscheinen und Beschlagbons aufgebracht. Damit war jedoch die Belastung der erwähnten Bank nicht zu Ende; vielmehr mußte sie zur Finanzierung der Kämpfe gegen die in der Moldau verbliebenen russischen Truppen und gegen die bolschewistische Bewegung in Ungarn nicht weniger als 1,5 Milliarden Lei ausgeben. Desgleichen war das Defizit im Staatshaushalt des Jahres 1918/19 mit über einer Milliarde Lei zu decken, schließlich hatte die Bank weitere 750 Millionen Lei — im wesentlichen zum Wiederaufbau der Wirtschaft — aufzubringen. Insgesamt erreichte diese Belastung die Summe von rund 11 Milliarden Lei.

Die außerordentlich starke Schädigung der rumänischen Volkswirtschaft ist auch daran zu erkennen, daß die vorher stets aktive Handelsbilanz sich in eine passive umgewandelt hatte; besonders bedenklich war die Tatsache, daß die Einfuhr nunmehr auch bei denjenigen Produkten und Gütern überwog, welche früher zu den wichtigsten Ausfuhrwaren gezählt hatten[16]).

économiques et sociales, Paris 1930. Vgl. weiter: Jonescu Sisești, L'agriculture de la Roumanie pendant la guerre, Paris 1930.

[16]) L. Colescu, Commerţul exterior al României înainte şi după războiul mondial. In Buletinul Institutului Economic Românesc 7. Jg. Nr. 11/12.

b) Aufgaben am Ende des Krieges und Versuche zu ihrer Lösung.

Das Ende des Weltkrieges sah Rumänien durchaus nicht in der Lage eines siegreich gebliebenen Staates, vielmehr herrschte auf allen Gebieten des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens ein wahres Chaos. Daher mußte es Aufgabe der Friedensregierung sein, möglichst schnell wieder zu geregelten Verhältnissen zurückzukehren. Neben der vordringlichen Aufgabe der Versorgung der Gesamtbevölkerung mit Gütern zur Befriedigung der notwendigsten Bedürfnisse ergaben sich weitere wichtige Aufgaben auf den Gebieten der Außenpolitik, der Verfassung, der inneren Verwaltung, des Kult- und Volksbildungswesens und der Gesetzgebung, sowie besonders der wirtschaftlichen Reorganisierung. Alle diese Aufgaben erforderten erhebliche Mittel, nicht zuletzt die energisch in Angriff genommene Neuausrüstung der Armee. Daher galt es vor allem, die Staatsfinanzen von neuem zu ordnen[17]).

Zur Zeit des Friedensschlusses waren die auswärtigen Beziehungen Rumäniens nach fast allen Seiten denkbar schlecht. Dies galt nicht nur gegenüber den ehemaligen Kriegsgegnern, sondern auch die Bundesgenossen waren verstimmt, weil Rumänien zuerst nicht in der Lage war, seine finanziellen Verpflichtungen in befriedigender Weise zu regeln. Diese Schwierigkeiten sind im Verlauf der Jahre behoben worden, lediglich das Verhältnis zu Rußland hat noch keine endgültige Klärung erfahren[17a]).

Da der Ausgang des Weltkrieges in territorialer Hinsicht alle Wünsche Rumäniens erfüllt hat, besteht für dieses Land kein Anlaß zu weiteren militärischen Aktionen. Jedoch fühlt sich Rumänien zur Sicherung der gewonnenen Gebiete verpflichtet, ein gut ausgebildetes und ausgerüstetes Heer zu unterhalten.

Im Innern galt es, die im Jahre 1917 durchgeführten Reformen (allgemeines Wahlrecht, Agrarreform) in der Verfassung zu verankern. Auch mußte eine Verfassungsänderung eintreten, um die geplante Nationalisierung der Bodenschätze durchführen zu können, und um die konfessionellen Fragen einer Lösung zuzuführen. Ferner war die Verwaltungsgesetzgebung von Grund auf umzuändern, weil die in den hinzugekommenen Landesteilen geltenden Gesetze den rumänischen Interessen teilweise widersprachen und das alte rumänische Verwaltungsrecht zu viel Mängel aufwies. Bis zur Schaffung eines einheitlichen Rechts im

[17]) Die folgenden Bemerkungen stützen sich im wesentlichen auf das Werk „Activitatea Corpurilor Legiuitoare şi a guvernului de la Januarie 1922 până la Martie 1926", Bukarest 1926.

[17a]) Durch die Unterzeichnung des rumänisch-russischen Nichtangriffpaktes auf der Londoner Weltwirtschaftskonferenz im Juli 1933 ist man auch in dieser Beziehung einen erheblichen Schritt weiter gekommen.

Jahre 1925 war man daher gezwungen, mit zeitweiligen Verfügungen und Verordnungen auszukommen.

Weiter war es notwendig, die Kriegsausnahmegesetze außer Kraft zu setzen und wieder zur ordentlichen Gesetzgebung überzugehen.

In kultureller Beziehung hatte der Krieg ebenfalls neue Probleme von großer Tragweite geschaffen. Wenn auch die Zahl der Analphabeten bereits in der Vorkriegszeit erheblich gewesen war, so wurde diese Schulfrage durch das Hinzukommen Bessarabiens (94% Analphabeten) wesentlich dringlicher. Außerdem galt es, auch in den angeschlossenen Gebieten ein einheitliches rumänisches Schulwesen ins Leben zu rufen, da nur ein solches die erforderliche geistige Vereinheitlichung des Volkes zustande bringen konnte. Diese Riesenaufgabe ist im großen ganzen erfolgreich durchgeführt worden; ihre starke Betonung ließ in der Allgemeinheit den Eindruck einer „Schulinflation" entstehen.

Das neu geschaffene Ministerium für Religion und Künste wurde mit der Aufgabe der Vereinheitlichung der Verwaltung der orthodoxen Kirchen der verschiedenen Landesteile und der Verbreitung der Nationalkultur betraut und hatte einen gesetzlichen Rahmen für die übrigen anerkannten Konfessionen und für ihr Verhältnis zum Staat zu umreißen.

Eine Aufgabe von ganz besonderem Umfang erwuchs dem rumänischen Staat in der Fürsorge für die Opfer des Krieges (die Hinterbliebenen der Gefallenen, die Verwundeten und die durch die Kriegshandlungen geschädigten Einwohner). Nachdem verschiedene Hilfsorganisationen diese Arbeit nur teilweise hatten erfüllen können, wurde im Jahre 1920 eine Zentralorganisation für Wiederaufbau und Versorgung geschaffen.

Ein beträchtlicher Teil der durch den Krieg aus ihrer Laufbahn Gerissenen zog vagabundierend durch das Land und konnte erst nach und nach von der „Generaldirektion der sozialen Fürsorge" wieder in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden.

An erster Stelle unter den jetzt zu behandelnden Maßnahmen zu einer wirtschaftlichen Reorganisierung mußte die Besserung der Verkehrsverhältnisse stehen. Hierbei handelte es sich jedoch nicht nur um eine Wiederergänzung des durch den Weltkrieg völlig abgewirtschafteten Transportsystems, vielmehr galt es, eine Umstellung der Verkehrsrichtung der angegliederten Gebiete nach Rumänien, im wesentlichen nach Bukarest und zu den Donauhäfen, durchzuführen, und auch die Verbindungen zwischen dem alten Königreich und seinen neuen Teilen stärker auszubauen. Die Fülle aller erforderlichen Maßnahmen wie Anschaffung von Lokomotiven und Wagen, Reparatur von Unter- und Oberbau, Ausbau der Reparaturwerkstätten und des Signalwesens, Bau neuer Bahnlinien, Brücken, Wege usw. konnte nur Schritt für Schritt und in

Anpassung an die jeweils dafür zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt werden. Eine weitere Förderung erfuhr das Verkehrswesen durch die der Bahn im Jahre 1925 zugestandene autonome Verwaltung.

Man schritt nach und nach zu einer zielbewußten Politik der Erschließung der Energiequellen, der Stärkung von Handel und Industrie und der Reorganisation der Wirtschaftsbetriebe des Staates durch Einführung der Mitbeteiligung von Privatunternehmen.

Auf dem Gebiete der Handelspolitik galt es, eine ganze Reihe von als drückend empfundenen Einschränkungen zu beseitigen. Neben der Aufhebung der bisher bestehenden Zollschranken zwischen dem alten Königreich und den angeschlossenen Gebieten schritt man in den folgenden Jahren zu einer Herabsetzung der allzu großen Zahl von Ausfuhrverboten und Beschränkungen, die unmittelbar nach dem Kriege zwecks Niedrighaltung der Preise im Interesse einer billigen Produktion und eines geringen Notenumlaufs eingeführt worden waren. Zur Förderung des inneren Handels erfolgte die Vereinheitlichung der Gesetze über die Funktionen der Vertretungen von Handel und Industrie, ferner kam es zur Schaffung der „Union der Handelskammern" und zu dem Versuch, Kapital und Leitung der Handelsgesellschaften in den angeschlossenen Gebieten zu nationalisieren.

Eine entsprechende Maßnahme auf dem Gebiete der Industriepolitik war die Schaffung der „Societatea Națională de Credit Industrial" im Juni 1923.

Nach der Überwindung der Schwierigkeiten, welche sich den vorstehend geschilderten Aufgaben entgegenstellten, fand die rumänische Wirtschaftspolitik Zeit, sich mit Zielen auf längere Sicht zu beschäftigen. So gehörte die Durchführung der bereits 1917 beschlossenen Agrarreform zum Programm der Regierung.

Die Finanzierung dieses Reformplanes, welcher für das rumänische Volk von allergrößter Bedeutung war, wurde in der Weise durchgeführt, daß die Gutsbesitzer für das von ihnen abgetretene Land eine 5%ige Rente auf einen Höchstpreis erhielten, der das 40fache des staatlich festgesetzten Pachtzinses der Jahre 1917—1920 nicht übersteigen durfte. Die Bauern dagegen hatten nur die Hälfte dieses Wertes zu bezahlen, und zwar mindestens 20% davon sofort in bar, den Rest in Raten. Die zweite Hälfte der Gesamtsumme war vom Staate aufzubringen[18]). Rumänien wurde auf diese Weise aus einem ehemaligen Großagrarierland zu einem Bauernland.

---

[18]) Genauer Ausführungen über dieses Thema, welches im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht eingehend behandelt werden soll, finden sich bei G. Taşcă, Probleme Economice şi Financiare S. 399—404, 437—446; Rommenhöller, Großrumänien S. 216—235; Ifor Evans, The Agrarian Revolution in

Andererseits hatten die Gebietserweiterungen im neuen Königreich Rumänien die Ansätze zu industrieller Betätigung geschaffen. Daher schritt man jetzt auch zu einer zielbewußten Politik der Erschließung der Energiequellen (s. das Energiegesetz vom 1. 7. 1924). Weiterhin versuchte der Staat, bei seinen Unternehmungen das Privatkapital möglichst weitgehend heranzuziehen, um den privaten Unternehmergeist zur Mitarbeit an seinen Wirtschaftsunternehmungen zu veranlassen. Ausgeschlossen blieben hiervon jedoch Unternehmungen, die bestimmt sind, wichtige öffentliche Dienste zu leisten, von welchen die wirtschaftliche Lage des Landes abhängig ist (z. B. Post, Telephon, Telegraph, Bahnen), ferner Staatsmonopole und Betriebe, welche der Landesverteidigung dienen.

Im Abschnitt über die finanziellen Auswirkungen des Krieges wurde bereits auf das Währungschaos hingewiesen, welches während der Kriegsjahre infolge des Nebeneinanders von Lei-, Kronen- und Rubelnoten in Rumänien geherrscht hatte. Die fast unbeschränkte Notenausgabe für die bereits erwähnten Zwecke hatte in Verbindung mit dem ständig wachsenden Defizit des Staatshaushaltes zu einer Inflation geführt. Gegen diese mußten jetzt Maßnahmen ergriffen werden. Nachdem man eingesehen hatte, daß die ursprünglich geplante Revalutierung des Leu nicht durchführbar war, erstrebte man 1925 eine Stabilisierung, die später auch gelang. Einige Zeit nach der tatsächlich eingetretenen Stabilisierung erfolgte im Jahre 1929 die rechtliche.

Alle im vorstehenden geschilderten Tatsachen über die schwierige Lage der rumänischen Volkswirtschaft mußten sich in der Entwicklung der Staatsfinanzen widerspiegeln. Von 1916/17 bis 1921/22 waren überhaupt keine regelrechten Budgets aufgestellt worden, vielmehr nur nachträgliche Nachweise über die Einnahmen und Ausgaben, welche regelmäßig mit Verlust abschlossen. Das Gesamtdefizit dieses Zeitabschnittes belief sich auf rund 11,2 Milliarden Lei. Die Schwierigkeit für die Durchführung der in der Nachkriegszeit zuerst ernstlich geforderten eigentlichen „Budgetpolitik", d. h. in der Aufstellung von Haushaltsplänen, welche tatsächlich alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthielten, lag darin, daß die Ausgabenseite in den ersten Jahren auf Grund des ständigen Preisanstieges durch die Inflation und der unbekannten Verhältnisse in den angeschlossenen Gebieten sowie mangels statistischer Aufzeichnungen ein völlig unbekanntes Gebiet darstellte. Der erste regelmäßige Haushaltsplan des Jahres 1921/22 konnte daher nur als Orientierungsbudget angesehen werden; jedoch ermöglichte er ein Herantasten an die tatsächliche Höhe des Bedarfs und an die Ent-

Roumania; Jonescu Sisești, Berichte auf dem internationalen landwirtschaftlichen Kongreß in Paris, Mai 1923; M. Constantinescu, La réforme agraire.

wicklungsmöglichkeiten der Einnahmequellen. Nachdem die wirklichen Ausgaben und Einnahmen einigermaßen festgelegt waren, war es Zeit, sich nach weiteren soliden Einkünften umzusehen.

Aus den bereits geschilderten Mängeln des Steuer-„Systems" der Vorkriegszeit, aus dem recht unterschiedlichen Anteil der verschiedenen Klassen an den Kriegsopfern und aus den geradezu ungeheuren Schwierigkeiten während der Kriegs- und Nachkriegszeit, die aus dem finanziell selbständigsten Staat in Südwesteuropa mit Überschußbudgets und einer geringen öffentlichen Schuld einen Staat gemacht hatten, der sich in einem zuvor unbekannten Zustand der Desorganisation befand, und eine enorme öffentliche Schuld besaß, ergab sich die dringende Notwendigkeit einer Reform des gesamten Einkommenssystems des neuen Staates und insbesondere auch der direkten Steuern. Voraussetzung dazu war eine Übersicht über die tatsächlichen ordentlichen Ausgaben des Staates, und dieser Notwendigkeit dienten die Orientierungsbudgets.

IV. Notwendigkeit der Reform infolge des Hinzukommens der Steuersysteme der angeschlossenen Gebiete.

Nach dem Friedensschluß stand das vergrößerte Königreich Rumänien vor der Tatsache, daß es innerhalb seines neuen Staatsgebietes vier verschiedene Systeme der direkten Steuern beherbergte. Neben dem bereits beschriebenen rumänischen System, das in seinem veralteten Aufbau und seiner antidemokratischen Tendenz den modernen Steuergrundsätzen nicht mehr entsprach, handelte es sich hierbei um das ganz primitive System Bessarabiens, in welchem die erst 1916 dort eingeführte Einkommensteuer seltsam modern anmutete, und um die bereits fortschrittlicheren Systeme Siebenbürgens und der Bukowina.

Daß dieser Zustand des Nebeneinanderlaufens sich noch einige Jahre behaupten konnte, lag lediglich daran, daß der junge Großstaat nach der Beendigung des Krieges eine Reihe von dringlicheren Angelegenheiten zu ordnen hatte. Es war aber zu erwarten, daß dieser Zustand so schnell wie möglich beseitigt werden würde, weil die verschiedenen Systeme einen ungleichen Steuerdruck ausübten. So war z. B. die Belastung in den beiden von Österreich-Ungarn abgetretenen Gebieten erheblich größer als im alten Königreich Rumänien und Bessarabien. Außerdem entsprach keines der erwähnten Systeme den modernen Anforderungen in einem Ausmaße, welches es zu einer allgemeinen Einführung hätte geeignet erscheinen lassen[19]); sowohl in Österreich wie in

[19]) Abgesehen davon, daß ein selbständiger Staat sich nie das Recht zur eigenen Gesetzgebung nehmen lassen wird, war die Erhebung des Steuersystems eines der angegliederten Gebiete — es kamen hier nur die fortschritt-

Ungarn und Rußland war seit Jahren die Rede von der Notwendigkeit einer Steuerreform gewesen.

Aus diesen Gründen ergab sich die dringende Notwendigkeit einer Reform des Systems der direkten Steuern.

B. Vorschläge zur Reform des Systems der direkten Steuern.

I. Der Plan von 1916.

An früheren Lösungsversuchen in dieser Frage hatte es nicht gefehlt. Bereits sechs Jahre nach dem seinerzeit viel erörterten Regierungsvorschlag von 1910[20]) — also noch vor Rumäniens Eintritt in den Weltkrieg — hatte D. G. Creangă[21]) aus seiner praktischen Tätigkeit im Finanzministerium und aus seinen theoretischen Studien heraus eine tiefgreifende Reform vorgeschlagen. Im ersten Teil seiner Arbeit beschäftigte er sich besonders eingehend mit der Ausgabenseite des Haushaltes, und hier neben den Sachausgaben vor allem mit denen für Dienstleistungen. Die Frage des Beamtenapparates ist nämlich in Rumänien seit jeher recht heikel gewesen; besonders aber seit Einführung des allgemeinen Wahlrechtes bedeuten die Ausgaben für Beamtengehälter eine außerordentlich schwere Belastung der Staatskasse, ohne daß die Dienste der Beamten eine entsprechende Gegenleistung darstellen.

Auf der Einnahmenseite erstrebte Creangă eine völlige Neugestaltung der Staatseinnahmen. Unter anderem forderte er eine Ausdehnung der Handelstätigkeit des Staates (Staatsregien und Monopole), eine Reform der direkten Steuern sowie die Einführung der Einkommensteuer, ferner die Neuorganisation der indirekten Steuern, welche mit der Höhe der direkten in Übereinstimmung zu bringen waren, und schließlich die Einführung einer Kriegsgewinnsteuer.

Der dritte Hauptpunkt seines Vorschlages lief auf eine Verbesserung der öffentlichen Rechnungsführung und ihrer Kontrolle hinaus.

---

licheren Siebenbürgens und der Bukowina in Frage — schon darum nicht zweckmäßig, weil diese Provinzen als Teile des österreichischen bzw. des ungarischen Wirtschaftskörpers auch deren Steuersysteme übernommen hatten, die den Bedürfnissen der in grundlegenden Punkten verschiedenen rumänischen Volkswirtschaft nicht entsprechen konnten.

[20]) Auch in deutscher Sprache bei N. G. Leon S. 1 angeführt.

[21]) D. G. Creangă, Consecinţile financiare ale răsboiului actual şi măsurile de prevenire pentru România (Die finanziellen Folgen des jetzigen Krieges und die Vorbeugungsmaßnahmen für Rumänien), Bukarest 1916.

II. Der Vorschlag von 1920.

Der Eintritt Rumäniens in den Weltkrieg (14. 8. 1916) machte während der nächsten Jahre die Durchführung jeglicher Reformen unmöglich. Erst nach dem Friedensschluß wurde diese Frage wieder akut, und zwar war sie durch das Hinzukommen von drei weiteren Steuersystemen, besonders aber infolge der ungeheuren Belastung durch die Kriegsausgaben erheblich kompliziert worden.

Im Jahre 1920 unternahm I. N. Angelescu[22]) einen Versuch zur Lösung dieser Aufgabe. Er hatte erstmalig den Mut, ein Budget aufzustellen, welches von vornherein sämtliche Aufgaben des Staates berücksichtigte. Er wollte nämlich mit dem in der Kriegszeit aufgekommenen (leider auch in den Nachkriegsjahren bis 1931 geübten) Brauch endgültig Schluß machen, wonach der Etat nur einen Bruchteil der später wirklich erfolgenden Ausgaben auswies, so daß stets ein erhebliches Defizit auf außerordentlichem Wege zu decken war. Unter dem Hinweis, daß eine weitere Aufnahme von Anleihen völlig unmöglich wäre, wollte Angelescu die Deckung der von ihm vorgeschlagenen drei Etats folgendermaßen durchführen:

1. Die Mittel für den ordentlichen Haushaltsplan, auf dessen Ausgabenseite die Verwaltungskosten, die Annuität der äußeren konsolidierten Schulden, die Zinsen der schwebenden Schuld und die Annuität der inneren Schulden standen, sollten durch eine Reformierung der direkten Steuern und durch die Einführung der Einkommen-, Umsatz- und Luxusverbrauchssteuern sowie der Wertzuwachssteuer für Immobilien, schließlich durch Monopoleinkünfte aufgebracht werden.

2. Der Finanzierung des außerordentlichen Haushaltes, auf dessen Ausgabenseite die Kosten des Wiederaufbaues Rumäniens — auf 10 Jahre verteilt — erscheinen sollten, hatten die, von Angelescu in dieser Reform angenommenen, Überschüsse des ordentlichen Haushaltes und eine von ihm vorgeschlagene Vermögenssteuer zu dienen.

3. Für den Verrechnungs- und Liquidationsetat hatte Angelescu auf der Ausgabenseite folgende Punkte vorgesehen: Die Kriegsentschädigungen für rumänische Staatsangehörige, die Einziehung der zurückgelassenen Banknoten, die Entschädigungssummen für die enteigneten Großgrundbesitzer und die Schulden gegenüber den Alliierten. Die Deckung dieser Ausgaben sollte durch eine Kriegsgewinn-

---

[22]) Der spätere Rektor der Handelshochschule Bukarest, Angelescu, brachte diesen Vorschlag als Abgeordneter des Unterhauses ein. S. Reforma financiară (Die Finanzreform) in Analele statistice si economice (Statistische und wirtschaftliche Annalen) Jg. 3 Nr. 11/12, Dez. 1920.

steuer und durch die an Rumänien fließenden Kriegsentschädigungen sowie durch die Zahlungen der von der Agrarreform zu selbständigen Eigentümern gemachten Bauern erfolgen.

III. Der Versuch von 1921.

Während der Vorschlag von 1920 zunächst keine unmittelbaren Folgen hatte, wurde sein Inhalt bereits im nächsten Jahre teilweise in den Vorschlag des Finanzministers N. Titulescu [23]) übernommen. Dieser ging dahin, die gesamten Ertragssteuern in 7 Schedulen zusammenzufassen.

Schedule A erfaßte den Ertrag aus dem unbebauten Grundbesitz,
Sched. B den Ertrag aus bebauten Grundstücken,
Sched. C den Ertrag aus dem landwirtschaftlichen Betrieb,
Sched. D den Ertrag aus gewerblichen Tätigkeiten,
Sched. E den Ertrag aus nichtkaufmännischen Berufen,
Sched. F die Löhne und Gehälter,
Sched. G den Mobiliarkapitalertrag.

Daneben brachte er eine progressiv gestaffelte Einkommensteuer in Vorschlag, deren Sätze von 2 bis 33% steigen sollten, ferner eine progressive Vermögenssteuer, deren Sätze (3—33%) für Kriegsgewinne sogar von 65 bis 91% gestaffelt waren, außerdem eine Luxussteuer (10—15%) und schließlich eine Umsatzsteuer von 1%.

Obgleich der Reformversuch Titulescus aller Wahrscheinlichkeit nach endlich einmal zur Beseitigung des ständigen Defizits geführt hätte, selbstverständlich auf Kosten großer zeitweiliger Opfer der Volkswirtschaft, glaubte die liberale Regierung, welche dem Kabinett des General Averescu, in dem Titulescu Finanzminister gewesen war, folgte, daß derart hohe Steuern untragbar wären, und ließ in ihrer 1923 durchgeführten Reform die Vermögens- und die Kriegsgewinnsteuer gänzlich fallen. Des weiteren gestaltete sie das viel zu kompliziert vorgesehene System der direkten Steuern teilweise um. Infolge des Verzichts auf einen wesentlichen Teil der vorgeschlagenen Steuern konnte die Finanznot nur dadurch überbrückt werden, daß die Regierung im Ausland Anleihen aufnahm und private Vermögensteile des Staates kommerzialisierte.

Rumänien sollte durch die Reform von 1923 zum erstenmal eine — auch wirklich durchgeführte — Einkommensteuer erhalten. Für deren Einführung standen der Regierung drei Vorbilder zur Verfügung, näm-

---

[23]) Reforma financiară din 1921 (Die Finanzreform von 1921) Bd. 1, hrsg. vom Finanzministerium, Verlag Carta Românească, Bukarest 1922.

lich die verschiedenen Gestaltungen dieser Steuer in England, Deutschland und Frankreich. Man entschloß sich für die Anlehnung an das französische System, weil das englische Vorbild in seinem analytischen Verfahren und der Erfassung an der Quelle in Rumänien, als einem Agrarlande mit kleinen Bauernbetrieben, deswegen nicht durchführbar wäre, weil dort nicht in dem kleinen Maße Pächter vorhanden waren wie in England. Dieses System wäre somit für 80% der Einwohner nicht anwendbar gewesen. Schließlich wäre das System durch die ständige Nachveranlagung zu umständlich geworden und hätte den Staat in Versuchung geführt, zuviel erhobene Gelder zu verausgaben, wodurch er leicht in Schwierigkeiten geraten wäre.

Das synthetische System der Einkommensteuer, wie es z. B. in Deutschland durchgeführt ist, erschien aus psychologischen Gründen ungeeignet, ferner auch, da man hierbei die Möglichkeit der Steuerhinterziehung als zu groß annahm. Einmal hat der Staat bei einem solchen System nur einen geringen Einblick in die Zusammensetzung der Einkommen, sodann wird der einzelne die Steuerlast leicht härter empfinden, als wenn sie sich auf eine Mehrzahl von Ertragssteuern und die Einkommensteuer verteilt.

Dagegen bedeutete das französische System, das in gewisser Beziehung eine Kombination der beiden erwähnten Systeme darstellt, eine Art Fortführung des alten rumänischen Ertragssteuersystems. Dieses wurde durch die Unterscheidung von sechs „Elementarsteuern“ [24]) erweitert und durch die progressive Einkommensteuer ergänzt.

Man unterscheidet folgende „Elementarsteuern“:

1. Steuer auf den Ertrag des landwirtschaftlichen Grundbesitzes,
2. Steuer auf den Ertrag des bebauten Eigentums,
3. Mobiliarkapitalertragssteuer,
4. Löhne- und Gehältersteuer,
5. Steuer auf den Ertrag von Handels- und Industrieunternehmungen,
6. Steuer auf den Ertrag der Berufe und Beschäftigungen, die von den anderen Ertragssteuern nicht erfaßt werden.

---

[24]) Mit diesem Ausdruck soll kein neuer wissenschaftlicher Begriff geschaffen werden. Es ist lediglich der bei der rumänischen Verwaltung eingebürgerte Ausdruck und übernommen von der Anschauungsweise des Gesetzgebers, der sich die „Ertragssteuern“ als aufbauende „Elemente“ der „Einkommensteuer“ vorstellte.

C. Die Reform des Jahres 1923.

I.

a) Überblick über die Steuer auf die Erträge des landwirtschaftlichen Grundbesitzes.

1. Allgemein.

Die rumänische Grundsteuer will, wie ihr Name besagt, die Erträge aus dem landwirtschaftlichen und den ihm gleichgestellten Grundbesitz versteuern.

Sie besteuert aber nicht den Bodenertrag, weil der Anteil des Produktionsfaktors „Boden" am Gesamtertrage nicht zuverlässig zu errechnen ist; vielmehr geht sie von den Erträgen aller landwirtschaftlichen Produktionszweige aus, und zwar in der Erkenntnis, daß man nicht einen „Ertrag durch den Boden" (Physiokraten) besteuern kann, sondern nur einen „auf dem Boden" erzielten Ertrag; in diesem Falle den Ertrag des sogenannten landwirtschaftlichen Unternehmens[25]).

Darum werden in die Sphäre des Ertrages aus landwirtschaftlichem Grundbesitz neben denen aller landwirtschaftlichen Produktionszweige auch die Erträge aus der Umwandlung eigener Produkte miteinbezogen. (Ausgenommen sind allerdings Erträge aus selbständig auf dem Grundbesitz bestehenden Industrieanlagen, wie Mühlen, Brandweinbrennereien usw.). Zu diesem Ertrag gelangt sie auf mehreren Wegen:

1. Für den im eigenen Betrieb bewirtschafteten Boden bedient sie sich eines „äußeren Merkmals", des durchschnittlichen Pachtwertes, welches aber nicht individuell auf jedes Eigentum angewendet wird, sondern in 5-Jahres-Perioden, gemeinschaftlich, auf alle Böden einer Gattung und Klasse.

Die Einteilung in diese Gattungen und Klassen ist das Ergebnis der Arbeiten von Einschätzungskommissionen[26]).

---

[25]) Laut Ad. Lampe (Grundsteuer im Wörterbuch der Volkswirtschaft, 4. Aufl., Bd. 2, 1932, S. 238 ff.) gehören zum landwirtschaftlichen Vermögen „alle Teile (insbesondere Betriebsmittel und Nebenbetriebe) einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd einem landwirtschaftlichen Hauptzweck dient". — Auch trifft G. v. Belows Bemerkung: „Von der Praxis wird die Grundsteuer so aufgefaßt, als ob (vom Verfasser unterstrichen) durch sie auch das Produkt der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Grundbesitzes getroffen würde", hier zu; ausgenommen sind natürlich die Pachtbetriebe (Below, Grundsteuer, HWStaatsW. 3. Aufl.).

[26]) Diese Kommissionen haben für jede Gemeinde die Ausdehnung der einzelnen Grundstücke festzustellen und ihre Einteilung in 12 Kulturgattungen

Der Unterschied bei den verpachteten Böden liegt in der höheren Quote, 14% anstatt 12%, und darin, daß die Pächter für die Erträge des landwirtschaftlichen Betriebes der Steuer auf den Ertrag aus Handels- und Industrieunternehmungen unterliegen.

2. Für die Kategorien 7—12 erstrebt die Grundsteuer eine Anlehnung an den tatsächlichen Reinertrag; denn das Verfahren ist hier individuell und erfolgt jährlich auf Grund von Unterlagen, aber auch von Vergleichen.

3. Soweit es sich um verpachtete Güter aus diesen Bodenkategorien handelt, hört die Steuer auf, eine solche auf den Ertrag des landwirtschaftlichen Erwerbs zu sein, und erfaßt die Bodenrente im Sinne Ricardos und den Ertrag auf das im Boden investierte Kapital, denn hier bildet die Pachtsumme die Besteuergrundlage.

4. Schließlich erfaßt sie das Vermögen dort, wo der landwirtschaftliche Grundbesitz Vergnügungszwecken dient und daher keinen Reniertrag abwirft.

5. Subsidiär wird sie zu einer Einkommensteuer durch Einbeziehung eines „Existenzminimums" und persönlicher Verhältnisse.

Wir haben es hier also einmal mit einer Erwerbssteuer[27]) mit Realcharakter zu tun, welche Schulden und Schuldenzinsen — allerdings nur die hypothekarischen — und Verluste berücksichtigt (Art. 69), sodann aber mit einer Erwerbssteuer mit Reinertragscharakter, schließlich mit einer Vermögenssteuer und mit einer Einkommensteuer, bei der überdies noch stark reale Momente mitspielen, die dem Sinne einer solchen Steuer eigentlich widersprechen, wie z. B. die kollektive Einschätzung und die Veranlagung auf 5 Jahre.

---

vorzunehmen (Gattung 1—6 umfaßt die bewirtschafteten Böden, 7—12 die nicht bewirtschafteten). Außerdem stellen sie den durchschnittlichen Lokativwert (Pachtwert) pro ha für die Böden der Gattung 1—6 fest. — Die Zusammensetzung dieser Kommissionen erfolgt, wie auch bei der Gebäudesteuer, paritätisch aus je einem Vertreter des Bezirks- oder Stadtrates, des Fiskus und der Steuerpflichtigen. — Gegen die Ergebnisse der Arbeiten der Kommissionen kann nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung vorgegangen werden 1. von einzelnen Steuerpflichtigen durch Berufung bei der Berufungskommission; gegen deren Entscheid kann evtl. Revision beim Kassationshof beantragt werden; 2. von Interessentengruppen in Grenz- und Komplexfällen durch Reklamation bei der zentralen Fiskalkommission.

[27]) Erwerbssteuer wird hier, im Sinne Lampes, als übergeordneter Gattungsbegriff für Realsteuer und Ertragssteuer angesehen (s. Lampe, Ertragssteuern, Wörterb. für Volkswirtschaft 4. Aufl. Bd. 1 S. 715—724). Realsteuer ist diejenige Erwerbssteuer, welche aus einem Erwerbsprozeß nach äußeren sachlichen Grundlagen bemessen wird — im Gegensatz zu Ertragssteuern, welche die tatsächlichen Erträge aus einem Erwerbsprozeß erfassen.

2. Hinsichtlich der Politik.

Als Mittel der Beeinflussung erstrebt sie durch ihre Befreiungen: Erschließung von neuen Bodenflächen, Förderung von Obstgärten, Weinbergen und Aufforstungen; durch die Verschiedenheit der Quote:

1. Bekämpfung des Absentismus.

2. Förderung der Eigenbewirtschaftung (da die Pächter eine höhere Quote zu entrichten haben, und da sie außerdem der Gewerbesteuer unterliegen. Jedoch werden Genossenschaften und Waisen hierbei besonders berücksichtigt).

3. Sie erstrebt eine produktive Benutzung des Bodens, indem sie ihn auch dann versteuert, wenn keine Erträge vorhanden sind (Vergnügungsplätze), und durch die Erhöhung des Kapitalisationsfaktors auf den Verkehrswert von 5 auf 8% bei Ermittlung des angenommenen Ertrages.

b) Zusammenfassende Kritik der Grundsteuer.

1. Allgemein.

Bei der kritischen Würdigung der landwirtschaftlichen Ertragssteuer auf Grund der entwickelten Umgrenzung soll von der Art der in Rumänien geltenden Steuerveranlagung ausgegangen werden.

Sowohl aus Gründen der Gerechtigkeit als auch unter dem Gesichtspunkt möglichst hoher Staatseinnahmen ist zu bemängeln, daß die Veranlagung bei den selbstbewirtschafteten Gütern der Kategorien 1—6 lediglich nach äußeren Merkmalen geschieht. Der Gesetzgeber macht keinen Unterschied zwischen den fortschrittlich eingestellten und den zurückgebliebenen Betrieben [28]); beide werden nach gleichen Durchschnittswerten besteuert. Mit fortschreitender Entwicklung der Landwirtschaft wird die Steuer immer schematischer, da sie in keiner Weise die zunehmende Kombination der eigentlichen Ackerwirtschaft mit Viehzucht, Viehmast und Veredelungsproduktion der verschiedensten Art berücksichtigt. Daher erscheint eine Differenzierung der Grundsteuer angebracht. Diese müßte sich in der Richtung bewegen, daß die fortgeschrittenen größeren Betriebe, denen die Einführung einer Buchführung zugemutet werden kann, auf Grund ihrer nachgewiesenen tatsächlichen Erträge besteuert werden; für die weniger fortschrittlich geführten Betriebe mag das alte System beibehalten werden. Es wäre sogar denkbar, daß dieser

[28]) Eine solche Unterscheidung wird nur bei den Pachtbetrieben durchgeführt (Art. 40), ohne daß eine Berechtigung für diese Sonderbehandlung vorliegt.

Nachteil für den zurückgebliebenen Betrieb sich als Erziehungsmaßnahme[29]) im Hinblick auf die Einführung einer übersichtlichen Betriebsrechnung auswirken kann. Allerdings sollte der bisher zugrunde gelegte Ertragswert (auf Grund des durchschnittlichen Produktionsertrages pro Hektar) ausgeschaltet werden, weil diese Berechnungsart gewisse Nachteile aufweist:

1. würde sich bei der Berechnung des reinen „Boden"-Ertrages in den meisten Fällen überhaupt kein Ertrag mehr ergeben, wenn man an Stelle der bisher unbezahlt gebliebenen Familienarbeit bezahlte Arbeitskräfte in Rechnung stellen würde;

2. wird bei dieser Ertragswertberechnung eine im einzelnen nicht nachzuweisende durchschnittliche Unternehmungsleistung in Ansatz gebracht, und

3. handelt es sich hierbei nicht um Marktwerte, sondern um künstlich errechnete Ziffern.

Allerdings bedarf auch die Besteuerung nach dem Verkehrswert (Pachtzins, Prozentsatz des Verkaufspreises für Grundstücke) einer Korrektur, weil der Pachtzins kein Ausdruck des tatsächlichen Reinertrages ist und die Verkaufspreise der Landgüter zum Teil auf gefühlsmäßigen Erwägungen beruhen. Weiterhin würde eine Schätzung der Reinerträge auf Grund der Pachtsummen eine für die Gegenden, in denen der Kleinbetrieb vorherrscht, ungerecht hohe Steuerlast bedingen, weil der Pachtzins für Böden geringen Umfangs erfahrungsgemäß höher steht als der für größere Güter. Zwar sieht der Art. 4 des Gesetzes eine Korrektur vor, indem er für die Berechnung des durch Kapitalisierung ermittelten Pachtwertes den durchschnittlichen Pachtzins der Gegend als oberste Grenze festsetzt. Eine ähnliche Regelung sollte aber auch für die Fälle vorgesehen werden, in denen die Pachtsummen künstlich in die Höhe getrieben worden sind.

Da der Realcharakter in der Besteuerung der kleinen Betriebe aufrecht erhalten bleiben soll, ist eine ausreichende Grundlage für die Berechnung in Gestalt eines zuverlässigen Katasters unentbehrlich.

In Rumänien verfügten zur Zeit der Einführung des Gesetzes die hinzugekommenen Gebiete der Bukowina und Siebenbürgens zwar über Kataster, doch waren diese vernachlässigt und daher nur von beschränktem Nutzen. Im alten Königreich Rumänien und in Bessarabien bestanden keinerlei Kataster (diese sind auch heute erst im Entstehen). Da aber zur Berechnung der verschiedenen Arten der Erträge, welche sich auf Grund der Bodenverschiedenheit ergeben, und zur Besteuerung des landwirtschaftlichen Ertrages auf die Hilfe einer solchen Einrich-

---

[29]) Siehe auch Aereboe, Agrarpolitik S. 321.

tung nicht ganz verzichtet werden konnte, so hat der Gesetzgeber seine Zuflucht zu Hilfsmaßnahmen nehmen müssen.

Die Behelfseinrichtungen stellen eigentlich „Pseudo-Parzellen-Ertragskataster" dar. Diese Bezeichnung läßt sich rechtfertigen, weil das „Kataster" — in äußerer Hinsicht — die Aufzeichnungen nicht in Kartenform vornimmt, keine Typengrundstücke kennt, sondern sie auf dem Wege roher Schätzungen in Protokollen vermerkt. Ferner ist die Durchführung des Pseudokatasters (d. h. der Vorarbeiten zur Veranlagung) deswegen angreifbar, weil sie ohne Hinzuziehung von eigentlichen Sachverständigen erfolgt[30]).

Es ist bekannt, daß selbst die Arbeiten wirklich zuverlässiger Sachverständiger erhebliche Unterschiede aufweisen können; in viel höherem Maße trifft dies aber auf die soeben geschilderte Art des Verfahrens zu. Diese Art des „Katasters" weist allerdings den Vorzug auf, daß die ermittelten Ergebnisse nicht für lange Perioden starr festgelegt sind. Vielmehr soll alle 5 Jahre eine Neueinschätzung erfolgen, welche den Vorzug bietet, daß man die inzwischen eingetretenen Veränderungen erfassen kann und etwaige Fehlberechnungen der letzten Einschätzung nicht auf zu lange Dauer bestehen läßt. Durch dieses Verfahren wird die Steuer auch beweglicher. Trotzdem ist auch diese Lösung nicht ideal — der grundsätzliche Vorteil einer Festlegung auf mehrere Jahre ist in dem Ansporn zu rationeller Betriebsführung durch den Eigentümer zu sehen —, da die gewählte Periode in manchen Fällen zu lang sein kann. So wurde z. B. die landwirtschaftliche Ertragssteuer während der letzten Kriegsjahre infolge der stark gedrückten Getreidepreise zu einer ausgesprochenen Vermögenssteuer. Andererseits sind die Perioden aber zu kurz, um nach dem Gesetz der großen Zahl für einen Gesamtwitterungszyklus zu einem wirklich zutreffenden Durchschnittsertrag zu gelangen[31]). Es dürfte daher zu empfehlen sein, daß für Zeiten mit ausnahmsweise ungünstigen Entwicklungsbedingungen Revisionsmöglichkeiten innerhalb dieser Veranlagungsperiode vorgesehen werden.

---

[30]) Sonst entspricht es der Definition Karl Bräuers: „Das Kataster ist ein laufend geführtes Register, das für die einzelnen Objekte alle für die Steuerbemessung erforderlichen Grundlagen, also Größe, Kulturart, Bodensorte, insbesondere aber den durchschnittlichen Reinertrag erkennen läßt." Grundsteuer, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. IV S. 1242.

[31]) S. Mehedinţi hat nachgewiesen, daß die für die rumänische Landwirtschaft besonders wichtigen Witterungszyklen eine Durchschnittslänge von 7 Jahren zeigen.

2. Hinsichtlich der Politik.

Nachstehend seien einige Wirkungen wirtschafts- und sozialpolitischer Art dargestellt, welche sich aus Befreiungen und durch eine Differenzierung der Quoten ergeben. Gegen eine Steuerbefreiung der von der öffentlichen Hand bewirtschafteten Güter (Art. 8) spricht die Tatsache, daß man durch eine solche Maßnahme für die übrigen Betriebe eine „unlautere Konkurrenz" schafft. Des weiteren könnte diese Regelung die betreffenden Güter leicht zu nachlässigem Wirtschaften verleiten, da die maßgebende Ziffer, die Rentabilität, nicht richtig kalkuliert ist. Gegenüber dieser Ansicht ist aber zu betonen, daß die Sonderstellung der öffentlichen Ländereien als Mustergüter auch eine gesonderte Behandlung in finanzieller Hinsicht rechtfertigt, wenn auch nur bis zu einem gewissen Grade.

Die Vorschriften über die vorübergehende Befreiung[32]) erstreben eine Hebung der Ertragsfähigkeit des landwirtschaftlich genutzten Bodens sowie die Vergrößerung seines Umfangs. Auch in diesem Falle ist die zeitliche Begrenzung auf 10 bzw. 5 Jahre reichlich schematisch; es sollten wenigstens Vorkehrungen getroffen werden, welche in Zeiten wirtschaftlicher Ausnahmezustände hier eine Anpassung ermöglichen, so daß der Eigentümer, den das Gesetz begünstigen will, tatsächlich durch diese Vorschriften einen Vorteil erfährt.

Besonders eigentümlich berührt die Bestimmung, daß nur der Eigentümer, nicht aber der Pächter, vorübergehende Steuerfreiheit genießt, wenn er die Kosten des Wiederaufbaus seiner durch die Kriegshandlungen zerstörten Böden bzw. für die Trockenlegung oder Bewässerung selbst getragen hat. Es ist anzunehmen, daß der Gesetzgeber mit dieser Bestimmung verhindern wollte, daß die Pächter, die dem Eigentümer häufig hinsichtlich der kaufmännischen Fähigkeiten überlegen sind, gewisse Instandsetzungsarbeiten vornehmen, um durch hohe Bewertung der entstandenen Kosten die Pachtsumme stark zu drücken.

Der großen Bedeutung, die die Wälder aus den verschiedensten Gesichtspunkten heraus in einer Volkswirtschaft haben, wollte der Gesetzgeber dadurch gerecht werden, daß er die Rodung verhindert und die Bepflanzung fördert.

Ein weiteres Instrument zur Beeinflussung wirtschaftlicher Machtstellung zeigt sich in der Quote. Zu dieser ist zu bemerken, daß 12% einen hohen Satz darstellen. Zur Rechtfertigung seiner Erhöhung gegenüber der Vorkriegszeit darf nicht auf die ebenfalls erhöhte Grundrente

---

[32]) Die Versuche der Art. 8 und 9, von den im Gesetz gewährten Befreiungen ein Jahr abzuhandeln, können nur als kleinlich bezeichnet werden.

hingewiesen werden, da ihre Steigerung infolge der Geldwertsenkung nur nominellen Charakter trägt. Dieser hohe Prozentsatz wird auf der anderen Seite durch administrative Maßnahmen, nämlich die Annahme eines geringeren Pachtwertes für Steuerzwecke gegenüber dem der Vorkriegszeit ausgeglichen.

Der Steuersatz von 12 (20,5)% [33]) erhöhte sich für verpachtetes Land auf 14 (22,5)%, außer, wenn es von Waisen oder von Genossenschaften bewirtschaftet wird. Jedoch ließ der Staat es bei dieser Vergünstigung für die Eigentümer, die das Land selbst bewirtschafteten, nicht bewenden; vielmehr sind sie auch von der Steuer auf Erträge von Handels- und Industrieunternehmungen, welcher die Pächter unterliegen, befreit. Diese Maßnahme des Staates, welche in der Richtung einer Stärkung der bodenständigen Bevölkerung lag, fand außerdem ihre Begründung in der sehr traurigen Erfahrung, welche gerade Rumänien mit dem früher sehr ausgedehnten Pächtersystem gemacht hatte [34]).

Die weitere Erhöhung für „Absentisten", wenn sie keine Auslandsstudierenden oder beauftragten Beamten sind, auf 24 (32,5)% ist einmal im Kampf gegen das Pächtertum begründet, da die Leute, welche außer Landes gehen, in der Regel ihre Besitzungen vorher verpachten. Außerdem verzehren sie ihre Gelder im Auslande, nehmen also keinen Anteil an den indirekten Steuern und schädigen auch die Zahlungsbilanz Rumäniens. Allerdings sind die Ansichten über die Zweckmäßigkeit derartiger Maßnahmen geteilt [35]). Für die kleinen Verpächter (bis zu 5 ha) hat hierbei während der ersten drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Ausnahmebestimmung bestanden. Sofern sie in diesem Zeitraum zurückkehrten, hatten sie nur den üblichen Satz von 12 (20,5)% zu entrichten. Es war dies ein sanfter Druck für die Betreffenden zur Rückkehr in die Heimat.

Die Grundsteuer verliert durch Einbeziehung gewisser subjektiver Momente den Charakter einer typischen Realsteuer. Die hier anzuführenden Momente tragen aber Subsidiärcharakter, da sie bei Beträgen über 20 000 Lei bei der Grundsteuer keine Berücksichtigung mehr finden, sondern in der allgemeinen Einkommensteuer beachtet werden. Es handelt sich hierbei um Befreiungen für Familienlasten, um eine in-

[33]) Die in der Klammer angegebenen Quoten enthalten auch die Quote der Zusatzsteuer.

[34]) Diese Verhältnisse hatten sich in der Moldau ganz unhaltbar entwickelt: So hatten die Gebrüder Fischer riesige Gebiete als Pächter in ihre Hand gebracht und diese durch ein raffiniertes System der Weiterverpachtung, welches unweigerlich zur Ausbeutung der Bauern und zum Raubbau führen mußte, vollkommen abgewirtschaftet. Erst seit der Agrarreform vom Jahre 1917—1921 sind Wiederholungen dieser Zustände unmöglich geworden.

[35]) Conrad, Absentismus. Im HWStaatsW. 3. Aufl. Bd. 1 S. 13.

direkte Berücksichtigung des Existenzminimums durch Steuerermäßigungen für den Fall, daß der Ertrag eine bestimmte Grenze unterschreitet.

Durch diese Befreiungen entsteht auch eine doppelte Progression: einmal handelt es sich hierbei um eine Stufung von 9 bis 12% bei Berücksichtigung des sogenannten Existenzminimums[36]), sodann um eine indirekte Progression hinsichtlich der Familienlasten: eine Degression. In diesem letzten Falle tritt die Degression nicht gleichmäßig auf, sie sinkt vielmehr mit zunehmender Familienzahl, weil die zusätzlichen Kosten für jedes weitere Mitglied auch verhältnismäßig sinken. Es bleibt allerdings dahingestellt, ob die von der Steuer angenommene Degression der des praktischen Lebens entspricht.

Übersicht über die Aufteilung der Gesamterleichterungen in Lei.

Jahr	Gesamterleichterung	Davon für Familienlasten	Für Existenzminimum	Für Hypothekarlasten
1923	138 586 450	51 322 858	85 978 318	1 285 274
1927	202 642 128	120 547 138[37])	77 968 762[38])	4 126 228[39])
1929	187 399 832	107 469 263	71 768 526	8 182 043

[36]) Ein Nachteil bei der in Rumänien angewandten Berechnungsart ist das Fehlen der erforderlichen Grenzberichtigung, welches an der Grenze von 2000 Lei Ungerechtigkeiten und Hinterziehungen nach sich zieht.

[37]) Diese Erhöhung wurde durch die für das Jahr 1927 und für die zweite Periode erfolgte Verdreifachung der Steuergrundlage bedingt, denn jetzt wurden zahlreiche Zensiten, denen bis dahin die Stellung von Anträgen nicht lohnend erschienen war, dazu gezwungen, um so wenigstens etwas dem erhöhten Druck zu entkommen.

[38]) Das paradox erscheinende Sinken dieser Ziffer ist darauf zurückzuführen, daß die große Zahl der Steuerpflichtigen, welchen in der ersten Periode Erleichterung gewährt wurde, da sie die Grenze von 2000 Lei nicht erreichten, sich infolge der Verdreifachung der Lokativwerte erheblich verringerte.

[39]) Das sehr starke Ansteigen gibt ein Bild von der wachsenden Verschuldung der rumänischen Landwirtschaft. Die Steuerbehörde sah sich genötigt, auf Grund der nachstehend steigenden angegebenen Verschuldung folgende Steuersummen zu erlassen *):

Jahr	Verschuldung Lei	Nachgelassene Steuerschulden Lei
1923	6 555 855,—	1 285 274,10
1927	23 661 351,82	4 126 228,—
1929	48 395 082,—	8 182 043,—

*) Aus „Statistica Impozitelor directe“ der entsprechenden Jahre.

c) Besprechung des Steueraufkommens.

Die folgende Tabelle zeigt die Einnahmen, welche die Grundsteuer der Staatskasse in den Jahren 1923—1931 einbrachte.

Jahr	1 Für den Staat veranlagte Beträge[40]) Lei	2 Voranschlagsziffern (lt. Budget) Lei	3 Tatsächliches Steueraufkommen[41]) Lei	4 In % d. Gesamtaufkommens der dir. Steuern[42]) Lei	5 Unterschied Lei	6 Budgetperiode
1923 St.	459 419 550					
1923 B.	187 440 210					
1923 G.	114 542 300					
1923 S.	761 402 060	250 000 000	304 639 388	13,66	+ 54 639 388	15
1924		460 000 000	418 944 330	13,07	— 41 055 670	18
1925		460 000 000	423 428 282	10,02	— 36 571 718	18
1926		460 000 000	456 505 597	9,31	— 3 494 403	18
1927 St.	1 453 225 593					
1927 B.	608 929 356					
1927 G.	359 641 381					
	60 790 778					
1927 S.	2 482 587 108	1 300 000 000	1 350 807 956	18,01	+ 50 807 956	18
1928		1 200 000 000	1 186 103 541	15,70	— 13 896 459	18
1929 St.	1 360 335 353					
1929 B.	567 473 034					
1929 G.	339 365 743					
	56 630 362					
1929 S.	2 323 804 492	1 250 000 000	1 309 848 583	14,74	+ 59 848 583	18
1930		1 450 000 000	1 169 139 788			12
1931		1 425 000 000	182 212 596[43])			15
1932		1 000 000 000				18

[40]) St. = Staat, B. = Bezirk, G. = Gemeinden; nach Statistica Impozitelor directe auf die entsprechenden Jahre.

[41]) Das tatsächliche Steueraufkommen bezieht sich auf die jeweilige Budgetperiode mit Ausnahme von 1931.

[42]) Die Angaben entstammen dem Bulletin d'information de l'office d'études financières Nr. 3/4 Sept./Okt. 1929, Bukarest, S. 53. Die Zahlen für 1923, 1929 und 1930 wurden vom Verfasser errechnet.

[43]) für Januar—Juni 1931.

Die vorliegende Tabelle läßt sich hinsichtlich der Einkünfte in zwei Perioden gliedern, nämlich in die Fünfjahresabschnitte 1923 bis 1927 und 1928—1932.

Während des ersten Zeitabschnittes brachte die Steuer sehr wenig ein, obgleich Rumänien noch überwiegend Agrarland ist. Die Gründe für diese Erscheinung liegen einmal in dem bei jeder Steuerneueinführung zu beobachtenden Trägheitsmoment[44]).

Weiterhin wirkte sich das in der Begründung zu diesem Steuergesetz abgegebene — und auch tatsächlich durchgeführte — Versprechen, daß die Einschätzung des durchschnittlichen Lokativwertes eine Höchstgrenze nicht überschreiten sollte (um so ein Gegengewicht gegen die recht hohen Steuersätze zu gewähren), in einem verhältnismäßig niedrigen Aufkommen aus.

Schließlich kommt der weitaus größte Teil der rumänischen Landwirte in den Genuß der im Gesetz vorgesehenen Steuererleichterungen[45]). Durchschnittsberechnungen zufolge verfügten nämlich nicht weniger als 81% aller Landwirte über Besitzungen unter 8 ha, also unter 2000 Lei Jahreseinkommen. (Dies war die Höchstgrenze, bis zu welche einre Erleichterung erfolgen konnte.)

Die Regierung dürfte bei dieser Maßnahme von dem Bestreben ausgegangen sein, die Lage der Landwirtschaft, der es zumeist an dem nötigen lebenden und toten Inventar fehlte, zu erleichtern. Auch wäre die vorausgegangene Agrarreform wirkungslos geblieben, wenn ihre Ergebnisse nicht durch eine in den ersten Jahren schonend gehandhabte Steuerpolitik konsolidiert worden wären.

So wurde der landwirtschaftliche Pachtwert pro ha im groben Durchschnitt für ganz Rumänien auf 225 Lei festgesetzt. Diese schon an sich geringe Zahl erscheint um so erstaunlicher, als der Pachtzins zur damaligen Zeit sehr hoch war. Ein Vergleich mit dem Lokativwert der Vorkriegszeit zeigt ein Absinken auf rund ein Siebentel[46]). Daher nahm die Steuerstatistik das durchschnittliche Jahreseinkommen des Landwirtes mit 800 Lei an, was eine glatte Unterschätzung bedeutete, zumal Entgelte aus Dienst- und Transportleistungen usw. überhaupt nicht in Ansatz gebracht worden waren.

Die mitgeteilten Zahlen machten jedoch nicht die gesamten Leistungen der Landwirtschaft an die Staatskasse aus, vielmehr hatte sie

---

[44]) Der Budgetvorschlag hatte dies dadurch berücksichtigt, daß er für das erste Jahr (1923) eine sehr vorsichtige Schätzung zugrunde legte. Während der folgenden Jahre orientierte er sich an dem tatsächlichen Steueraufkommen.

[45]) G. D. Creangă, Venitul și averea României Mari, Bukarest 1927.

[46]) Der durchschnittliche Lokativwert der Vorkriegszeit betrug laut Creangă 30 Lei pro ha; das ergäbe bei einer Umrechnung mit dem Entwertungsfaktor von 50 (1923) 1500 Lei.

noch einen Ausfuhrzoll zu tragen, der sich in den Jahren 1924/25 durchschnittlich auf rund 2½ Milliarden Lei belief. Da jede Möglichkeit einer Vorwälzung dieser Belastung auf die Importeure infolge der Begrenzung durch die Weltmarktpreise ausgeschlossen war, mußte die Landwirtschaft den Zoll wirklich selbst tragen. Auf den ha umgerechnet, ergibt sich eine Belastung von rund 130 Lei, welche bei einer Kapitalisierung zu 12% [47]) einen Pachtwert von 1100 Lei ausmacht. Addiert man die auf Grund der tatsächlichen doppelten Belastung der Landwirtschaft errechneten Pachtwerte, so ergibt sich eine Zahl, welche ungefähr derjenigen der Vorkriegszeit entspricht.

Die subjektiven Auswirkungen der Steuerlast stellten sich jedoch für die verschiedenen Klassen der Bodenbesitzer verschieden dar: Der Bauer, d. h. der kleine Grundbesitzer, der den Boden durch die Agrarreform zum halben Preise gekauft hatte (die andere Hälfte war vom Staat getragen worden) und meist auch keine Schulden besaß, und der nur geringe Aufwendungen zu machen hatte, insbesondere keine Ausgaben für Arbeitskräfte kannte, stand erheblich günstiger als der ehemalige Großgrundbesitzer, der einen Teil seines Landes zu geringem Preise — und noch dazu gegen entwertete Renten — verkauft hatte, zumal er Arbeit und Inventar teuer bezahlen mußte und auf Grund seiner knappen Mittel Schulden zu hohem Zinse aufgenommen hatte. Ferner hatte der letztere unter Mißernten mehr zu leiden, weil seine Produktion auf den Verkauf eingestellt war; außerdem unterlag er in stärkerem Maße den Verlusten aus den Schwankungen des Geldwertes, die regelmäßig zwischen den Ausfuhrmonaten für Agrarprodukte und der stilleren Geschäftszeit vorhanden waren.

Noch vor Ablauf der ersten Einschätzungsperiode verfügte das Gesetz vom 5. 1. 1927, daß sämtliche Durchschnittspachtwerte von Amts wegen in den Rollen und Matrikeln zu verdreifachen seien. Dadurch erhöhen sich die für den Staat veranlagten Beträge von rund 760 auf rund 2480 Millionen Lei und daraufhin auch die Haushaltsvoranschläge von 460 auf 1300 Millionen Lei.

Nach dem Kabinettswechsel vom Herbst 1927 benutzte die wieder ans Ruder gelangte liberale Partei, welche mit Besorgnis die seit dem von ihr durchgeführten Gesetz von 1923 eingetretenen Veränderungen beobachtet hatte, die günstige Gelegenheit zu einem demagogischen Schachzuge, indem sie am 15. November 1927 das früher erwähnte Gesetz vom 5. Januar aufhob. Diese Maßnahme blieb jedoch ohne praktische Auswirkungen, da die Verdreifachung der Steuer für das Jahr 1927 bereits durchgeführt war, und da für die mit dem Jahre 1928

[47]) Dieser Prozentsatz entspricht der geltenden Steuerquote.

beginnende zweite Einschätzungsperiode die für den Staat veranlagten Beträge schließlich doch in fast gleicher Höhe festgesetzt wurden. Tatsächlich war also keine Erleichterung des Steuerdrucks eingetreten.

Die Regierung begründete die Beibehaltung der hohen Pachtwerte mit dem Hinweis, daß die in der vorhergehenden Periode zugrundegelegten Durchschnittspachtwerte zu niedrig gewesen waren, so daß sie jetzt unbedenklich der tatsächlichen Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft angeglichen werden könnten; um so mehr, als auch die Zölle mehrfach, und zwar erheblich ermäßigt worden waren[48]).

Die Voraussetzungen, unter denen die Regierungserklärung abgegeben worden war, blieben jedoch nicht bestehen; vielmehr verschlechterte sich die Lage der Landwirtschaft in der folgenden Zeit sehr schnell, da die Weltmarktpreise für landwirtschaftliche Produkte eine scharfe Senkung erfuhren. So kam es, daß die erhöhte Steuer sich als äußerst drückend[49]) fühlbar machte und schließlich nicht mehr aus dem Ertrage, sondern aus dem Vermögen bezahlt wurde. Infolgedessen erhöhte sich die Zahl der durch den Fiskus eingeleiteten Zwangsversteigerungen erheblich. Die Landwirte waren gezwungen, sich stark zu verschulden[50]), und im Jahre 1932 wurde sogar eine Konvertierung dieser Schulden erforderlich.

Im Zusammenhang mit der geschilderten Notlage der Landwirtschaft machte der Agronomingenieur Udrea folgenden Vorschlag zur Reform der Grundsteuer[51]):

Da die Grundlagen der jetzigen Steuerberechnung sich seit ihrer Einführung vollkommen verschoben haben — sowohl die Pachtwerte als auch die Preise der landwirtschaftlichen Produkte sind stark gesunken —, will Udrea diese Art der Besteuerung abschaffen und zu Abgaben übergehen, welche beim Verkauf der Produkte erhoben werden sollen. Als Vorzüge erwähnt er u. a. eine Verkleinerung des Beamten-

---

[48]) Zu der Hochhaltung der Steuerbeträge trug eine am 21. 7. 1929 als Ausnahmezustand hingestellte 10%ige Erhöhung des Steuersatzes bei, die jedoch mehrfach, und zwar bis zum 1. 1. 1932, verlängert wurde.

[49]) Der Steuerdruck blieb während der ersten Periode auf der Landwirtschaft lasten, weil die bestehenden hohen Zölle eine steuerbedingte Preiserhöhung unmöglich machten; ebenso war während der zweiten Periode eine Überwälzung der Steuer auf die ausländischen Abnehmer infolge der überaus niedrigen Weltmarktpreise nicht durchführbar. Auch scheidet eine Steuertilgung durch Wertminderung der Böden für Rumänien fast ganz aus, da nur wenige Güter zum Verkauf gelangen. (Allerdings ist eine solche Tilgung bei der großen Zahl der Zwangsverkäufe heute durchaus möglich, wobei dann der Verkaufende stets erheblich benachteiligt wird.)

[50]) Diese Entwicklung wird durch die Zahlen belegt, welche auf S. 31 aufgeführt sind.

[51]) Octav Udrea, Problema impozitelor agricole, Bukarest 1932.

apparates, eine Besteuerung nur derjenigen Erzeuger, welche wirklich einen Ertrag erzielt haben, die zwangsweise Ausschaltung des Zwischenhandels durch ein System, das den Bauern selbst zum Besuchen der Märkte zwänge.

Die Ausführungen Udreas sind jedoch insofern einseitig, als er in den angeführten Beispielen den Steuerdruck zu hoch angibt, indem er sowohl die Transportkosten überschätzt als auch für die Pachtwerte die Höchstsumme von 1200 Lei einsetzt, während der statistische Durchschnitt 650 Lei nicht übersteigt.

Außerdem würde die Verwirklichung seines Vorschlages nicht nur einen Schönheitsfehler im Steuersystem darstellen, sondern geradezu eine Bresche in den Aufbau des letzteren schlagen, weil der notwendige Ausgleich zwischen den verschiedenen Klassen von Steuerpflichtigen zerstört werden würde, und weil die Privilegierung derjenigen Landbesitzer, welche ihre Produkte nicht auf den Markt bringen, sich innerhalb dieser Klassen ähnlich auswirken würde, ganz abgesehen von dem Fraud und allen Aufwendungen zu seiner Bekämpfung.

Der nicht zu leugnenden Tatsache der Veränderung aller Ausgangswerte sollte man besser dadurch begegnen, daß man bei der Neueinschätzung für die im Jahre 1933 beginnende Periode Werte zugrunde legt, welche den dann herrschenden Verhältnissen entsprechen und nicht zu niedrig sind, wie die des Jahres 1923, oder zu hoch, wie die des Jahres 1928. Da andererseits vorauszusehen ist, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse sich während des folgenden 5-Jahres-Abschnittes wieder ändern werden, da man sich heute in einer Krisenperiode befindet, so erscheint es unmöglich, alle Steuergrundlagen für eine so lange Zeit starr festzulegen. Es dürfte daher zweckmäßig sein, die durch das Gesetz von 1923 im Art. 120 vorgesehene Revisionsmöglichkeit (bei einer Veränderung von der Geldseite her) auch auf von der Waren- und insbesondere der Preisseite her eintretende Schwankungen auszudehnen. Deshalb sollte eine derartige Revisionsmöglichkeit auf Antrag einer maßgeblichen Stelle auch für kleinere Gebiete des Königreichs vorgesehen werden.

An Stelle der von Udrea geforderten steuerlichen Privilegierung der Landwirte sollte man eine harmonische Lösung, welche sowohl die Interessen des Fiskus als auch diejenigen der Steuerzahler berücksichtigt, auf dem Wege der Herbeiführung einer intensiveren Produktion erstreben, nämlich durch Beschaffung billigeren Kredits[52]), eine Durchführung notwendiger Feldregulierungen, Ausnutzung der landwirt-

[52]) Bedauerlicherweise ist der Plan, einen Teil der Mittel aus der Stabilisierungsanleihe hierfür zur Verwendung zu stellen, nicht durchgeführt worden.

schaftlichen Maschinen im genossenschaftlichen Betrieb auf zusammengelegten Großländereien und Hebung des Absatzes durch Heranbildung von Standardprodukten und ihre zweckmäßige Lagerung in neuzeitlichen Silos, günstige Kontingentierungsverträge, schließlich auch durch Begünstigung und teilweise Wiedererweckung des alten Hauswerks, da über 80% der rumänischen Bauern nur über Ländereien verfügen, welche für den Lebensunterhalt ihrer Familie nicht immer ausreichend sind.

* *
*

Die statistischen Unterlagen des Werkes Statistica impozitelor directe für die Jahre 1923—1926 [53]) sind bereits von G. Jonescu Sisești auf folgenden Gebieten ausgewertet worden:

1. hinsichtlich der Verteilung des landwirtschaftlichen Bodens nach Betriebsgrößen,
2. nach der Betriebsart und der Stellung des Unternehmers (Eigentümer bzw. Pächter),
3. nach dem Grad der Produktivität der verschiedenen Kategorien und
4. nach ihrem Steuereinkommen für den Fiskus.

Laut Sisești sollte die Statistik so weit ausgebaut werden, daß sie auch die im folgenden aufgeführten Daten erfassen und unterteilen kann:

1. sollte die Aufteilung nach Betriebsgrößen neben dem Ackerbau auch auf die übrigen Kategorien ausgedehnt werden,
2. müßten Wiesen und Weiden voneinander unterschieden werden,
3. sollten die Weinberge nach unveredelten rumänischen sowie nach fruchttragenden bzw. noch nicht fruchttragenden Rebstöcken aufgegliedert werden,
4. sollten auch die Besitzungen des Staates und anderer öffentlicher Körperschaften aufgeführt werden,
5. müßte eine nähere Erläuterung für die Rubrik „sonstige landwirtschaftliche Böden" gegeben werden,
6. wären auch Wälder, die bisher noch nicht abgeholzt werden, aufzunehmen, und schließlich
7. müßten auch die noch gänzlich unkultivierten Böden erfaßt werden, um den Gesamtgrundbesitz ermitteln zu können und einen Überblick über ihren Anteil am Gesamtgrundbesitz zu liefern.

---

[53]) Sisești, Repartiția proprietaților agricole si a impozitelor pe aceste proprietăți in peniada 1923—1926, Bukarest 1927.

Die Wiederholung der Anregungen von Sisești an dieser Stelle ist darin begründet, daß die in Rumänien zur Zeit durchgeführten Einschätzungsoperationen für die neue Periode die hier wiedergegebenen durchaus brauchbaren Vorschläge weitgehend berücksichtigen sollten. Auch die den tatsächlichen Verhältnissen schlecht angepaßte Einteilung der Betriebsgrößenklassen[54]) sollte eine Verbesserung erfahren, insbesondere ist eine weitere Unterteilung der Gruppe 50—250 ha erforderlich, da ihr Medienwert bei 140 liegt.

II.

a) Überblick über die Steuer auf den Ertrag des bebauten Eigentums.

1. Allgemein.

Das Objekt dieser Steuer kann theoretisch im voraus festgestellt werden, da alle Immobiliarerträge in bezug auf die Besteuerung in zwei Gruppen zerfallen, nämlich Erträge, die das Objekt der „Steuer auf Erträge des landwirtschaftlichen Grundbesitzes" bilden, und solche, die unter die jetzt zu behandelnde Steuer fallen. Folglich sind alle Immobiliarerträge, welche nicht Objekt der oben genannten Steuer sind, durch Angleichung hierher zu zählen.

Die Steuer auf den Ertrag des bebauten oder des ihm gleichgestellten Eigentums[55]) ist demnach eine Ertragssteuer auf Erwerb aus Hausbesitz, soweit es sich um eine Nutzung des bebauten Eigentums als Erwerbsvermögen handelt, jedoch ist dieser Ertrag nicht der tatsächliche Nettoertrag, da die in Abzug gebrachten Ausgaben in einem Pauschalbetrage von 20% berechnet werden und nur, wenn die Steuergrundlage sich um mindestens 25% verändert hat, eine Neuveranlagung möglich ist.

Im Falle der ausschließlichen Eigennutzung des bebauten Eigentums wird die Steuer zu einer Realsteuer aus dem Genußvermögen. Denn dieser Ertrag ist nur ein annähernder, durch Vergleiche festgestellter. Bei seiner Berechnung wird ebenfalls ein 20%iger

---

[54]) In solche bis zu 5 ha, über 5—10 ha, über 10—50 ha, über 50—250 ha und über 250 ha.

[55]) Laut Art. 30 sind hiervon die Immobilien der Industrieunternehmungen ausgenommen. Diese Maßnahme ergab sich aus steuertechnischen Schwierigkeiten bei der Schätzung des Lokativwertes und aus einer organischen betriebswirtschaftlichen Betrachtung des Problems. Die auf den ersten Blick logisch erscheinende Lösung bereitet aber bei der Steuer auf Handels- und Gewerbeertrag ziemliche Schwierigkeiten.

Abzug vorgenommen, und nur alle 5 Jahre kann eine Neuveranlagung erfolgen.

So wird diese Steuer für die unbebauten und keinen Ertrag bringenden städtischen Grundstücke zu einer Vermögenssteuer; ebenso wie die vorher beschriebene Grundsteuer kann sie auch — allerdings auch nur subsidiär — zu einer „Einkommensteuer" werden.

Zusammenfassend stellt sich uns die Gebäudesteuer also dar als

1. eine „Ertragssteuer",
2. eine Realsteuer auf Genußvermögen,
3. eine Vermögenssteuer und
4. eine „Einkommensteuer".

2. Hinsichtlich der Politik.

Der Hauptteil der Politik wird bei dieser Steuer auf dem Wege der Befreiungen gemacht, — das Instrument der Quote ist nur gegen den Absentismus angewandt worden. So ist die Steuer ein Mittel der Sozialpolitik, da sie insbesondere die landwirtschaftlichen Gebäude, gewisse Mineralquellen und die kleinen Bauten befreit. Dann enthält sie auf Grund der Befreiung der Neubauten und der Umbauten eine Neubaupolitik, schließlich erstrebt sie eine Verschönerung der Hauptstadt (Befreiungen in der Viktoriastraße) zu Bukarest.

b) Zusammenfassende Kritik der Gebäudesteuer.

1. Allgemein.

Die Steuer auf Häuser, welche dem Erwerb ihres Eigentümers dienen, scheint zwar auf den ersten Blick eine Reinertragssteuer zu sein, ist es aber in der Tat nicht ganz. Sie berücksichtigt weder die tatsächlichen Einnahmen noch die tatsächlichen Ausgaben völlig, da die Veranlagung auf Grund der Mietverträge nur alle 5 Jahre, wenn die Änderungen nicht ein Viertel der steuerpflichtigen Erträge ausmachen, stattfindet, und für die Ausgaben Pauschalabzüge gewährt werden. Sie sollte sich zweckmäßig den Tatsachen anpassen, d. h. die jeweils geltenden Mietverträge und die wirklich entstandenen Ausgaben berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang ist zu fordern, daß auch Vorteile, welche der Eigentümer dem Mieter entgegen den allgemeinen Mietgrundsätzen einräumt, wie z. B. kleine Reparaturen (die normalerweise dem Mieter obliegen), Beleuchtung, Heizung usw. entsprechend der Regelung der Nachteile im Art. 15 [56]) in ihrer effektiven Höhe abzugsfähig werden.

[56]) Dem Mietzins sind alle Lasten, die von Rechts wegen der Eigentümer zu tragen hat, die aber dem Mieter auferlegt sind, zuzuschlagen.

Ferner sollten Einkommensverluste aus unvermietet gebliebenen Geschäftsräumen und Wohnungen bzw. aus sonstigen Vertragsänderungen auch dann berücksichtigt werden, wenn sie nicht 25% des zugrunde gelegten Wertes erreichen.

Für die übrigen Häuser, die nicht vermietet werden, erscheint die heutige Einschätzung auf Grund von Vergleichen unerläßlich; allerdings sollte man die bisher mögliche Willkür durch Schaffung einer soliden Vergleichsbasis ausschalten, indem man bestimmte Häuser als „Type" für die zu wählende Ertragsklasseneinteilung festlegt. Auch sollten — wie bei den vermieteten Gebäuden — Revisionsmöglichkeiten für den Fall erheblicher Verschiebungen der Vergleichsbasis und im Vermögenswert jederzeit und nicht erst nach Ablauf von 5 Jahren vorgesehen werden.

Bei Ertragswertberechnungen, welche das Gesetz bis zum Jahre 1929 vorsah, besteht leicht die Gefahr, daß sie sich in technischen Konstruktionen und unzulässigen Verallgemeinerungen verlieren. Daher erscheint es als ein Fortschritt, daß man im Jahre 1929 die Berechnung des Ertragswertes unter Zugrundelegung eines gewissen Prozentsatzes des Verkaufspreises beseitigte, um so mehr als sich die Steuerlast bei jeder Veränderung des landesüblichen Zinsfußes ohne einen eigentlich sachlichen Grund änderte, selbst wenn das investierte Kapital vollkommen gleich geblieben war[57]).

2. Hinsichtlich der Politik.

Die Befreiungen sind einmal aus dem öffentlichen bzw. religiösen Charakter der betroffenen Gebäude, sodann aus Gründen allgemein üblicher internationaler Höflichkeit und schließlich aus sozialpolitischen Erwägungen zu erklären. Die Maßnahme, daß Bauernhäuser bis zu drei Räumen steuerfrei bleiben, diente mit dem Zweck, die ländliche Bevölkerung des alten Königreichs und Bessarabiens, deren Wohnverhältnisse ganz besonders primitiv waren, zu einer gesunden Bauweise zu erziehen, erwies sich aber im Laufe der Zeit als eine Schranke gegen größere Hausbauten auf dem Lande. Daher sollte dieses Privileg für das Land aufgehoben werden und an seine Stelle eine angepaßte Besteuerung treten. Aus ähnlichen Gesichtspunkten der Volksgesundheit heraus ist die Steuerfreiheit für die den Beamten und Arbeitern zur Verfügung gestellten Mineralwasser-Badeanlagen zu verstehen; desgleichen soll die Befreiung für billig hergestellte Kleinwohnungen deren Bau fördern.

---

[57]) Ad. Lampe, Gebäudesteuer. In Wörterbuch der Volkswirtschaft. 4. Aufl. Bd. II S. 11.

Eine derartig gewaltsame Gleichstellung von bebautem und unbebautem Boden in Städten (Art. 13) erscheint auf den ersten Blick ungerechtfertigt; sie wird aber leichter verständlich, wenn man das Hinzutreten eines sozialpolitischen Elements ins Auge faßt, nämlich des Bestrebens, auf diese Weise die Spekulationen mit unbebauten Böden zu beschränken, die Bodenrente wegzusteuern und die Bauten zu fördern. Dieser Gedanke ist aber nicht konsequent durchgeführt, weil Kommunalgesellschaften für billige Wohnungsbauten infolge ihrer Befreiung von dieser Steuer unbeschränkt Bodenspekulationen betreiben können.

Die Sonderbestimmung für die in der Viktoriastraße zu Bukarest neu errichteten Häuser ist aus städtebaulichen, ästhetischen Gründen zu verstehen.

Schließlich ist noch die Steuerbefreiung für die neuen Gebäude zu erwähnen, welche aufgeführt wurden, um den in der Nachkriegszeit ganz besonders dringenden Angebotsmangel auf dem Wohnungsmarkt zu beheben.

Die im Art. 121 angekündigten, sehr weitgehenden Maßnahmen wurden später zwar teilweise eingeschränkt, doch besteht noch heute (bis 1936) eine gewisse steuerliche Befreiung für neue Häuser. Der Staat versucht auf jede nur denkbare Weise eine Belebung des Baumarktes zu erzielen, dafür zeugen z. B. auch die Sonderbestimmungen für Aufstockungen und Anbauten.

So notwendig derartige Steuerbefreiungen auch gewesen sein mögen, läßt die Art ihrer Durchführung doch in verschiedenen Punkten zu wünschen übrig. Der Staat räumte diese Vorteile nämlich ein, ohne sich irgendwelche Kontrollrechte vorzubehalten. Um die seinerzeit gesteckten sozialpolitischen Ziele auch wirklich zu erreichen, hätte man zweckmäßigerweise die Einschränkungen treffen sollen, daß diese Vorschriften nur auf solche Neubauten Anwendung finden dürfen, deren Rentabilität eine gewisse Grenze nicht überschreitet, die — wenigstens teilweise — der minderbemittelten Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden und deren Bauweise allein neuzeitlichen hygienischen Anforderungen entspricht. Wenn es auch verständlich ist, daß derartige Forderungen zu einer Zeit, als es vor allem auf die Erstellung neuer Wohnungen ankam, nicht erhoben wurden, so sollten sie doch jetzt, wo das Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage nicht mehr so groß ist, aufgestellt werden.

Die Steuer auf den Ertrag des bebauten Bodens sieht aus den gleichen Erwägungen wie die Grundsteuer eine Erhöhung der Quote für Absentisten vor, und zwar beträgt der Satz für diese 20 (28)% statt 12% (20%). Allerdings scheint der Erfolg dieser Sonderbehandlung auch hier zum mindesten zweifelhaft zu sein, da in dieser Angelegen-

heit Gefühlsgründe von größerem Gewicht sein dürfen als geldmäßige Erwägungen. Den größten Anteil an dieser Bewegung haben die Städte in der Nähe der neuen Grenzen, weil ein Teil der Hausbesitzer[58]) es vorzieht, in Ungarn bzw. Österreich zu leben. Dieser Hinweis soll jedoch keine Kritik an dem Grundsatz einer unterschiedlichen Behandlung der Absentisten darstellen.

Auch in der Frage des Steuersatzes wären einige Verbesserungen denkbar. U. a. sollte seine Höhe differenziert werden

a) für Häuser, die von ihrem Eigentümer selbst bewohnt werden[59]),

b) für Häuser, die zum Zwecke der Vermietung errichtet sind.

Die Bestrebungen zur Förderung des Eigenheims werden nämlich durch die für beide Kategorien gleich hohe Steuerquote insofern erschwert, als die Belastung für Häuser als Nutzvermögen sich höher stellt als für solche, die Erwerbsvermögen darstellen. Im ersten Falle trifft die Steuer den Eigentümer voll, während dieser im zweiten Falle die Möglichkeit der Abwälzung auf die Mieter, und zwar in der Regel auf mehrere Parteien hat.

Ähnlich wie bei der Grundsteuer werden auch bei der Gebäudesteuer subjektive Verhältnisse berücksichtigt. Hierbei ist die bereits früher erwähnte Degression allerdings nach dem Gesichtspunkt ausgerichtet, daß für die Höhe des Existenzminimums die Einwohnerzahlen der betreffenden Städte maßgebend sind. Dieser Verfügung liegt der Gedanke zugrunde, daß die Lebenshaltungskosten mit der Größe der Städte zunehmen.

Die folgende Tabelle zeigt eine Aufteilung der Gesamterleichterungen.

Jahr	Gesamterleichterungen Lei	Davon für Familienlasten Lei	Davon für Existenzminimum Lei	Davon für Hypothekarlasten Lei
1923	14 035 207	2 419 182	6 000 732	5 615 293
1927	22 589 839	1 781 638[60])	2 611 006[60])	18 197 195
1929	35 549 778	906 166	1 511 819	33 131 793[61])

[58]) Ihr Anteil an der Gesamtzahl der rumänischen Hausbesitzer beträgt noch nicht 1%:

1923: 3819 von 588 003
1927: 2692 von 598 695
1929: 3123 von 598 450.

[59]) Einen Anfang zu solcher Politik stellen die Bestimmungen dar, denen zufolge der Lokativwert für solche Gebäude bis 1925 nicht das Dreifache des Vorkriegslokativwertes, seit 1925 nicht das Neunfache überschreiten durfte,

c) Besprechung des Steueraufkommens.

Die folgende Tabelle[62]) zeigt die Einnahmen, welche die Gebäudesteuer der Staatskasse in den Jahren 1923—1931 einbrachte.

Jahr	1 Für den Staat veranlagte Beträge[63]) Lei	2 Voranschlagsziffern Lei	3 Steueraufkommen Lei	4 In % d. Gesamtaufkommens der dir. Steuern[64]) Lei	5 Unterschiede Lei	6 Budgetperiode
1923	St. 233 743 855 B. 39 655 624 G. 111 240 693					
	S. 384 640 172	150 000 000	145 255 431	6,50	— 4 744 569	15
1924		220 000 000	197 460 662	6,16	— 22 539 338	18
1925		220 000 000	200 820 334	4,75	— 19 179 666	18
1926		230 000 000	211 130 915	4,32	— 19 869 085	18
1927	St. 849 780 250 B. 142 589 124 G. 416 988 820					
	S. 1 409 358 194	650 000 000	731 030 301	9,75	+ 81 030 301	18
1928		650 000 000	733 217 729	9,71	+ 83 217 729	18
1929	St. 872 343 883 B. 146 393 172 G. 429 040 391					
	S. 1 477 777 440	800 000 000	1 309 846 583	14,73	+ 59 848 583	18
	+10% 84 906 064					
1930		900 000 000	676 409 477	7,84	— 223 590 523	12
1931		800 000 000	216 114 313[65])		— 183 885 687	15
1932		680 000 000				18

was immerhin eine Begünstigung der vom Eigentümer bewohnten Gebäude bedeutete.

[60]) Bei der 1927 erfolgten — etwas rigorosen — Einschätzung überschritten sehr viele Steuerpflichtige das damalige Existenzminimum von 10 000 Lei, so daß ihre Befreiungsansprüche bei der allgemeinen Einkommensteuer Berücksichtigung fanden.

[61]) Es wird jetzt immer häufiger von einer staatlichen Sanierung gesprochen.

[62]) Hinsichtlich der Erläuterung der hier angeführten Zahlen vgl. die allgemeinen Erklärungen zur Tabelle auf S. 33, 34, die für die Einteilung der Steuerperioden, die Verdreifachung der Veranlagungswerte und ihre platonische Abschaffung mit der obigen Tabelle übereinstimmt.

Die Tabelle läßt erkennen, daß die Einnahmen aus der Gebäudesteuer — insbesondere bis zum Jahre 1927 — ebenfalls sehr gering waren. Das hatte seinen Grund darin, daß die von ihrem Eigentümer bewohnten Häuser, welche rund 75% aller zur Steuer herangezogenen ausmachen, besonders nachsichtig behandelt wurden. Die Begrenzung des Steuerwertes auf den drei- bzw. neunfachen Vorkriegsmietswert wurde durchgeführt, weil die Hausbesitzer, welche größtenteils Rentiers sind, einen wesentlichen Teil ihres gesamten übrigen Vermögens während der Inflation verloren hatten. Auch seit 1927 bringt die Gebäudesteuer verhältnismäßig wenig ein[66]), da sie sich auf nur 20% [67]) aller in Rumänien vorhandenen Gebäude erstreckt. Die übrigen fallen unter die lange Reihe der bereits angeführten Befreiungen[68]), deren wesentlichste die der landwirtschaftlichen Gebäude darstellen. Weiterhin erbrachten diejenigen Häuser, in denen Staatsbeamte zu den ihnen vom Staat zugestandenen Vorkriegsmietsätzen wohnten, nur ganz geringe Steuerbeträge, da die letzteren von den tatsächlichen Mieteinnahmen berechnet wurden[69]). Neben dem geringen Steuerertrag für solche Häuser wirkte sich diese Maßnahme für die Staatskasse auch dadurch ungünstig aus, daß die auf dem Vergleichswege ermittelten Steuerwerte

---

[63]) St. = Staat, B. = Bezirke, G. = Gemeinden, S. = Summe. Nach Statistica Impozitelor directe auf die entsprechenden Jahre.

[64]) Die Angaben entstammen dem „Bulletin d'information de l'office d'études financières" Nr. 3, 4, Sept./Okt. 1929, Bukarest, S. 53. Die Zahlen für 1923, 1929, 1930 wurden vom Verfasser errechnet.

[65]) Für Januar bis Juni 1931.

[66]) Nach der von Amts wegen eingeführten plötzlichen Steigerung des Jahres 1927 hat die steigende Tendenz bis 1929 angehalten. Die Rekordsumme des Jahres 1929 ist aus einer schärferen Durchführung des Eintreibungsvorganges zu erklären. Das seither zu beobachtende Absinken der Erträge ist als eine Erscheinung der allgemeinen Krise zu werten, in deren Verlauf die Mietpreise erheblich zurückgingen und außerdem ein großer Teil der Hausbesitzer nicht mehr steuerzahlungsfähig war.

[67]) Zu diesem Prozentsatz kommt Dr. L. Colescu in seiner Broschüre Impozitul pe veniturile proprietăților clădite", Bukarest 1927, indem er von der Gebäudezählung in Altrumänien (1912) ausgeht und sein gewonnenes Ergebnis unter Zugrundelegung der Annahme kontrolliert, daß jeder Bauer ein Anwesen besitzt.

[68]) Der Staat sucht sich dadurch zu helfen, daß er das durch die Unsicherheit aller liquiden Werte in der Krise hervorgerufene Baufieber — allein im Jahre 1930 wurden 5 043 100 000 Lei, im Jahre 1931 bei den durchschnittlich um 29% gesenkten Material- und Lohnkosten 4 264 664 000 Lei in Bauten investiert (Argus 26. 11. 1932) — finanziell dadurch ausnützt, daß er die durch das Gesetz von der Steuer befreiten Erträge aus diesen Bauten wenigstens mit einer statistischen Gebühr von 1% belegt.

[69]) Dieser Ausnahmezustand besteht noch heute, allerdings in sehr geringem Umfang.

für eigene Häuser ebenfalls gering angesetzt wurden, sofern sie nicht bereits unter die oben erwähnte Begrenzung des Lokativwertes fielen. Außerdem wirkten sich auch die Erleichterungen subjektiven Charakters nachteilig auf die Höhe des Steueraufkommens aus.

Schließlich wird der Erfolg der Gebäudesteuer auch weitgehend durch Steuerhinterziehungen beeinträchtigt. Obgleich man annehmen müßte, daß eine solche Steuer, deren Objekt ein so räumliches Attribut hat, diesen ungesetzlichen Handlungen kaum unterworfen sein kann, ist es trotzdem infolge der Mithilfe der Steuerbeamten häufig der Fall. Diese Mithilfe spielt sich in teilweise äußerst plumpen Formen ab: So z. B. wird es ermöglicht, daß ein Eigentümer nicht, wie vorgesehen, auf Grund von Vergleichen besteuert wird, sondern auf Grund fiktiver Mietverträge, deren Höhe großen Gewinn aus der Steuerdifferenz ermöglicht; ferner werden unbegründet erhebliche Ermäßigungen eingeräumt; es werden sogar Teilzahlungen als Vollzahlungen gebucht. Schließlich gibt es eine Zahl von Steuerpflichtigen, welche überhaupt nicht in den Steuerrollen geführt werden, und wieder andere, die niemals wegen Bezahlung der Steuer gemahnt werden [70]). Auf diese Weise sind die Unterschiede zwischen den für den Staat veranlagten Beträgen, den Voranschlagsziffern und dem tatsächlichen Steueraufkommen zu erklären.

d) Überwälzungsproblem.

Der Druck dieser soeben behandelten Ertragssteuer ist wegen ihrer hohen Quote sehr stark. Eine Überwälzung war nur während der Zeit des kritischen Wohnungsmangels voll möglich. Damals wurden in Rumänien für die Überlassung freiwerdender Geschäftsräume und Wohnungen geradezu phantastische Abstandssummen gezahlt, und es bestand für den Vermieter durchaus die Möglichkeit, sich von der Last der Steuer zu befreien. Seit der Befriedigung der dringlichsten Wohnungsbedürfnisse und dem Eintritt der Krise kommt eine Überwälzung der Steuer für die Neubauten kaum mehr in Frage, vielmehr sind jetzt Steuertilgungen bei den Verkäufen und den vielen Zwangsversteigerungen an der Tagesordnung.

* * *

Das in dem Werk „Die Statistik der direkten Steuern" zusammengetragene umfangreiche Zahlenmaterial über die soeben behandelte Ge-

---

[70]) „Universul" 14. 2. 1932.

bäudesteuer ist für die Zeit von 1923 bis 1926 von Colescu für die folgenden Gebiete ausgewertet worden[71]:

1. Verhältnis zwischen den von der Steuer befreiten und den steuerpflichtigen Gebäuden (wobei die Zahl der befreiten Gebäude von ihm geschätzt wurde);

2. Verhältnis zwischen Zahl und Ertrag und Steueranteil der vom Eigentümer bewohnten und der vermieteten Häuser;

3. Gruppierung verschiedener Gebäudeklassen nach dem Ertrag;

4. Verteilung des Steueraufkommens auf die verschiedenen Landesteile und Städte.

Als fühlbarer Mangel der Steuerstatistik ist das Fehlen von Angaben über Zahl und Höhe der Steuerbefreiungen zu bezeichnen, die vom Standpunkt der Steuerkritik und der Errechnung der vorhandenen Steuerreserve höchst interessant wären.

III.

a) Überblick über die Steuer auf die Erträge aus Handels- und Industrieunternehmungen.

1. Allgemein.

Die rumänische Gewerbesteuer will Erträge aus Handels- und Industrieunternehmungen besteuern. Doch entspricht der vom Gesetzgeber verwendete Begriff von „Handel und Industrie" nicht den allgemein üblichen, da auch die Erträge der Pachtbetriebe und der Forsten einbegriffen sind.

Dieser Steuer sind unterworfen die Reinerträge aus Handels- und Industrieunternehmungen, landwirtschaftlichen Pachtbetrieben, Forst- und Bergwerksbetriebe, Bankgeschäften und Transportunternehmungen.

Hier erfolgt die Veranlagung auf Grund von Erklärungen der Steuerpflichtigen über das verwandte Kapital, den Brutto- und Reingewinn sowie abzugsfähige Summen.

Die Einzelunternehmungen in Handel und Industrie sind seit 1932 einer Minimalsteuer unterworfen, während die kleinen Gewerbetreibenden und kleinen Kaufleute bei einem Jahresertrag bis zu 150 000 Lei einer nach 8 Klassen unterteilten Klassenertragssteuer unterliegen.

Gerade diese Gewerbesteuer kennt eine Unzahl von Sondervorschriften für Genossenschaften, Pachtbetriebe, Wälder, Bergwerke, Aktiengesellschaften und andere Unternehmungskategorien.

---

[71]) Colescu a. a. O.

Schließlich besteht für gewisse Zensiten noch eine gewisse Ergänzungssteuer zu dieser Gewerbesteuer, deren Steuersatz je nach dem Rentabilitätsgrad, und je nachdem, ob es sich um eine Aktiengesellschaft handelt oder um einen Einzelunternehmer, zwischen 0,5 und 27% bzw. 0,5 und 20% liegt.

Die soeben besprochene Steuer hält sich zunächst an den auf Grund der Buchführung und der Erklärungen ermittelten Ertrag; ist ein solcher nicht zu ermitteln, dann errechnet sie ihn aus dem Umsatz bzw. nimmt Schätzungen zu Hilfe.

Diese Darlegungen lassen erkennen, daß die Steuer auf den Ertrag von Handel und Industrie ihr Objekt[72]) auf verschiedenen Wegen zu erfassen sucht und dadurch zu verschiedenen Endergebnissen gelangt. Sie besteuert zunächst den auf Grund der Buchführung und der Erklärungen ermittelten Ertrag. Nur wenn ein solcher nicht zu ermitteln ist, errechnet sie den Ertrag aus dem Umsatz bzw. nimmt Schätzungen und Vergleiche zu Hilfe. Als die Eingänge bei dieser Art der Erfassung jedoch ständig zurückgingen, gab die Steuerbehörde im Jahre 1930 Anweisung[73]), das Aufkommen dadurch zu erhöhen, daß die Erhebungsbeamten in den Fällen, in denen die Bücher gegenüber dem Vorjahr geringere Erträge auswiesen, die Buchführung möglichst beiseite ließen und die Steuer durch Vergleiche mit anderen Unternehmungen festsetzten, damit die Steuer des laufenden Jahres auf keinen Fall geringer war als die des vorhergehenden. Schließlich wurden sogar Minimalsätze für verschiedene Klassen von Betrieben festgelegt.

Somit griff man auf dem Verwaltungswege bereits der späteren gesetzlichen Regelung vor, welche, wie dargestellt wurde, eine Klassenertrags-Gewerbesteuer und Minimalertragssteuern für Einzelunternehmungen und für Aktiengesellschaften eingeführt hat. Im gleichen Sinne hatte bereits das Gesetz vom 26. 2. 1931 eine Wiederholung der alten Veranlagung für Einzelunternehmungen vorgesehen. Durch diese neuen Maßnahmen kommt es in vielen Fällen dahin, daß die Steuer nicht mehr aus dem Ertrag gezahlt werden kann, sondern daß das Vermögen hierzu herangezogen werden muß.

Eigentümlich mutet die Einräumung des Privilegs der Befreiung von dieser Steuer an, welches die von ihren Eigentümern bewirtschafteten landwirtschaftlichen Unternehmungen im Gegensatz zu den Pachtbetrieben genießen.

---

[72]) Der bei der Industrie zugrundegelegte Ertrag ist insofern nicht ganz rein, da die Erträge aus Grundstücken und Gebäuden miteinbezogen werden.

[73]) M. Manoilescu (bei der Versammlung der Vorsitzenden der Handels- und Industriekammern), zitiert bei Al. Hallunga, Impozitul Patentar, Bukarest 1930, S. 4/5.

Bei der Überschreitung eines gewissen Ertragsminimums und Rentabilitätsgrades wird sie progressiv, d. h. höhere Rentabilität wird mit steigenden Sätzen besteuert.

Formal hatte diese Steuer ursprünglich den Charakter einer reinen Ertragssteuer (trotz der fiskalischen Bilanzierungsvorschriften); in der Praxis jedoch wurden die Bücher, so oft es nur angängig war, von den Fiskusbeamten zurückgewiesen, woraufhin die Veranlagung dann auch äußeren Merkmalen folgte. Durch die Schaffung einer Ertragsklassen-Gewerbesteuer und die Einführung der Minimalsteuern hat ihr Realsteuercharakter endgültig die Oberhand gewonnen. Trotzdem bleiben auch hier die Erleichterungen für Familienlasten und kleine Bezüge weiterhin bestehen.

2. Hinsichtlich der Politik.

Mit den verschiedenen Befreiungen und Ermäßigungen beabsichtigt man im wesentlichen eine Stützung der Genossenschaften aller Art und der von ihren Eigentümern bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betriebe.

Die Festsetzung der Steuerquoten von 8 (14%), 10 (16%) und 12% (18%) erfolgte aus wirtschaftspolitischen Rücksichten. Den geringsten Satz zahlt die Industrie, deren Förderung seit jeher in Rumänien eine besondere Aufmerksamkeit zugewandt wurde, um die rumänische Volkswirtschaft aus einem einseitigen Agrarstaat zu einem vollkommeneren Wirtschaftskörper zu machen[74]).

An Förderungsmaßnahmen für die Industrie sind im einzelnen zu erwähnen:

a) Der Vorzugssatz von 8%,

b) sodann die mehrjährige Befreiung von der Steuerzahlung bzw. die Ermäßigung der Sätze, soweit es sich um neue Industrie- und Bergwerksunternehmen handelt, deren Ertrag gewisse Grenzen nicht überschreitet,

c) die Sonderbestimmungen von 1923, 1926 und 1931, denen zufolge Industriegesellschaften bei der Bemessung der Abschreibungen die Leu-Entwertung dadurch berücksichtigen durften, daß sie den Grundwert, von dem aus die Abschreibung erfolgte, dem Entwertungsverhältnis des Leu anpaßten,

d) ähnliche Möglichkeiten bestanden bei der Berechnung der Rentabilität, welche das Steuerobjekt für die Ergänzungssteuer darstellte,

---

[74]) Dagegen führte die Annahme einer höheren Umschlagszahl des Kapitals im Bankbetrieb zu der hohen Belastung der Bank mit der 12%igen Steuerquote.

da auch hier das Grundkapital mit einem höheren Wert eingesetzt werden konnte, um eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Rentabilität zu ermitteln, die dann zu einem niedrigeren Steuersatz führen mußte,

e) eine weitere Förderungsmaßnahme für die Industrie ist in der Befreiung der Auslandskredite von der Pflicht zur Versteuerung der Zinszahlungen bei der Kapitalertragssteuer zu erblicken. Wenn diese Bestimmung — ähnlich wie die unter d) genannten — neben der Industrie grundsätzlich auch Banken und Handelsgesellschaften zugute kommt, so zieht die Industrie doch bei weitem den größten Vorteil aus den angeführten Erleichterungsvorschriften der Gewerbesteuer.

b) Zusammenfassende Kritik der Steuer auf die Erträge aus Handels- und Industrieunternehmungen.

1. Allgemein.

Grundsätzlich sollte eine solche Ertragssteuer stets auf dem wirklich erzielten Reinertrag fußen, welcher auf Grund der Aufzeichnungen der Gewerbetreibenden zu ermitteln ist, wie dies auch zuerst in Rumänien formell der Fall gewesen ist. Wenn es aber so weit gekommen ist, daß der Staat sich gezwungen sieht, von dem Gewerbetreibenden in gleicher Weise ein Opfer zu fordern, wie von den übrigen Steuerzahlern, wobei gleichzeitig der Wunsch einer Kategorie von Steuerzahlern nach Veranlagung auf realsteuermäßiger Grundlage erfüllt wird[75]), dann sollte diese Steuer wenigstens unter dem Gesichtspunkt größtmöglicher Gerechtigkeit erhoben werden. Die Art der Auferlegung der „Patente" steht aber heute im Widerspruch zu dieser Forderung. Der Gesetzgeber hat die Eingruppierung der einzelnen Gewerbetreibenden einer Bezirkskommission übertragen, welche sich grundsätzlich nach den in den Steuerakten bezeichneten Daten, welche auf Vergleiche und Umsatzziffern zurückgehen, zu richten hat. Sofern sie aber der Ansicht ist, daß die angegebenen Daten zu niedrig gewählt sind, hat sie das Recht, von sich aus einen höheren Jahresertrag festzusetzen.

---

[75]) Auf Grund der ständigen Klagen der kleinen Gewerbetreibenden sowie der Kaufleute, welche die jährliche Nachprüfung durch die Veranlagungskommission lästig und die Ungewißheit über die Ertragshöhe, zu der sie versteuert wurden, als unerträglich empfanden, wurde die Besteuerung nach der bereits erwähnten Gruppierung in 8 Klassen bis zu einem Jahresertrag von 150 000 Lei durchgeführt. Eine Vorkämpferin des Gedankens der Klassenertragssteuer war neben sämtlichen kaufmännischen Organisationen die Union der Handels- und Industriekammern (hierzu siehe die Geschäftsberichte der Handels- und Industriekammer zu Bukarest 1929/30).

Dieses Verfahren ist besonders deshalb mangelhaft, 1. weil diejenigen, welche seinerzeit schlecht, d. h. zu hoch eingeschätzt wurden, wenigstens während der nächsten drei Jahre in der zu hohen Klasse bleiben, 2. wegen der mangelhaft ausgesuchten Kriterien und 3. weil der Fiskus zu große Vollmachten genießt. Daher ist eine Verfeinerung des Klassifizierungsvorganges durch Einführung einer weiteren Zahl von Kriterien dringend erforderlich. In Frage kommen hierbei eine Kombination von Miete, Geschäftskapital, Umsatz und Arbeiterzahl.

Die Handels- und Gewerbetreibenden, welche auf Grund der Höhe ihres Ertrages nicht mehr in eine der acht Klassen gehören, werden, wenn sie die Mindestertragsgrenze nicht erreichen, zur Zeit lediglich auf Grund der von ihnen gezahlten Geschäfts- und Wohnungsmieten, die mit bestimmten Faktoren (2,5 bzw. 1,5) multipliziert werden, zur Steuer herangezogen, um die Patentare nicht zu übervorteilen. Dieses Verfahren ist jedoch überhaupt nicht in der Lage, die großen Verschiedenheiten innerhalb der Ertragsbildung genügend zu berücksichtigen, obwohl ein gewisser Versuch dazu in der Anwendung der oben erwähnten verschiedenen Sätze zu erblicken ist; daher dürfte sich die Berücksichtigung weiterer Faktoren, wie etwa Umsätze, Gehältersummen, Geschäftskapital usw. empfehlen.

Bei Aktiengesellschaften wird der Berechnung der Mindestertragsgrenze nur das Kapital einschließlich der Reserven zugrundegelegt, und zwar auf Grund derselben Motive, die oben geschildert wurden. Ein derartiges Vorgehen muß die kapitalintensiven Betriebe naturgemäß stärker treffen als diejenigen, welche über geringere Mittel verfügen. Auch in diesem Falle dürfte eine entsprechende Kombination mehrerer Grundfaktoren zu empfehlen sein, weil diese jeweils eine bessere Ausgleichsmöglichkeit bieten. Eine solche Erhöhung würde auch zur Beseitigung des jetzigen Zustandes beitragen, bei dem eine Aktiengesellschaft leicht besser wegkommt als ein Einzelkaufmann mit höherer Miete.

Am besten freilich wäre es, wenn diese primitiven Maßnahmen, welche deutlich Notcharakter tragen, gänzlich verschwinden würden, sobald die Finanznot des Staates einigermaßen behoben ist.

2. Hinsichtlich der Politik.

Die vom Gesetzgeber vorgesehene Differenzierung der Steuerquoten für Industrie-, Handels- und Bankunternehmungen entbehrt zwar nicht einer inneren Berechtigung, doch dürfte es an der Zeit sein, die bereits seit langem unterstützte Industrie endlich einmal stärker auf eigene Füße zu stellen. Auch ist zu befürchten, daß der hohe Satz für Banken das doch nicht voll ausgebaute rumänische Banksystem in seiner wei-

teren Entwicklung hemmen wird. Statt dessen sollte man lieber — soweit überdurchschnittlich hohe Gewinne aus bestimmten Geschäften vorliegen — lediglich diese Geschäfte mit hohen Sätzen zu einer Sonderbesteuerung heranziehen.

Bei der Befreiung der landwirtschaftlichen Betriebe, welche von den Eigentümern bewirtschaftet werden, handelt es sich tatsächlich um ein Steuerprivileg, denn den Eigentümern werden folgende Erträge gar nicht angerechnet:

1. Die Differenz, welche sich dadurch ergibt, daß die wirklichen Reinerträge über die im „Kataster" verzeichneten hinausgehen,

2. Unternehmer- und Kapitalgewinne werden infolge des Verfahrens der Grundsteuer nicht erfaßt.

Aus den angeführten Gesichtspunkten wäre eine Einbeziehung auch der von den Eigentümern bewirtschafteten Grundstücke in die Steuer durchaus zu vertreten.

Jedoch scheint Wagners[76]) Vorschlag, von einer Sonderbesteuerung des Landwirts aus dem Ertrag seines „Betriebs" abzusehen, und diese Beträge statt dessen durch eine vollkommenere Einkommensteuer zu erfassen, auch für Rumänien brauchbar zu sein. Aus einer solchen Maßnahme würden sich Vorteile ergeben: Einmal ließe sich dann die sehr doktrinäre Zweiteilung in Bodenrente und Gewinn aus landwirtschaftlichen Betrieben vermeiden, welche man dem Landwirte doch kaum ganz klar machen kann, sodann käme man zu einer Einkommensteuer, welche auf den tatsächlichen Erträgen fußen könnte und sich weniger auf äußere Merkmale stützen müßte. In Rumänien haben die Bauern nämlich die Erträge für die Einkommensteuer in genau der gleichen Höhe anzugeben, in der sie für die Grundsteuer ermittelt wurden.

3. Der Steuerdruck und seine Wirkungen.

Die Quoten dieser Steuer sind von Anfang an zu hoch festgesetzt worden; auch schien eine Möglichkeit der Überwälzung infolge des reinen Ertragssteuercharakters anfänglich nicht gegeben. Eine Überwälzung der Steuer auf den Konsumenten ist ja nur dann denkbar, wenn der Nachfragemarkt unelastisch ist; im anderen Falle eines unelastischen Angebots jedoch müssen die Grenzbetriebe vom Markt verschwinden. Seit der Einführung der festen Steuerklassen und der Mindesterträge ist die Möglichkeit einer Überwälzung dadurch vergrößert worden, daß die Unternehmer den im voraus feststehenden Steuerbetrag

[76]) Ad. Wagner, Spezielle Steuerlehre, 1897, S. 379.

leichter in ihre Kalkulation einbeziehen können als früher, wo die Steuer sich dem erst nachträglich festgestellten Ertrag ganz eng anpaßte. Andererseits ist die Überwälzung dadurch erschwert worden, daß der Markt in den letzten Jahren weniger aufnahmefähig als früher gewesen ist.

Eine gewisse Art der Überwälzung, und zwar auf den Staat, stellt die Steuerhinterziehung dar. Von den vielen Bilanzkniffen, deren bekannteste die Unterbewertung von Vermögensteilen und die Überbewertung von Schuldenteilen sind, seien im folgenden u. a. die Frage der Abschreibungen, die Einrichtung fiktiver Kreditoren ,der Abzug zu hoher Geschäftsunkosten, die Verschachtelung von Gesellschaften und die Verwässerung des Aktienkapitals erwähnt.

Als Beweis für die geradezu ungeheure Ausdehnung der übermäßigen Abschreibungen mag ein Beispiel dienen, das Evian[77]) bringt: Eine Aktiengesellschaft, welche 1929 über einen Amortisationsfonds von 72 Millionen Lei verfügte, benutzte diesen im folgenden Jahre zur Ausgabe von Gratisaktien.

Die Kontrolle der zu hohen Abschreibungen ist besonders schwierig, weil sie durch Sachverständige an Ort und Stelle vorgenommen werden müßte. Insbesondere bedienen sich die Unternehmungen mit einer größeren Zahl von Baulichkeiten und Installationen in wachsendem Maße dieser Methode. Sie ist deswegen möglich, weil diese Baulichkeiten nicht von der Steuer auf Immobilien erfaßt werden. Der Gesetzgeber hatte nämlich ihre Erfassung bei der Gewerbeertragssteuer aus dem Grunde vorgesehen, weil die Erträge der Unternehmungen zum Teil auch aus ihren Immobilien herrühren und der Unternehmer für sein in Baulichkeiten investiertes Kapital die gleiche Verzinsung wie für das übrige Kapital fordert. Obgleich der Gesetzgeber versucht hat, sich diesem kapitalistischen Denken anzupassen, hat er gerade dadurch große Einbußen erlitten. Da in Rumänien eine Automatik in dem Sinne fehlt, wie sie z. B. in Deutschland zu hoch eingeschätzte Gebäude durch die Vermögenssteuer erfaßt und diesen Übertreibungen dadurch sofort Einhalt gebietet, so ist es für Rumänien empfehlenswert, daß die Gebäude von der Steuer auf den Ertrag des bebauten Grundbesitzes erfaßt werden, wie Titulescu es in seinem Versuch von 1921 vorgesehen hat. Allerdings müßte man für derartige Baulichkeiten eine höhere Abschreibungsquote vorsehen, da sie nicht mit Wohnhäusern gleichzusetzen sind.

Eine weitere Möglichkeit der Hinterziehung bietet die Einrichtung fiktiver Kreditorenkonten; meist wird dabei Kreditaufnahme von

[77]) Revista Generală de Comerţ si contabilitate Nr. 7/8, 1931, Fondul de Amortizare.

seiten ausländischer Banken vorgespiegelt. Diese Art des Vorgehens ist durch die Gesetzesbestimmung ermöglicht worden, wonach ausländische Geschäftskredite von der Entrichtung der Kapitalertragssteuer befreit werden[78]). Als Abhilfemaßnahmen kämen hier die Bestimmungen in Frage, daß Auslandskredite nur in Form von Hypothekarkrediten aufgenommen werden dürfen, bzw. daß die Steuerfreiheit für ausländisches Kapital aufgehoben wird, wobei es allerdings fraglich erscheint, ob Rumänien bereits jetzt in der Lage ist, eine solche Bestimmung durchzuführen.

Besonders häufig erfolgten Steuerhinterziehungen in der Weise, daß die Gewinne in ausländische Mutter- oder Tochtergesellschaften gelegt wurden. Um solchen in der ganzen Welt üblichen Hinterziehungen zu begegnen, könnte Rumänien sich an das deutsche Einkommensteuergesetz von 1925 halten, welches es ermöglicht, den deklarierten durch den in gleichartigen Betrieben normalerweise erzielten Gewinn zu ersetzen, mindestens aber die übliche Verzinsung des dem Betriebe dienenden Kapitals als steuerbaren Ertrag anzusehen[79]).

Eine weitere Hinterziehungsmöglichkeit liegt in der Fälschung der Betriebskalkulation durch Einsetzen übertrieben hoher Material- und Lohnkosten, jedoch ist der Rahmen dieser Möglichkeit durch die auch in Rumänien vorhandene Umsatzsteuer eingeengt worden. In gleicher Richtung wirkte eine 1932 erfolgte ausnahmsweise Erhöhung der Steuerquote auf Zahlungen an Arbeiter und Angestellte, da sie die früher bestehende Spanne zwischen der Quote der Gewerbeertragssteuer und der Lohnsteuer verringerte.

Ferner wurden Warenläger zu einem zu niedrig eingeschätzten Wert in die Bilanz eingesetzt bzw. dort überhaupt nicht aufgeführt. Derartige Verfehlungen lassen sich nur durch schärfste Strafbestimmungen, und zwar nicht nur gegen den Buchhalter, sondern darüber hinaus vor allem gegen den Unternehmer einschränken. Auch könnte sich die Steuerbehörde hierbei auf die Versicherungsunterlagen stützen.

Schließlich ist noch die bei kleineren Betrieben vorkommende Nichtverbuchung von Kasseneingängen zu erwähnen. Ihnen gegenüber dürfte nur exemplarische Bestrafung aufgedeckter Vergehen helfen, da der Fiskus hier keinerlei Hilfsmittel zur Kontrolle besitzt. Mit der Ein-

---

[78]) O. Anastasiu bringt in Buletinul Instituului Economic Românesc 1928 Nr. 11/12 ein Beispiel über derartige Hinterziehungen bei einer Forstunternehmung.

[79]) Oreste Anastasiu bringt a. a. O. ein Beispiel von einer Petroleumgesellschaft, deren Muttergesellschaft im Auslande 26% Dividende verteilte, während die Tochtergesellschaft zur gleichen Zeit in Rumänien nur 4% Dividende ausschüttete.

führung der Patente hat diese Art der Hinterziehung an Wichtigkeit verloren.

Außerdem befinden sich sogar im Gesetz selbst weitere Möglichkeiten der Hinterziehung, so z. B. durch die Thesaurierung der Gewinne und durch Verwässerung des Kapitals bei Aktiengesellschaften; denn Art. 32 und 42 sehen keine Höchstgrenze vor, bis zu der das Anfangskapital steigen darf. Da die gesetzliche Reserve nicht versteuerbar ist, solange sie weniger als 5% beträgt, so besteht das Bestreben, diese unversteuerten Beträge sofort wieder in Aktienform auszugeben, dadurch das Kapital und das Recht zur Reservebildung zu erhöhen und die Möglichkeit zu gewinnen, ständig größere Teile des Gewinnes unversteuert in der Unternehmung zu behalten. Außerdem bringt dieses Verfahren eine weitere Steuerersparnis, da die Ergänzungssteuer auf Grund der Rentabilität berechnet wird und mit steigendem Kapitalbetrag notwendigerweise fallen muß.

Als Abhilfemaßnahme könnte man, wie England dies tut, solche nicht ausgeschütteten Gewinne als verteilt ansehen und sie entsprechend steuerlich behandeln; wenn man diesen Schritt nicht durchführen will, sollte man aus Gründen der Gerechtigkeit die Möglichkeit der Thesaurierung wenigstens auch den Einzelunternehmern einräumen und auch bei ihnen die der Neukapitalbildung zugeführten Gewinne niedriger besteuern.

Gegen die heute übliche Kapitalverwässerung wäre eine strengere Fassung der Art. 32 und 42 zu empfehlen.

Aus den vorstehend geschilderten raffinierten Methoden, mit denen derartige Steuerhinterziehungen durchgeführt werden, ergibt sich fast von selbst die Forderung, solche Machenschaften durch eine entsprechende Ausbildung der Veranlagungsorgane wirksamer als bisher zu bekämpfen. Zu diesem Zweck wären nicht nur Buchprüfer heranzuziehen, sondern auch Betriebsprüfer heranzubilden, wie sie in Deutschland bereits bekannt sind. Als geeignete Ausbildungsstätte kommen die Handelshochschulen zu Bukarest und Cluj in Frage, deren ausgebildete Diplomkaufleute in mehrjähriger Revisionspraxis den letzten Schliff für das schwierige Amt erhalten müßten. Da eine solche Umstellung anfänglich mit recht erheblichen Kosten verknüpft wäre, so sollte man sie zunächst nur für die Großbetriebe durchführen, weil bei dieser Klasse die größten Hinterziehungen zu erwarten sind.

Anlaß zur Kritik gibt auch das Verfahren bei der Veranlagung der Aktiengesellschaften für die beiden ersten Geschäftsjahre insofern, als der Ertrag, welcher aus der Bilanz des ersten Jahres hervorgeht, aber nur, falls diese für mehr als drei Monate aufgestellt ist, maßgebend für die Veranlagung des zweiten Jahres ist. Hieraus können erhebliche Un-

gerechtigkeiten in der Veranlagung entstehen, da eine solche Methode, welche den Ertrag des ganzen zweiten Jahres eventuell auf Grund der Ertragsziffern nur weniger Monate des Vorjahres vorausbestimmen will, infolge ihrer beträchtlichen Fehlerquellen unzulässig ist, insbesondere auch, weil diese Art der Veranlagung bei heftigen Konjunktur- und damit Ertragsschwankungen zu sehr unterschiedlicher Besteuerung von Unternehmungen führen kann, welche zu verschiedenen Zeitpunkten eines und desselben Jahres ins Leben traten.

Um den erwähnten Mängeln abzuhelfen, hat Niculescu [80]) den Vorschlag gemacht, den Ertrag des ersten Geschäftsjahres ohne Rücksicht auf die Zahl der Monate (15, 18, 20) zu besteuern, sodann für das zweite Jahr diese Ertragszahl auf 12 Monate umzurechnen und in jedem folgenden Jahr von der für das Vorjahr ermittelten Ertragsziffer auszugehen [81]).

4. Würdigung der Ergänzungssteuer.

Eine innere Berechtigung dürfte die Ergänzungssteuer lediglich bei den Aktiengesellschaften haben, da deren Erträge nicht zur Einkommensteuer herangezogen werden, ferner weil diese Unternehmungen durchweg kapitalkräftiger sind und weil ihnen schließlich die Möglichkeit erheblich größerer Abschreibungen eingeräumt ist, obwohl diese Steuer gerade diejenigen Aktiengesellschaften am härtesten trifft, welche mit eigenem Kapital arbeiten und mit Rücksicht auf die einheimischen Aktionäre eine gerechte und ehrliche Dividendenpolitik treiben. Anders steht es bei Einzelkaufleuten, welche bereits Einkommensteuer zu zahlen haben, und nur geringere Abschreibungen vornehmen dürfen.

Zur Begründung dieser Steuer, welche in Rumänien auf die heftigsten Widerstände stieß, weil sie gerade den tüchtigen Einzelkaufmann am schwersten belastete, führte das Gesetz an, daß mit der Festsetzung einer Mindestrentabilitätsgrenze von 16% beabsichtigt sei, nur diejenigen Kreise heranzuziehen, welche durch spekulative Geschäfte übermäßige Gewinne erzielen. Auch versucht der Gesetzgeber die Steuer dadurch zu rechtfertigen, bzw. zu mildern, daß er einen Teil von 10% des Ertrages als Ergebnis der persönlichen Arbeit des Unternehmers für abzugsfähig erklärt, und daß er im Falle der Ertragsberechnung über den Umsatz das Kapital als die Hälfte des Jahresumsatzes annimmt. Insbesondere seit der Einführung der Minimalertragsberechnung

[80]) Al. Niculescu, Impunerea pe Venit a Societaţilor Anonime, Bukarest 1929.

[81]) Seine Berechnungen führt er an Hand verschiedener Beispiele vor. Unter diesen befinden sich auch solche über die Fusion von Aktiengesellschaften.

hat die Ergänzungssteuer jeden Sinn verloren. Die Ungerechtigkeiten dieser Steuer ließen sich mildern, wenn an Stelle der starken progressiven etwas mildere oder sogar proportionale Sätze treten würden. Theoretisch bestände auch die Möglichkeit, daß — ähnlich wie in Deutschland — eine Vorbelastung in der Form einer Vermögenssteuer eingeführt würde.

c) Besprechung des Steueraufkommens.

Die folgende Tabelle zeigt die Einnahmen, welche die Steuer auf die Erträge der Handels- und Industrieunternehmungen der Staatskasse in den Jahren 1923—1931 einbrachte.

Jahr	Für den Staat veranlagte Beträge Lei
1924	1 299 443 283
1925	1 342 628 725
1926	1 394 305 649
1927	1 924 111 639
1928	1 566 021 142
1929	1 813 633 288
1930	
1931	

Jahr	Voranschlag Lei	Steuer-aufkommen Lei	In % des Gesamt-aufk. d. dir. Steuern	Unterschied Lei	Budget-periode
1923	400 000 000	642 065 173	28,79	+ 242 065 173	15
1924	750 000 000	1 042 878 190	32,52	+ 292 878 190	18
1925	800 000 000	1 112 041 292	26,33	+ 312 041 292	18
1926	1 099 500 000	1 172 354 898	23,92	+ 72 854 898	18
1927	1 200 000 000	1 461 086 661	19,48	+ 261 086 661	18
1928	1 500 000 000	1 277 107 421	16,91	— 222 892 579	18
1929	1 350 000 000	1 479 677 823	16,64	+ 129 677 923	18
1930	1 700 000 000	1 421 899 159	16,48		12
1931	1 600 000 000	377 246 439 [82])			15
1932	1 200 000 000				18

Wegen des schlechten fiskalischen Apparates erfolgten bei dieser Steuer sehr viele Hinterziehungen, welche zur Folge hatten, daß das

[82]) Januar bis Juni 1931. — Aus denselben Quellen geschöpft wie S. 31 u. 44.

Aufkommen gering war[83]). Die anfänglichen Schätzungen der Steuerkraft waren sehr vorsichtig vorgenommen worden; als aber die Ergebnisse die Erwartungen übertrafen, paßte man nach und nach Veranlagung und Voranschlag den tatsächlichen Zahlen an und gelangte bereits 1927 zu einer Verdreifachung des ursprünglichen Voranschlagsbetrages.

Es wäre jedoch verfehlt, aus den Zahlen der vorstehenden Steuertabelle den Gang der rumänischen Volkswirtschaft ablesen zu wollen In Wirklichkeit lagen die wirtschaftlichen Verhältnisse folgendermaßen: Während der Inflationszeit befand sich die gesamte Wirtschaft in einer Scheinblüte, an der Bankwesen und Handel besonderen Anteil hatten. Auch der Industrie ging es verhältnismäßig gut; zwar litt sie in den ersten Nachkriegsjahren ständig unter dem Mangel an Betriebskapital (siehe Wirtschaftsnationalismus), auch hatte sie im Verhältnis zur Vorkriegszeit sehr hohe Löhne zu zahlen, wozu die Ausgaben für Steuern kamen. Alle diese Nachteile wurden aber durch das Schutzzollsystem aufgehoben, welches einen Absatz der Erzeugnisse im Inlande zu recht hohen Preisen sicherte.

Die mit dem Jahre 1925 einsetzenden Revalorisierungsmaßnahmen führten zu neuen Geld- und Kreditschwierigkeiten, da der Notenumlauf der Banca Națională erheblich eingeschränkt wurde und weil Auslandskapitalien infolge der sehr erschwerten ungünstigen Bedingungen der rumänischen Wirtschaft fernblieben. Die Mißernten der Jahre 1927/28 mit der aus ihnen folgenden Schwächung der Kaufkraft der landwirtschaftlichen Bevölkerung trugen zu der Verschlechterung der allgemeinen Wirtschaftslage bei. Im gleichen Sinne wirkte die 1929 erfolgte endgültige Stabilisierung des Leu infolge der mit ihr verbundenen deflationistischen Maßnahmen und der strengen Bedingungen, denen die Banca Națională insbesondere hinsichtlich der Diskontierung von langfristigen Wechseln und der Festsetzung ihres Diskonsatzes unterstellt wurde.

Unter einem besonders schweren Druck steht die rumänische Volkswirtschaft als Produzentin einer großen Anzahl wichtiger Rohstoffe seit dem Verfall des Rohstoffpreisniveaus, der im Gefolge der allgemeinen Weltwirtschaftskrise des Jahres 1930/31 eingetreten ist. Diese Entwirklung wurde durch die schlechte Lage der Staatsfinanzen gefördert, da die unregelmäßige Zahlung der Beamtengehälter und der Lieferanten-

[83]) Creangă hat a. a. O. an Hand von eingehenden Untersuchungen nachgewiesen, daß die tatsächliche Belastung bei einem großen Teil der wirtschaftlichen Unternehmungen kaum ins Gewicht fiel. Obgleich die Maßnahmen des Fiskus inzwischen eine erhebliche Verschärfung erfahren haben, bleibt die obige Behauptung im Grunde weiter bestehen.

rechnungen einen beachtlichen Unsicherheitsfaktor in das Wirtschaftsleben brachte. Das ungünstige Bild wird noch verschärft durch die im Jahre 1931 eingetretenen Bankzusammenbrüche, durch die immer stärkere Inanspruchnahme einer neu eingeführten Moratoriumsmöglichkeit (welche ungefähr dem deutschen Vergleichsverfahren entspricht), durch die bereits eingeführte Konversion der Agrarschulden sowie die noch bevorstehende Konversion der städtischen Hypotheken, schließlich durch die Erschwerungen aus der internationalen Politik der Kontingent- und Devisenkontrolle.

Die vorstehend geschilderten wirtschaftlichen Verhältnisse spiegeln sich jedoch in den Zahlen der Gewerbesteuer deshalb nicht wider, weil das Verfahren der Veranlagung, der Einziehung und Überwachung der Steuer erhebliche Änderungen aufzuweisen gehabt hat.

So unternahm der Staat bis zum Jahre 1929 keine ernstlichen Schritte gegen die allgemein bekannte Steuerhinterziehung durch Großfirmen[84]). Erst das Jahr 1929 brachte neben einer 10%igen Erhöhung des Steuersatzes, die übrigens bis zum 1. 1. 1932 in Kraft blieb, eine wesentliche Verschärfung der Bestimmungen gegen die Steuerhinterziehungen[85]), die zusammen mit der Reorganisation des Veranlagungswesens trotz stark absinkender Konjunktur zu im wesentlichen gehaltenen Steuersätzen führte. Hierzu trug noch die Tatsache bei, daß ein erheblicher Teil der anfänglichen Befreiungen inzwischen aufgehört hatte. Auch die Maßnahme des Jahres 1931, der zufolge die Erträge der Handels- und Industrieunternehmungen — allerdings mit Ausnahme der Aktiengesellschaften — auf dem Verwaltungswege in gleicher Höhe des vorhergehenden Jahres eingesetzt wurden, bedeutete einen Versuch des Staates, das Steueraufkommen unter allen Umständen in der bisherigen Höhe aufrechtzuerhalten. Noch deutlicher kam dieses Bestreben darin zum Ausdruck, daß für 1932 die Besteuerung ohne jede Rücksicht auf die tatsächlichen Erträge nach gewissen Minimalsätzen und Ertragsklassen berechnet wurden.

---

[84]) Lupta vom 23. 7. 1932 bringt hierzu mehrere Beispiele, u. a. eins, welches als Schulbeispiel für Hinterziehungen zu bezeichnen ist, die erst durch die Befreiungen des ausländischen Kapitals von der Ertragssteuer möglich geworden sind. So hat z. B. das Forst- und Sägewerksunternehmen der Götz AG. in den Jahren 1926—1928 bei einem Aktienkapital von 99 Millionen Lei eine Personalschuld von nicht weniger als 907 Millionen Lei angegeben.

[85]) Das Ergebnis war zuweilen überraschend: So hatte eine der größten Petroleumgesellschaften, die auf Grund übermäßiger Abschreibungen in den Jahren 1927 und 1928 nur 6 Millionen, bzw. 3,6 Millionen Lei Steuer entrichtet hatte, für die Jahre 1930 bzw. 1931 nicht weniger als 35 bzw. 58 Millionen Lei zu zahlen.

IV.

a) Überblick über die Steuer auf die Erträge der Berufe und Beschäftigungen, die nicht unter eine der anderen Steuern fallen.

1. Allgemein.

Rumänien hat die freien Berufe nicht bei der Gewerbesteuer miterfaßt, sondern besteuert sie gesondert. Dieser Steuer unterliegen auch jegliche anderen Erträge sowie die, welche keiner Elementarsteuer unterworfen sind.

Die Steuerpflichtigen sind zur Abgabe von Erklärungen über die Höhe der Bruttoerträge sowie über die zur Erzielung des Ertrages notwendigen Ausgaben verpflichtet.

Auch bei dieser Steuer bestehen gewisse Minimalsteuererträge, die auf Grund des Mietswertes festgestellt werden.

Auch die Steuer auf die Erträge aus den freien Berufen ist eine Erwerbssteuer, da sie einmal die Erträge aus einem Erwerbsprozeß besteuert, der von besonders dafür Ausgebildeten selbständig ausgeübt wird, zum andern aber auch die Möglichkeit, überhaupt Erträge zu erzielen. Die Besteuerung kann daher auch nach äußeren Merkmalen erfolgen und steht damit im Gegensatz zur Lohnsteuer, die die Erträge aus einer unselbständigen Tätigkeit besteuert und nur auf Grund des schon erworbenen Lohnes erhoben wird.

Anfänglich war diese Steuer als Ertragssteuer aufgezogen, wenn auch die zugelassenen Abzüge pauschal erfolgten, es sei denn, daß durch Unterlagen nachgewiesen werden konnte, daß die tatsächlichen Aufwendungen höher gewesen waren. Daneben besteht, subsidiär, wie bei allen übrigen Erwerbssteuern, auch eine Einkommensteuer, welche die Familienlasten berücksichtigte und ein „Existenzminimum" gewährt.

Seit 1929 wurde jedoch das Berechnungsverfahren dahin abgeändert, daß die Steuerbehörde in den Fällen, in denen sich ein beträchtlicher Unterschied zwischen dem angegebenen Ertrag und dem Produkt aus Mietswert und einer entsprechenden Indexzahl ergab, die Berechnung realsteuermäßig, also nach äußeren Merkmalen[86]), vornehmen konnte. Dennoch wurden auch hier Familienlasten mit Pauschalsummen in Abzug gebracht. 1932 erfolgte für Kleinhandwerker[87]) die

[86]) „Somit wird hier der Mensch als Träger eines Erwerbsprozesses von außen her besteuert, wie bei der Gewerbe- und der Grundsteuer". Lampe, Lohnsteuer, im Wörterb. d. Volkswirtschaft 4. Aufl. 1932 Bd. 2 S. 854.

[87]) Der zugrundegelegte Begriff des „Kleinhandwerkers" ist im Gesetz durch eine Aufzählung umrissen.

Einführung einer Klassenertragssteuer, welche ausgesprochenen Realcharakter trägt.

2. Hinsichtlich der Politik.

Die Ermäßigung des Steuersatzes für die künstlerischen und wissenschaftlichen Berufe von 8 (12%) auf 5 (9)% ist aus kulturpolitischen Rücksichten erfolgt; desgleichen will die allmähliche Belastung bis zur vollen Höhe der Steuer Rücksicht auf die finanzielle Lage der freien Berufler in den ersten Jahren ihrer Tätigkeit nehmen.

b) Zusammenfassende Kritik der Steuer auf die freien Berufe.

1. Allgemein.

Wenn diese Steuer heute auch vielfach Realsteuercharakter trägt, so entspricht sie doch der im vorhergehenden wiederholt aufgestellten Forderung nach Ertragssteuern, da sie grundsätzlich die Möglichkeit der Erhebung als Ertragssteuer vorsieht. Wenn trotzdem in so vielen Fällen die Erhebung auf Grund äußerer Merkmale erfolgt, so liegt das im wesentlichen an der großen Versuchung der Hinterziehung, welche bei dieser Steuer, die in Rumänien häufig „Steuer ohne Kontrollmöglichkeit" genannt wurde, besteht, andererseits auch an der Tatsache, daß weder die freien Berufler noch die kleinen Handwerker zur Führung von Büchern zu bewegen sind.

Die Ermittlung des wirklichen Ertrages durch die Buchführung, durch öffentliche Erklärungen, mittels Informationen von Innungen oder Verbänden, ja selbst durch Eid würde im wesentlichen an der weit verbreiteten Anschauung scheitern, daß Steuerhinterziehung kein Verbrechen, sondern eine Abwehrmaßnahme darstelle.

Aus Gründen der gerechten Belastung der einzelnen Klassen wäre an dieser Stelle eine Repartitionssteuer, die allerdings sehr gut durchkalkuliert sein müßte, zu empfehlen, wenn sie auch nicht in das System der Ertragssteuern hineinpaßt.

Der hohe Satz dieser Steuer mag zwar zu einer Zeit berechtigt gewesen sein, als die vielen Hinterziehungsmöglichkeiten dem Steuerpflichtigen einen weiten Spielraum gaben. Seit der Einführung der Minimalertragssteuer dagegen hat sich der Satz von 8 (12)% als so drückend fühlbar gemacht, daß allein seine Höhe zu weiteren Hinterziehungen Anlaß gibt, wenn auch durch die Möglichkeit der Vorausberechnung bei der Minimalsteuer und der Patente für Kleinhandwerker eine gewisse Erhöhung der Überwälzbarkeit eingetreten ist. Da es sich

hier um einen earned Ertrag handelt, wäre eine geringere Versteuerung zu empfehlen.

Die Klage der Rechtsanwälte, daß sie bei dieser Steuer mit einer Reihe unwürdiger Elemente zusammengeworfen werden, ließe sich durch die Einführung einer größeren Zahl von Klassen mit verschiedenen Tarifen für die einzelnen Berufe aus der Welt schaffen, wie es in Spanien bereits durchgeführt ist. Dann verbliebe lediglich für die Sammelgruppe für außergewöhnliche Ertragsformen eine gemeinsame Behandlung.

2. Hinsichtlich der Politik.

Die Ermäßigung des Steuersatzes für die künstlerischen und wissenschaftlichen Berufe ist als kulturpolitische Maßnahme durchaus zu billigen. Auch ist dabei zu berücksichtigen, daß die Einkünfte dieser Klassen weitgehend von Zufällen, Geschmacksrichtungen und sonstigen wenig beeinflußbaren Geschehnissen abhängen. Schließlich würde auch eine erheblich größere Steuerquote auf Wissenschaft und Kunst für den Staat kein gutes Ergebnis bringen, da „Steuern, die Wissenschaft und Kunst empfindlich treffen, keinen finanziellen Erfolg versprechen“ [88]).

Auch erscheint die schonende Behandlung dieser Zensiten während der ersten Jahre ihrer Berufsausübung aus sozialen Gründen durchaus angebracht. Jedoch ist man bei dieser Vergünstigung auf halbem Wege stehengeblieben. Die Steuerersparnisse der ersten drei bzw. fünf Jahre reichen nämlich bei weitem nicht aus, um eine Entschädigung für die beträchtlichen Kosten der Ausbildung zu bieten.

Eine Besserung ließe sich in dieser Frage auf zwei Wegen erreichen: Einmal könnte die Zahl der begünstigten Jahre erhöht werden, sodann wäre eine Berücksichtigung der Ausbildungskosten auf dem Wege einer Abschreibung denkbar. Wenn der erste Vorschlag auch den Vorteil der leichteren Durchführbarkeit für sich hat, so werden dabei doch diejenigen Angehörigen der freien Berufe benachteiligt, welche in den ersten Jahren wenig verdienen. Der zweite Vorschlag geht dagegen von der tatsächlichen Höhe der entstandenen Kosten aus und verdient deshalb den Vorzug. Auf jeden Fall aber sollte eine Unterscheidung gemacht werden zwischen denjenigen, welche die Kosten ihrer Ausbildung selbst bestreiten mußten, und den Glücklicheren, welche diese Gelder von Hause erhalten haben. Im letzteren Falle konnten die Zahlungen nämlich bereits bei der Einkommensteuer abgezogen werden.

---

[88]) Georg Schreiber in „Kultur und Steuergesetzgebung“ S. 4; Schriften zur deutschen Politik Heft 15/16, Tübingen 1926.

c) Besprechung des Steueraufkommens.

Jahr	Voranschlag Lei	Steueraufkommen Lei	In % des Gesamtaufk.d.dir. Steuern	Unterschied Lei	Budgetperiode
1923	60 000 000	91 884 659	4,12	+ 31 884 659	15
1924	125 000 000	141 196 073	4,40	+ 16 196 073	18
1925	180 000 000	162 597 915	3,85	— 17 402 085	18
1926	185 000 000	211 353 827	4,31	+ 26 353 827	18
1927	190 000 000	249 032 501	3,32	+ 59 032 501	18
1928	250 000 000	237 171 421	3,14	— 12 828 579	18
1929	250 000 000	265 098 314	2,97	+ 15 098 314	18
1930	350 000 000	247 399 584	2,86		12
1931	300 000 000	47 936 959[89])			15
1932	250 000 000				18

Jahr	Veranl. Beträge Lei
1924	200 770 764
1925	216 042 102
1926	235 855 273
1927	307 678 382
1928	309 702 629
1929	326 138 058

Die Tabelle zeigt die Einnahmen, welche die Staatskasse während der Jahre 1923—1931 aus der Steuer auf die Erträge der freien Berufe gezogen hat.

Die Betrachtung der vorstehenden Tabelle läßt erkennen, daß das Aufkommen aus dieser Steuer außerordentlich gering ist. Creangă[90]) hat sich der Aufgabe unterzogen, auf Grund des tatsächlichen Aufkommens Durchschnittszahlen für die Einkünfte von Ärzten, Rechtsanwälten, Ingenieuren usw. zu berechnen, und hat dabei festgestellt, daß geradezu ungeheuerliche Hinterziehungen stattfinden müssen, da die Durchschnittszahlen überall weniger als das Gehalt der von den Personen beschäftigten Stenotypistinnen ausmachen. Bei einem Versuch der Klärung weist L. Iliescu[91]) darauf hin, daß die Abzüge für die Werbekosten bei weitem zu hoch eingesetzt werden. Von wenigstens

[89]) Januar bis Juni 1931. — Aus denselben Quellen geschöpft wie S. 31 u. 44.

[90]) Creangă a. a. O. S. 31.

[91]) Impozitul pe venitul profesional în România. In Analele Băncilor Jg. 11 1929 Nr. 11.

gleicher Wichtigkeit dürfte aber der Umstand sein, daß die Erträge von vornherein zu niedrig angegeben werden. Bei den Zensiten handelt es sich durchweg um Personen, welche den Beauftragten der Steuerbehörde geistig überlegen sind. Da sie zudem häufig einflußreiche Stellungen bekleiden, sind sie oft in der Lage, auch auf diesem Wege einen Druck auf die Veranlagungsorgane auszuüben: Sie bieten so wahrlich ein trauriges Bild für die führenden Schichten eines Volkes.

Zu den Zahlen der Tabelle ist nachzuholen, daß die geringe Erhöhung des Steueraufkommens im Jahre 1929 auf eine 10%ige Erhöhung der Quote (bis 1932) zurückzuführen ist. Im gleichen Jahre erfolgte die Einführung der Besteuerung nach Minimalerträgen. Diese Reform mag bei dem Finanzminister die optimistische Hoffnung auf erheblich gesteigerte Beträge geweckt haben, welche in der Erhöhung der Voranschlagsziffer um 100 Millionen Lei zum Ausdruck kommt. Die Wirklichkeit hat diese Ansicht aber gründlich widerlegt, denn das Jahr 1930 leitete auch bei dieser Steuer einen erheblichen Rückgang ein. Die rückläufige Bewegung ist auch aus anderen Statistiken zu erkennen, welche von der Finanzverwaltung geführt werden: So weist eine nach Einkommensklassen aufgeteilte Übersicht über die Angehörigen der freien Berufe für die letzten Jahre ein ständiges Absinken aus den Klassen mit höheren Erträgen in die niedrigen Klassen auf [92]).

IV' Minimalsteuer.

Im Anschluß an die Steuer auf die Erträge der freien Berufe soll die Minimalsteuer behandelt werden. Diese Gruppierung erscheint richtiger als eine Verbindung mit der Einkommensteuer, da die Minimalsteuer ausgesprochenen Realcharakter trägt.

a) Grundsätzliche Darstellung.

Jeder großjährige Einwohner des Landes oder wer mehr als sechs Monate im Lande seinen Wohnsitz hat und mit keiner anderen Steuer dieses Gesetzes besteuert wird, hat eine Minimalsteuer von 100 Lei jährlich zu zahlen.

---

[92]) Vor der ungenauen Abgrenzung des Begriffs des „freien Berufes" (1929) erfolgten in der Zahl der dieser Kategorie Angehörenden recht erhebliche Jahresverschiebungen. Seit 1929 ist in der Zahl der freien Berufler eine Abnahme zu erwarten, weil eine große Zahl von Rechtsanwälten, Ärzten und Wissenschaftlern, welche zwar ihre Tätigkeit nicht mehr ausübten, aber noch weiterhin ihren Verbänden angehörten, aus diesen ausgetreten ist, um der Erfassung durch die Minimalsteuer zu entgehen (Universul 1. 1. 1930).

Wer mit einem Betrag unter 100 Lei jährlich durch eine andere Steuer belastet ist, ist hier nur mit der Differenz bis zu diesem Betrage zu besteuern.

b) Kritik.

Vom steuertheoretischen Standpunkt aus erscheint die Erhebung einer solchen „Kopfsteuer" in einem System, welches alle Ertragsarten schon besteuert, völlig unbegründet.

Sie war bereits bei ihrer Einführung von ihrem Autor als Realsteuer gedacht, denn Vintilă Brătianu argumentierte dahin, daß „diese Minimalsteuer als ein Einschätzungsminimum für alle angesehen werden kann, welche kleine Bezüge aus gewöhnlichen Tätigkeiten haben, die auf anderem Wege nicht erfaßbar sind, z. B. Naturalpacht"[93]).

Um die Einführung dieser Steuer zu unterstützen, wurden ihr von seiten der Behörden eine Reihe von Vorzügen angedichtet, so z. B. sollte sie zugleich statistischen Zwecken dienen, indem man auf Grund der Steuerzahlungen die bisher noch nicht ermittelte Zahl des Steuerpflichtigen und deren Zusammensetzung glaubte feststellen zu können. Gerade dieser Mangel einer brauchbaren Unterlage aber erwies sich für die Steuer als verhängnisvoll: Die Steuerpflichtigen dachten gar nicht daran, zu zahlen, es sei denn, daß sie in anderer Angelegenheit mit den Behörden in Berührung kamen.

Ein weiterer Vorwand war der erzieherische Zweck, den die Steuer angeblich dadurch haben sollte, daß sie auch dem letzten Staatsbürger seine Mitverantwortung für die Geschicke und die Entwicklung des Staatswesens vor Augen führte.

Leider war jedoch die Art der Durchführung so unglücklich gewählt, daß das Gefühl einer Staatverbundenheit in den unteren Schichten, in denen man es gerade erwecken wollte, nicht erweckt wurde, so daß vielmehr häufig das Gegenteil zustandekam, denn diejenigen Personen, welche über feste Erträge verfügten, die sie bereits bei der Elementarsteuer versteuern mußten, hatten zur Minimalsteuer nur den Betrag zu zahlen, um welchen die Elementarsteuer etwa hinter der Minimalsteuer zurückblieb, während die übrigen, welche über keine derartigen Erträge verfügten, den gesamten Minimalsteuerbetrag zu zahlen hatten.

Das Aufkommen der Minimalsteuer ist aus folgender Tabelle[94]) ersichtlich:

---

[93]) C. Georgescu, Legea contribuţiunilor directe, Bukarest 1923, S. 220. (Aus den Motiven des Gesetzes.)

[94]) Im Staatshaushalt wird diese Minimalsteuer nicht gesondert ausgewiesen, sie ist vielmehr in den Zahlen der Steuer auf den Ertrag der freien Berufe einbegriffen.

1924	. . . .	4 216 605 Lei
1925	. . . .	4 131 543 „
1926	. . . .	4 029 117 „
1927	. . . .	3 631 621 „
1928	. . . .	2 286 952 „
1929	. . . .	2 227 363 „

Aus den in der obigen Tabelle angegebenen Zahlen sind keinerlei Schlüsse möglich, da die Zahlungen, wie erwähnt, ganz unregelmäßig erfolgen. Man könnte lediglich bemerken, daß auch in diesem Falle die Eingänge sich mit dem Rückgang der allgemeinen wirtschaftlichen Lage vermindert haben. Demgegenüber hat der Staat sich bemüht, das Aufkommen aus dieser Steuer zu vergrößern, indem er ab 1929 den Satz von 10 auf 50 und ab 1932 sogar auf 100 Lei erhöhte.

Eine Gliederung der Zahl der Steuerpflichtigen nach einzelnen Berufen und nach Stadt und Land dürfte recht aufschlußreiche Ergebnisse bringen.

V.

a) Mobiliarkapitalertragssteuer.

1. Allgemein.

Diese Steuer ist notwendig, da das Steuersystem ohne sie unvollständig wäre, und da die mit sonstigen Ertragssteuern belasteten Wirtschaftssubjekte in ihrem Fehlen mit Recht eine Bevorzugung der Rentnerklasse sehen würden.

Während die bisher behandelten Steuern keine ganz einheitlichen Gebilde darstellten, sondern sich auf verschiedenen Wegen verschiedene Steuerobjekten zu eigen machten, geht die Kapitalertragssteuer lediglich auf einem Weg zu einem Objekt. Sie unterscheidet sich von den vorher behandelten Erwerbssteuern dadurch, daß sie ihre Aufgabe nicht in der Besteuerung ganzer Erwerbsprozesse sieht, sondern als Gegenstand die Einkünfte aus Kapitalvermögen (Zinszahlungen für fremde Kapitalien) hat.

Der Begriff des Kapitalvermögens[95]) ist aber nicht im gleichen Sinne, wie in der Volkswirtschaftslehre üblich, gefaßt; vielmehr scheiden hierbei Sachgütervorräte, welche in der Wirtschaft ihres Eigentümers genutzt werden, aus. Somit gehören „nur die Vermögenswerte, die in Berechtigungen bestehen, die also lediglich durch ihre Beziehung

[95]) Nicht zu diesem Begriff zählen die Lebensrenten unter 25 000 Lei, dagegen werden die Tantiemen des Aufsichtsrats lt. Gesetz hierher gerechnet.

zu den im Vermögen anderer vorhandenen Sachgütern selbständige Wertgrößen darstellen, wie insbesondere Anleihescheine, Obligationen, Aktien, Pfandbriefe, Hypotheken- und sonstige Schuldforderungen“ [96]) hierher.

Die Kapitalertragssteuer wird nur dann erhoben, wenn tatsächliche Einkünfte aus Kapital entstanden sind. Dieser Unterschied gegenüber den Erwerbssteuern und die enge Beziehung zwischen Ertrag und Zinsempfänger (im Gegensatz zur Betonung der Beziehung zwischen Ertrag und Quelle bei den Ertragssteuern) kennzeichnet die Kapitalertragssteuer als eine „Einkunftssteuer“ [97]).

Bei dieser Steuer erfolgt die Erhebung in weitem Umfange an der Quelle. Die Veranlagung der Erträge aus Ausbeuten, durch welche man den tatsächlichen Reinertrag erfassen will, braucht keinen Anlaß zu Ungleichheiten zwischen den zwei Kategorien der Erhebung darzustellen.

2. Hinsichtlich der Politik.

Die steuerpolitischen Maßnahmen laufen in diesem Falle darauf hinaus, durch Befreiungen und Zinsermäßigungen den kleinen Sparer zu größeren Anstrengungen zu erziehen, die Bildung von Bankdepositen aus dem In- und Auslande zu unterstützen, die ausländische Anlage rumänischer Kapitalien zu verhindern, und einer Doppelbesteuerung zu begegnen. Außerdem dienen sie dazu, die Unterbringung von „Enteignungsrenten“ [98]) zu annehmbarem Kurse auf dem Markt zu erleichtern und die üblichen Gepflogenheiten der internationalen Höflichkeit zu ermöglichen.

b) Zusammenfassende Kritik der Mobiliarkapitalertragssteuer.

1. Allgemein.

Um dieser Steuer den Charakter einer Spezialeinkommensteuer zu geben, was wünschenswert wäre, da sie jetzt infolge der vielen Hinterziehungsmöglichkeiten nur einen kleinen Anteil an der Einkommensteuer aufzuweisen hat, müßten einige Verfeinerungen durchgeführt werden, um sie der individuellen Leistungsfähigkeit anzupassen, nämlich

a) entweder ihre Umwandlung in eine auf Grund von Deklarationen erhobene Steuer, deren Nachteile in leichteren Hinterziehungsmöglich-

---

[96]) Popitz Johann, Kapitalrentensteuer, HWStaatsW. 4. Aufl. Bd. 5 S. 603 ff.

[97]) Lampe Adolf, Wörterbuch d. Volkswirtschaft 4. Aufl. Bd. 2 S. 513: Kapitalertragsteuer.

[98]) Siehe S. 17.

keiten bestehen würden, wogegen weder Kontrollen noch Strafen helfen könnten, deren Vorteile aber eine Berücksichtigung subjektiver Momente, die Vermeidung von Doppelbesteuerung und die Möglichkeit der Durchführung einer Progressivität wären, oder

b) eine gewisse Verfeinerung der jetzt üblichen „Erhebung an der Quelle". Das heutige Verfahren ermöglicht den Abzug nicht immer, unter anderem nicht bei ausländischen Anleihen und Wechselkrediten (daher hat sich der Gesetzgeber in dieser Frage dadurch geholfen, daß er wieder auf die Deklarationsmethode zurückgreift). Ferner besteht in solchen Fällen grundsätzlich der Nachteil einer internationalen Doppelbesteuerung (eine solche hat in Rumänien von 1923 bis 1929 — auch für Geschäftskredite — bestanden, noch heute besteht sie, etwas gemildert, für Bankdepositen). Schließlich ist bei diesem Verfahren eine Berücksichtigung der kleinen Sparer durch Einräumung niedrigerer Steuersätze schwer durchführbar. Eine Benachteiligung der gemeinnützigen Gesellschaften, welche auf Grund ihrer Anerkennung als solche steuerfrei sind, aber bei dem Verfahren der Erhebung an der Quelle ebenfalls besteuert werden müßten, hat der Gesetzgeber jedoch durch die Bestimmung vermieden, daß solche Unternehmungen ihre Papiere bei der Sparkasse (Casa de depuneri şi Consemnaţiuni) zu hinterlegen haben, welche von der Steuererhebung absieht.

Als Maßnahmen, die eine Verfeinerung der jetzt üblichen Erhebungsart bedeuten würden, kommen in Frage:

1. Befreiungen und Degrevationen zugunsten der kleinen Einkünfte,
2. eine nach der Höhe des Jahreseinkommens gestaffelte Vergütung,
3. Vergütung für Aktiengesellschaften, da sie keiner Einkommensteuerpflicht unterliegen.

Die Durchführung der ersten zwei Punkte dieser Maßnahmen hat sich in Deutschland als möglich erwiesen. Sie dürfte sich auch für Rumänien empfehlen, denn man würde weiter an der Erhebung an der Quelle festhalten, welche den großen grundsätzlichen Vorteil der sicheren und vollständigen Erfassung der Steuer auf einfachstem und billigstem Wege bietet, und die Vorzüge des Deklarationsverfahrens einräumt, und zwar um so mehr, da die Zahl der Rentner in Rumänien verhältnismäßig klein ist. Außerdem würde das hier vorgeschlagene Verfahren den Vorteil bieten, daß der Staat zunächst in den Besitz der Steuerbeträge gelangt und somit in dem ständigen Kampf mit den Steuerzahlern die Oberhand hat, da alle Beweise für Nachveranlagungen von den Steuerpflichtigen zu erbringen sind.

2. Hinsichtlich der Politik.

Der zunächst sehr hoch anmutende allgemeine Steuersatz von 15 (20,5)% ist daraus zu erklären, daß das Gesetz „unearned"[99]) Bezüge absichtlich höher besteuern wollte als die bisher behandelten erarbeiteten Bezüge. Die Herabsetzung auf 12 (17,20)% wurde für Namensaktien aus zwei Gründen gewährt: Einmal sollte diese steuerliche Bevorzugung zu einer Ausdehnung des Anteiles der Namensaktie führen, weil man den ausländischen Einfluß auf die rumänische Wirtschaft kontrollieren und möglichst ausschalten wollte (1923), sodann machte diese Form der Beteiligung eine Steuerhinterziehung bei der allgemeinen Einkommensteuer unmöglich.

Die Ermäßigung für Realkredit auf 8 bzw. 5% wurde wahrscheinlich vorgesehen, um neue Kapitalgeber für den daniederliegenden Kapitalmarkt zu gewinnen; desgleichen diente die Senkung des Steuersatzes für Bankdepositen — insbesondere für langfristige Einlagen — der Erleichterung der inländischen Sparkapitalbildung. Diese Maßnahmen erfuhren gelegentlich der heftigen Vertrauenskrise des Jahres 1931 eine weitere Ausgestaltung, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß sich eine Vertrauenskrise derartigen Ausmaßes nicht mit so schematischen Mitteln wie Steuerermäßigungen beheben läßt. Viel notwendiger ist die Wiederkehr des allgemeinen Vertrauens des In- und Auslandes zu dem rumänischen Banksystem, wofür jedoch die tatsächliche Durchführung des seinerzeit versprochenen Gesetzes über die Reorganisierung des rumänischen Bankwesens erste Vorbedingung wäre. Auf diese Notwendigkeit hat Victor Slăvescu bereits mit eingehender Begründung hingewiesen[100]). Betrachtet man die lange Reihe von Herabsetzungen des Steuersatzes, so bleiben schließlich neben Staatsanleihen und Obligationen nur die Inhaberaktien und die Erträge von im Ausland angelegten Kapitalien für die allgemeine Steuerquote von 15 (20,5)% übrig.

c) Wirkungen des Steuerdruckes.

Zur Zeit der Einführung des Gesetzes wurde der hohe Steuersatz nicht als besonders drückend empfunden, da die rumänische Wirtschaft sich 1923 in einer Inflations-Scheinblüte befand. Damals trat auch kein

---

[99]) Im Gegensatz zu den Lebensrenten unter 25000 Lei — in welchen gewissermaßen eine fortgesetzte Lohn- und Gehaltszahlung zu erblicken ist — und den Tantiemen für Direktoren und Angestellte werden Tantiemen an Aufsichtsratsmitglieder und die Lebensrenten über 25000 Lei als unearned zu den höheren Sätzen dieser Steuer herangezogen.

[100]) Slăvescu, Necesitatea reglementării comerţului de bancă, Bukarest 1928.

Kurssturz ein, da stets genügend Käufer für die Wertpapiere vorhanden waren. Anders liegen die Dinge heute: Zur Zeit wirkt sich die Steuer hemmend auf die Gründung neuer Gesellschaften aus.

Auch beim Wechselkredit wälzt der Kreditor infolge seiner überwiegenden Macht die Steuer trotz der entgegengesetzten Ausführungen des Gesetzes (Art. 28) fast regelmäßig auf den Debitor.

Die Erhebung an der Quelle und die scharfen Maßnahmen gegen die Steuerhinterziehung sind aber gegen deren schlimmste Form, den Wucherzins[101]), unwirksam, weil diese Abmachungen stets im Hintergrunde bleiben (Blankowechsel). Derartige Dinge können nur durch Zufall entdeckt werden, so z. B. jetzt bei der Konversion der Agrarschulden, wo diejenigen, welche die Konversion genießen wollen, die Höhe ihrer Verschuldung und die Gläubiger in den Anträgen angeben müssen.

d) Die Behandlung des ausländischen Kapitals.

1. Darstellung.

In der ursprünglichen Fassung des Gesetzes waren die ausländischen Kapitalerträge den inländischen gleichgestellt. Daher wurden solche Summen doppelt besteuert, nämlich einmal im Inlande, sodann nochmals im Auslande.

Im Jahre 1924 traten hinsichtlich des kommerziellen Kredites gewisse Befreiungen ein, und zwar unter folgenden Bedingungen[102]): Die Gelder mußten zu Handels- oder Industriezwecken tatsächlich im Auslande aufgenommen worden sein, ferner mußte der Debitor der „Steuer auf den Ertrag von Handels- und Industrieunternehmungen" unterliegen; schließlich war er zu einer Erklärung über die Höhe des Kredites und des Zinses innerhalb eines Monats verpflichtet.

Mit dem Abflauen des wirtschaftlichen Nationalismus erfuhren diese Befreiungen eine weitere Ausdehnung. So wurde im Jahre 1929 verfügt, daß die Zinsen von Obligationen, welche zum Zwecke der Durchführung eines von einer rumänischen Unternehmung mit ausländischen Geschäftsfreunden abgeschlossenen Vertrages im Auslande aufgelegt worden waren, steuerfrei bleiben sollten[103]). Außerdem blieben Hypothekenzinsen von der Steuer befreit, sofern auf Grund der Hypothekarverträge nachgewiesen werden konnte, daß die betreffenden Hypo-

---

[101]) Die Vorschrift des Art. 28 kommt nur in den Fällen zur Auswirkung, in denen der Debitor gegen seine Gläubiger Anzeige erstattet.

[102]) Monitorul Oficial Nr. 45, 1924.

[103]) Monitorul Oficial Nr. 50, 1929.

theken lediglich zur Sicherung einer ausländischen Kreditgewährung dienten. Desgleichen wurden die Kontokorrentzinsen nicht von der Steuer erfaßt, welche auf Grund von Kontokorrentkrediten an ausländische Geldgeber in fremder Währung zu entrichten waren.

Dagegen genossen die ausländischen Kapitalien, welche in Rumänien in der Form von Beteiligungen angelegt waren, eine solche Steuerbefreiung ausdrücklich nicht. Der Gesetzgeber wünschte zwar, die Investierung ausländischer Gelder in jeder Weise zu ermöglichen, doch versuchte er gleichzeitig, eine Überfremdung der rumänischen Wirtschaft nach Kräften zu verhindern.

Die vorerwähnten Ausnahmebestimmungen waren jedoch nur bedingt wirksam: Einmal durften die Zinssätze der eingeräumten Kredite nicht die Höhe von 10% überschreiten, sodann war die Abgabe von zwei Erklärungen erforderlich, nämlich 1. innerhalb von zwei Monaten nach der Gewährung des Kredites (Erklärung betreffend Höhe und Bedingungen des Kredites) und 2. innerhalb von einem Monat nach der Gutschrift bzw. Zahlung der Zinsen.

Da das ausländische Kapital infolge der fast überall herrschenden Kapitalknappheit und des mangelnden Vertrauens keine besondere Vorliebe für Rumänien zeigte, so erfolgte 1929 eine 40%ige Senkung des Steuerfußes auf Erträge von durch Ausländer eingezahlte Bankdepositen auf 6%.

Ab 19. 5. 1930 wurden diese Bestimmungen dahin vereinfacht, daß die Banken derartige Erklärungen — sowie eine Zusammenstellung der im vergangenen Halbjahr empfangenen Kredite und der daraufhin geleisteten Rückzahlungen und Zinsbeträge — nur noch zu Ende eines jeden Halbjahres bzw. der Kontokorrentperiode abzugeben hatten. Wenn diese Maßnahmen auch wegen der durch sie herbeigeführten Erleichterung des Kapitalverkehrs gutzuheißen sind, so begünstigen sie doch die Möglichkeit von Steuerhinterziehungen[104]).

Der Steuersatz wurde nach der schweren Vertrauenskrise des Jahres 1931 am 1. 1. 1932 auf 5% gesenkt.

2. Auswirkung.

Die vorstehend behandelten Begünstigungen des ausländischen Kapitals haben jedoch nicht zu der vom Gesetzgeber erhofften reichlicheren Kapitalversorgung Rumäniens und zu der damit im Zusammenhang stehenden allgemeinen Zinssenkung geführt, weil die Kapitalflucht ins Ausland erheblichen Umfang annahm. Die Gründe für diese Erscheinung sind in der hohen Besteuerung und in einem Gefühl der Un-

[104]) Argus 30. 5. 1930.

sicherheit zu suchen, vielleicht aber auch in der erheblichen steuerlichen Begünstigung des ausländischen Kapitals in Rumänien: Denn es ist vorgekommen, daß im Ausland befindliches rumänisches Kapital als „ausländisches Kapital" nach Rumänien zurückgebracht wurde, um hier in den Genuß der 50%igen Steuerermäßigung zu gelangen.

e) Besprechung des Steueraufkommens.

Die folgende Tabelle zeigt die Einnahmen der Staatskasse aus der Mobiliarkapitalertragssteuer zuzüglich der 3%igen Zweckquote für Volksbildung und öffentliche Wohlfahrtseinrichtungen von 1923 bis 1931.

Jahr	Voranschlag Lei	Steueraufkommen Lei	In % des Gesamtaufk.d.dir. Steuern	Unterschied Lei	Budgetperiode
1923	287 000 000	540 470 868	24,23	+ 253 470 868	15
1924	730 000 000	470 427 953	14,67	— 259 572 047	18
1925	730 000 000	639 650 727	15,14	— 90 349 272	18
1926	800 000 000	735 701 139	15,01	— 64 298 861	18
1927	780 000 000	991 983 991	13,23	+ 211 983 991	18
1928	860 000 000	1 004 625 067	13,30	+ 144 625 067	18
1929	1 020 000 000	1 111 719 817	12,57	+ 91 719 817	18
1930	1 150 000 000	1 237 531 404	14,34	+ 87 531 404	12
1931	1 120 000 000	590 849 426[105])		— 529 150 574	15
1932	760 000 000				18

Die erste Schätzung ist sehr vorsichtig, sogar pessimistisch gemacht worden, daher ergab sich der große Überschuß. Die folgenden Schätzungen von 1924 bis 1926 fallen zwar in das andere Extrem, kommen aber dem Gleichgewicht (1926) bereits näher. So mindern sich die Fehlschlüsse von 260 auf 90 Millionen Lei und schließlich auf 64 Millionen Lei. Das Steigen des Steueraufkommens seit 1929 ist folgendermaßen zu erklären:

a) durch eine 10%ige Steuerfußerhöhung ab 1. 1. 1929,
b) durch eine weitere 10%ige Steuerfußerhöhung ab 20. 7. 1929 (bis zum 1. 1. 1932).

Die niedrige Voranschlagsziffer des Jahres 1932 ist nämlich auf die Aufhebung der Steuerfußerhöhung, vor allem aber auf die herrschende Wirtschaftskrise zurückzuführen.

[105]) Januar bis Juni 1931. Aus denselben Quellen geschöpft wie S. 31 u. 44.

An diesen niedrigen Erträgen dürfte eine direkte Steuerhinterziehung infolge der Erfassung an der Quelle jedoch kaum beteiligt sein; die Hinterziehung, welche als Folge der Dividendenpolitik auftritt, ist bereits bei der Gewerbesteuer erwähnt. Trotzdem bestehen auch für Privatleute gewisse Möglichkeiten, ihr Kapital auf dem Wege der Wechseldiskontierung oder durch sonstige Darlehenshingabe zu verwerten, ohne daß die Erträge von der Steuer erfaßt werden können. Dies gilt auch für die im Ausland befindlichen Kapitalien.

* * *

Die offizielle rumänische Steuerstatistik enthält keinerlei Daten zu dieser Steuer. Die betreffenden Zahlen sind aus dem Budget und aus den Veröffentlichungen des Finanzministeriums[106]) entnommen. Trotzdem sollte die Statistik sich bemühen, wenigstens für die veranlagten Beträge, für die Ermäßigungen aus den Hypothekarlasten, welche bei den Immobiliarsteuern eingeräumt werden, und für die Staatspapiere Zahlen angeben.

Ebenso müßte sich mit geringer Mühe bei den einzelnen Steuerhebestellen eine übersichtliche Gliederung der gesamten Zahlungen nach dem Aufkommen aus Aktien, Obligationen, Staatsanleihen usw. erreichen lassen, die so zu gestalten wäre, daß sie auch zu Kontrollzwecken verwendbar ist. Aus der Differenz ließ sich dann ein Rückschluß auf die Höhe der übrigen Posten ziehen und somit eine Gruppierung der verschiedenen Posten erreichen.

VI.

a) Überblick auf die Steuer auf Löhne und Gehälter.

1. Allgemein.

Sie trifft die Reinerträge aus Löhnen, Beamten- und Angestelltengehälter, jährlichen Vergütungen, Gratifikationen sowie Gewinnanteilen und Pensionen.

Auch die Steuer auf Gehälter[107]) trägt einen Einkunftssteuercharakter, denn es handelt sich hier um bereits erworbene Einkünfte aus unselbständiger Arbeit und nicht um die Fähigkeit, solche zu erwerben. Die Brücke zur speziellen Einkommensteuer wird durch eine gewisse

---

[106]) Situaţia Tezaurului Public, Bukarest.

[107]) deren Rahmen allerdings durch den Ausschluß von Aufsichtsratstantiemen etwas eingeengt ist, während er durch die Hinzunahme der Lebensrenten eine Erweiterung erfahren hat.

Progression und ferner dadurch, daß ein Existenzminimum von 750 Lei monatlich und für die Lohnarbeiter ein solches durch die Bestimmung vorgesehen ist, daß der Lohn für die 20 Tage im Monat überschreitende Arbeit steuerfrei ist, geschlagen. Subsidiär behält auch diese Steuer ebenso wie die übrigen den tatsächlichen Einkommensteuercharakter, denn sie berücksichtigt auch die Familienverhältnisse.

Die Gehältersteuer wird an der Quelle erhoben mit Ausnahme der Fälle, in denen das Gehalt aus dem Ausland bezogen wird. Hier erfolgt die Einziehung auf Grund einer Erklärung des Steuerpflichtigen.

2. Hinsichtlich der Politik.

Aus sozialen und sozialpolitischen Gründen sind die Militärrentenempfänger und Kriegsopfer befreit, während gewisse Versicherungsprämien abzugsfähig sind[108]). Auch genießen Lebensrenten, die sachlich nicht unter die Gehälter fallen, den niedrigeren Satz dieser Steuer: 4% bis 4000 Lei monatlich bzw. 8% darüber, gegenüber der Mobiliarkapitalsteuer 15% (20,50%).

b) Zusammenfassende Kritik der Löhne- und Gehältersteuer.

Der in der obigen Zusammenfassung des Wesens der Gehältersteuer angedeutete, auf halbem Wege stehengebliebene Versuch einer Umwandlung in eine Spezialeinkommensteuer, bei der allerdings das Zeitmoment etwas vernachlässigt wird, sollte zweckmäßigerweise ganz durchgeführt werden; denn die Lohneinkünfte stellen bei dem überwiegenden Teil der Steuerzahler das Gesamteinkommen dar. Hierzu wäre erforderlich:

1. eine ausreichende Bemessung des Existenzminimums, das auf Grund eines für Rumänien neu zu berechnenden Lebenshaltungsindex festzusetzen und in einer einheitlichen Geldsumme auszudrücken wäre, da durch die augenblickliche Verquickung von Geld- und Tagerechnung viele Ungerechtigkeiten entstehen und bei den Lohnarbeitern durch die Freilassung der letzten Arbeitstage selten das an sich schon sehr niedrige Minimum von 750 Lei im Monat erreicht wird. Schließlich müßte auch der verschiedene Teuerungsgrad der einzelnen Landesteile berücksichtigt werden.

2. Eine Erhöhung der Stufenzahl, insbesondere für die regelmäßig beschäftigten Beamten und Angestellten, über die vorgesehene Zwei-

---

[108]) Die Sonderregelung für Versicherungsprämien und Lebensrenten ist erfolgt, um den Privatbeamten einen Ausgleich für die Vorzugsstellung der Staatsbeamten hinsichtlich der Pension usw. zu gewähren.

teilung hinaus, wodurch eine leichte Progressivität erreicht werden könnte, die aber nicht so fühlbar wäre, daß sie vom Gesichtspunkt des Steuerdruckes aus den Zusammenhang mit den andern Steuern verlieren würde[109]), wobei ganz besonders auf die Unmöglichkeit einer Hinterziehung dieser Steuer zu achten ist.

3. Die Aufhebung des subsidiären Charakters der Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse. Diese sollten in allen Fällen mitbestimmend sein, zumal sie sich auch bei der sicheren und bequemen Erhebung an der Quelle berücksichtigen lassen, da dem Arbeitgeber die persönlichen Verhältnisse seiner Arbeitnehmer größtenteils bekannt sind und weil schematische Bestimmungen infolge des Fehlens größerer Differenzierungen ausreichend wären.

Die verhältnismäßig niedrigen Steuersätze von 4 bzw. 8% dürften auf verschiedene Überlegungen des Gesetzgebers zurückzuführen sein: Einmal wollte er die earned-Erträge bevorzugt behandelt wissen, zumal diese Steuer von den breiten Schichten der Städte zu bezahlen ist; dann dürfte der Gedanke ausschlaggebend gewesen sein, daß eine Erhebung an der Quelle nicht mit den gleichen hohen Sätzen erfolgen sollte, welche einer Erhebung auf Grund von Veranlagungen zugrundegelegt wurden. Andernfalls würden diejenigen Steuerzahler, die an der Quelle besteuert werden, benachteiligt, da sie keine Möglichkeit zur Hinterziehung besitzen, die vom Gesetzgeber also bei seinen Überlegungen bereits berücksichtigt wurde. Schließlich tragen die Zahlungen aus der Gehältersteuer insofern Vorschußcharakter, als sie monatlich erfolgen, während die übrigen Steuern auf die Erträge des Vorjahres berechnet werden. Man darf ferner nicht vergessen, daß die hier erfaßten Schichten der Beamten, Angestellten und Arbeiter außerdem eine Reihe von Verbrauchssteuern zu entrichten haben. Daher sind die Sätze der Löhne- und Gehältersteuer zu hoch zu nennen.

c) Besprechung des Steueraufkommens.

Aus dieser Steuer hatte die Staatskasse während der Jahre 1923 bis 1932 die nachstehend angeführten Einnahmen[110]) zu verzeichnen:

---

[109]) Einen ersten noch unvollkommenen Versuch in dieser Richtung bedeutet das später zu erwähnende Gesetz betr. die zusätzliche Ausnahmesteuer auf Angestelltengehälter und Tantiemen vom 28. 12. 1931.

[110]) Da die offizielle Steuerstatistik hierüber keinerlei Angaben macht, so mußten die mitgeteilten Ziffern den Haushaltsplänen der einzelnen Jahre entnommen werden, ferner der „Situaţia Tezaurului Public". Eine wenn auch bescheidene Reform dieser Verhältnisse ließe sich schon dadurch erreichen, daß man eine Zweiteilung auf Grund der Personal- und Materialausgaben des Budgets und durch Differenzrechnung vornehmen würde.

Jahr	Voranschlag Lei	Steueraufkommen Lei	In % des Gesamtaufk.d.dir. Steuern	Unterschied Lei	Budgetperiode
1923	200 000 000	330 501 251	14,82	+ 130 501 251	15
1924	400 000 000	579 790 521	18,08	+ 179 790 521	18
1925	550 000 000	842 581 148	19,95	+ 292 581 148	18
1926	700 000 000	1 143 472 186	23,33	+ 443 472 186	18
1927	1 230 000 000	1 524 658 513	20,33	+ 294 658 513	18
1928	1 600 000 000	1 690 037 465	22,37	+ 90 037 465	18
1829	1 700 000 000	1 844 230 872	20,75	+ 144 230 872	18
1930	1 800 000 000	2 310 317 293	26,78	+ 510 317 293	12
1931	2 000 000 000	1 047 463 310 [111])			15
1932	1 800 000 000				18

Die Spalte „Steueraufkommen" der vorstehenden Tabelle zeigt eine regelmäßige arithmetische Progression. In den Jahren 1923—1930 hat sich das Aufkommen versiebenfacht. Diese starke Zunahme, welche die Löhne- und Gehältersteuer zu einer wesentlichen Stütze des Systems der direkten Steuern machte, ist während der ersten in der Tabelle angeführten Jahre den im Gefolge der günstigen Wirtschaftslage erheblich gestiegenen Einkommen zuzuschreiben — so erhöhten sich allein im Jahre 1926 die Gehälter der öffentlichen Beamten um 2 Milliarden Lei —, später haben außerwirtschaftliche Momente dazu beigetragen: So wurde im Juli des Jahres 1929 ein 10%iger Zuschlag eingeführt, der erst zu Beginn des Jahres 1932 wieder in Fortfall kam. Ferner hatte der 1928 erfolgte Kabinettswechsel eine umfangreiche Zwangspensionierung früherer Staatsbeamter zur Folge, so daß sich von da ab die Steuer durch die Beiträge aus diesen Pensionen erheblich erhöhte; da an die Stelle der verabschiedeten Beamten neue — Parteigänger — getreten waren.

Die am 31. 12. 1930 erfolgte Herabsetzung der Beamtengehälter zusammen mit der Senkung aller übrigen Löhne und Gehälter infolge der allgemeinen Wirtschaftskrise dürfte sich im Jahre 1931 in einem starken Rückgang des Steueraufkommens ausgewirkt haben, wenn auch die Ziffer für die ersten 6 Monate das nicht klar erkennen läßt. Als Bestätigung dieser Vermutung darf das nur schwer durchgeführte [112]) Ausnahmegesetz vom 28. 12. 1931 [113]) genannt werden, durch welches die Regierung den für 1932 um 10% auf 1,8 Milliarden Lei gesenkten

[111]) Januar bis Juni 1931. Aus denselben Quellen geschöpft wie S. 31 u. 44.

[112]) Siehe hierzu Manifest der „Federaţia Sindicatelor de Funcţionari Particulare din România" vom November 1931.

[113]) Siehe S. 48.

Voranschlag dieser Steuer glaubte sichern zu müssen. Die darin vorgesehenen Steuererhöhungen für die Angestellten konnten in Wirklichkeit nämlich nicht den vom Gesetzgeber vorgeschützten Zweck haben, als Ausgleich für den Gehaltsabbau der Beamten zu wirken, da die Angestellten wenigstens im gleichen Maße Gehaltskürzungen erlitten hatten[114]).

Eine Rückwälzung der Löhne- und Gehältersteuer auf den Arbeitgeber ist nicht durchführbar. Theoretisch steht dem die Ansicht der Vertreter der Lohnfonds-Theorie entgegen; praktisch ist bei den schwierigen Arbeitsmarktverhältnissen jeder Angestellte und Arbeiter froh, überhaupt Beschäftigung zu finden[115]). Eine Ausnahme bilden lediglich die wenigen, welche im Besitz einer Monopolstellung sind.

VII.

a) Überblick über die allgemeine progressive Einkommensteuer.

1. Allgemein.

Bis zum heutigen Tage hat man sich hinsichtlich des privatwirtschaftlichen Einkommenbegriffes noch nicht auf eine einheitliche Formel einigen können: Die theoretischen Untersuchungen haben eine ganze

---

[114]) Das Gesetz sieht folgende zusätzliche partranche-Besteuerung des Bruttogehalts der Angestellten über 12000 Lei monatlich vor:

von	12001	bis	15000	Lei	5%
„	15001	„	20000	„	6%
„	20001	„	25000	„	7%
„	25001	„	30000	„	8%
„	30001	„	50000	„	10%
„	50001	„	70000	„	12%
„	70001	„	100000	„	15%
„	100001	„	150000	„	20%
über	150000	Lei			30%

Außerdem sieht das Gesetz folgende Erhöhungen vor: Mitglieder des Aufsichtsrates und Vorstandes, delegierte Aktionäre und Revisoren haben die nachstehenden Sätze zu zahlen:

von	50000	bis	100000	Lei	Jahrestantieme	8%
„	100001	„	200000	„	„	9%
„	200001	„	300000	„	„	10%
„	300001	„	500000	„	„	11%
über			500000	„	„	12%

[115]) Da die Gewerkschaften in Rumänien keine starke Stellung innehaben, ist zur Zeit niemand vorhanden, welcher diese Forderung ernsthaft stellen könnte.

Reihe verschiedener Ausgangspunkte geschaffen, auf denen die Steuerpraxis der einzelnen Länder den von ihr jeweils vertretenen Einkommensbegriff aufgebaut hat.

Im wesentlichen ist zwischen zwei Hauptanschauungen zu unterscheiden, nämlich zwischen der Quellentheorie und der Reinvermögens-Zuwachs-Theorie. Die erstere kennt mehrere Unterscheidungen, so z. B. die von Wagner aufgebaute Periodizitätstheorie, welche als Einkommen nur diejenigen Beträge ansieht, die aus festen Erwerbsquellen fließen und periodisch wiederkehren. Daneben besteht die Ertragskategorietheorie, welche das Hauptgewicht auf die Erträge aus wirtschaftlicher Tätigkeit legt. Das Gemeinsame dieser Theorien ist darin zu erblicken, daß sie den Begriff des Einkommens lediglich von der Quellenseite her festlegen wollen.

Im Gegensatz hierzu berücksichtigt die Reinvermögenszuwachstheorie einerseits alle Vermögenszugänge und bringt andererseits neben Schuldenzinsen und Vermögensverlusten auch sämtliche aus dem Vermögen hinausfließenden Güter, wie Werbekosten, Generalspesen, Reparaturen, Steuern, Versicherung und Abnutzung, in Abzug.

Die rumänische Einkommensteuer geht von einem Einkommensbegriff aus, der eine Mischung von Gedankengut aus beiden Theorien darstellt. Grundsätzlich richtet sie sich nach der Quellentheorie, indem sie die von den „Elementarsteuern" erfaßten Erträge zusammenfaßt; doch handelt es sich hierbei nicht um eine strenge Durchführung des Periodizitätsgedankens, da auch die gelegentlichen Erträge und solche aus Tätigkeiten, welche weniger als eine Steuerperiode andauern, erfaßt werden.

Wie in Deutschland, ist der Gesetzgeber auch in Rumänien von dem Begriff des Familieneinkommens ausgegangen. Die Besteuerung des Familienoberhauptes für das gesamte Familieneinkommen erfolgt mit Recht, da die Familie eine Aufwandsgemeinschaft ist, welche nicht willkürlich zerrissen werden darf, und weil bei dieser Art der Durchführung erhebliche Kostenersparnisse für den Fiskus eintreten.

Ferner würde sich sonst eine Steuerersparnis ergeben, weil die in dem beabsichtigten Maße vorgesehene Staffelung des Satzes sich sonst nicht voll auswirken könnte.

Allerdings ist eine Sonderregelung für den Fall vorgesehen, daß Familienangehörige ein selbständiges Einkommen beziehen, da dieses gesondert besteuert wird.

Das Steuersubjekt wird nach den drei Prinzipien: des Wohnsitzes, der Staatsangehörigkeit und der wirtschaftlichen Zugehörigkeit sehr weitgehend bestimmt.

Dem Wesen der Einkommensteuer entsprechend, berücksichtigt sie ein Existenzminimum und die persönlichen Verhältnisse des Steuersubjektes und führt schließlich progressive Sätze durch.

Jedes Steuersubjekt ist zur Abgabe einer Deklaration verpflichtet. Das steuerbare Einkommen umfaßt im wesentlichen die bei der Ermittlung der Elementarsteuern festgestellten Nettoerträge. Abzugsfähig sind die zu bezahlenden Elementarsteuern, Hypothekenzinsen, wirtschaftliche Verluste des Vorjahres und gewisse Beträge als Erleichterungen für Familienlasten.

Anfang 1932 wurde eine Minimaleinkommensteuer eingeführt, welche den Mietswert der Wohnung, die Zahl der Dienstboten und der Automobile berücksichtigt. Ebenso wird bei der Besteuerung von Ausländern der Mietswert ihres Aufenthaltsortes herangezogen.

2. Hinsichtlich der Politik.

Wie die vorher besprochenen Steuern beabsichtigt auch die Einkommensteuer gewisse Nebenwirkungen auf den verschiedensten Gebieten. So liegt z. B. eine kreditpolitische Tendenz in der Steuerbefreiung der Bankdepositen. Wie oben angeführt, genießen auch Renten und Mitgiftsannuitäten Steuerfreiheit, und Löhne und Pensionen werden nur zu $^3/_4$ besteuert. Diesen Maßnahmen liegen sozialpolitische Erwägungen zugrunde. Während Förderung der Kultur mit der Steuerbefreiung von Stiftungen zu kulturellen Zwecken beabsichtigt ist.

b) Zusammenfassende Kritik der Einkommensteuer.

1. Allgemein.

In der Praxis ist die rumänische Einkommensteuer jedoch ziemlich weit von den bisher angestellten theoretischen Erwägungen entfernt. In Wirklichkeit handelt es sich nicht um eine Erfassung der tatsächlichen Einkommen, sondern lediglich um eine Übernahme der bei den „Elementarsteuern" ermittelten Erträge, auf deren realen Charakter bereits mehrfach verwiesen wurde. Es handelt sich demnach hier nur um eine — allerdings gestufte — Erhöhung der Quoten der Ertragssteuern, nicht aber um eine eigentliche Einkommensteuer, wenn sie auch einige subjektive Momente berücksichtigt. Besonders kraß widersprechen die Bestimmungen über die Minimaleinkommensteuer dem Wesen einer Einkommensteuer[116]).

[116]) Hinsichtlich der Berechnung des allgemeinen Einkommens könnte man dem Gesetzgeber noch vorwerfen, daß er nur die in eine besondere juristische Form gekleideten Schulden für abzugsfähig erklärt. Diese Maß-

Dagegen ist die Allgemeinheit dieser Steuer theoretisch verbürgt, und zwar subjektiv durch Erfassung

a) aller Rumänen ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz (Staatsangehörigkeitsprinzip)[117],

b) zuzüglich aller Ausländer, welche wenigstens 6 Monate in Rumänien ansässig waren (Wohnsitzprinzip).

Auch objektiv ist diese Allgemeinheit verbürgt, da

a) alle aus dem Inland stammenden Einkommen (Prinzip der wirtschaftlichen Zugehörigkeit), einerlei, ob im Inland verwendet oder an das Ausland gehend[118],

b) alle aus dem Ausland kommenden Einkünfte von dieser Steuer erfaßt werden.

Eine solche Regelung müßte notwendig zu internationaler Doppelbesteuerung und zu Konflikten führen, wenn nicht von seiten Rumäniens entsprechende Gegenmaßnahmen getroffen wären. Man kommt den in Rumänien wohnhaften Ausländern insofern entgegen, als sie für die aus dem Ausland bezogenen Einkommensteile nur die Differenz zwischen der rumänischen und der ausländischen Einkommensteuer zu zahlen haben, falls die erste höher ist.

Im Zusammenhang mit dem Prinzip der wirtschaftlichen Zugehörigkeit kommt den ausländischen Beziehern von Erträgen aus beweglichem Kapital neben den Befreiungen von der Mobiliarkapitalertragssteuer auch die Befreiung von der Einkommensteuer zugute, so daß hier von einer Doppelbesteuerung nicht die Rede sein kann.

Schließlich ist auch die vollkommenste Form der Regelung solcher internationalen Fragen, nämlich die eines Vertrages, versucht worden, und zwar durch ein mit Ungarn getroffenes Abkommen. Dieser Weg der internationalen Verständigung zwecks Vermeidung von Doppelbesteuerungen sollte noch weiter ausgebaut werden.

Hinsichtlich des Existenzminimums ist zu betonen, daß in Rumänien keine Rede von einem sozialen oder standesgemäßen Existenzminimum sein kann. Anfänglich (10 000 Lei) wurde nicht einmal die Grenze des physiologischen Existenzminimums erreicht, insbesondere

---

nahme muß jedoch als Abwehrversuch gegenüber den großen Hinterziehungsmöglichkeiten gewertet werden.

[117]) Es dürfte allerdings zweifelhaft sein, ob der Staat von Rumänen, welche seit mehreren Jahren im Auslande leben und in Rumänien kein Vermögen zurückgelassen haben, tatsächlich die ihm theoretisch zustehende Steuer erhält.

[118]) Eine Ausnahme hiervon bilden nur die an das Ausland abzuführenden Erträge aus Mobiliarkapital.

wenn man die Höhe der Verbrauchssteuern in Betracht zieht. Als Erklärung für die geringe Höhe darf jedoch auf die tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse des größten Teiles des rumänischen Volkes sowie auf den großen Staatsbedarf hingewiesen werden, welcher eine Erhöhung der Grenze nicht zuließ. Auch wirkt sich der Einfluß der gewollt niedrigen Einschätzungen der Landwirtschaft und des Hausbesitzes hier schmälernd aus.

Wenn auch Popitz[119]) für ein Volk mit hauptsächlich arbeitender Bevölkerung und geringer Kapitalbildung die Forderung stellt, daß die Grenze des Existenzminimums möglichst tief gesenkt werden sollte, d. h. auf jeden Fall unter dem Durchschnittseinkommen des Arbeiters liegen müßte, damit alle Einwohner des Landes ihre Mitverantwortung an der Staatsführung deutlich spüren, so ist doch zu berücksichtigen, daß eine zu starke Senkung schließlich auch diejenigen Schichten treffen würde, welche auf die sozialen Fürsorgemaßnahmen des Staates angewiesen sind, d. h. daß die Aufbringung der Steuer schließlich durch den Fiskus selbst erfolgen müßte.

Ferner sollte man auch bei der Einkommensteuer ebenso wie bei der Steuer auf den Ertrag des bebauten Bodens eine Differenzierung des Existenzminimums auf Grund des an verschiedenen Orten sehr unterschiedlichen Lebenshaltungsindexes einführen. Von Interesse sind hierbei die Berechnungen der Camera de Comerț și Industrie[120]), welche für die Städte ein durchschnittliches Existenzminimum von 36 000 Lei verlangt, während sie für das Land die augenblickliche Ziffer von 20 000 Lei als gerade ausreichend ansieht.

Die Berücksichtigung des Personenstandes der Familie erfolgt unter dem Gesichtspunkt, wie stark sich die Größe der Familie als belastendes Moment bei den verschiedenen Einkommensstufen auswirkt. Jedoch entspricht die in Rumänien durchgeführte Verbindung zwischen der Zahl der Familienmitglieder und der Höhe des Steuersatzes nicht in allen Fällen den tatsächlichen Verhältnissen, da z. B. bei der Landbevölkerung selbst bei geringem Einkommen eine umfangreiche Kinderschar nicht immer erhöhte Belastung bedeuten muß. Daher dürfte sich eine weitere Gliederung der vorstehend gegebenen Tabelle, welche die Stufung der erlaubten Abzüge nach Einkommenshöhe und Zahl der Angehörigen angibt, nach Stadt- und Landbevölkerung empfehlen, unter Umständen könnten auch mehrere solche Übersichten für die verschiedenen Stadtgrößen aufgestellt werden. Als Nachteil dieses Verfahrens ist jedoch die Gefahr einer Schematisierung und Kompliziertheit zu er-

[119]) Popitz, Einkommensteuer, HWStaatsW. 4. Aufl. Bd. 3 S. 419—427.
[120]) Siehe ihren Bericht für 1930 S. 19.

wähnen. Als Ausweg aus diesen Schwierigkeiten ergibt sich die Möglichkeit, einen Durchschnittssatz für die Abzüge auf Grund der Familienlasten zu bestimmen und abweichende persönliche Verhältnisse stets auf Grund eines besonderen Antrages des betreffenden Steuerpflichtigen zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Progressivität der Einkommensteuersätze ist zu bemerken, daß ihr Aufbau sich den in Rummänien herrschenden Einkommensverhältnissen und dem Bedarf des Staates angepaßt hat. Die niedrige Untergrenze von ursprünglich 10 000[121]) und jetzt 20 000 Lei rührt daher. Die Steuer hat ferner die Tendenz, am Anfang relativ stärker zu steigen als später bei den hohen Einkommen. Es erscheint jedoch bedenklich, daß die Steuer auf diese Weise die unteren Schichten in der Kapitalbildung hindert, während sie in den reichen Schichten die Kapitalakkumulation unterstützt[122]).

Das Fehlen jeglicher Grenzberichtigung wirkt sich in den Versuchen aus, die Schwelle, von der ab ein großer Sprung im Steuersatz eintritt, möglichst nicht zu überschreiten. Dieses Moment führt zu einer erheblichen Ungerechtigkeit für diejenigen, welche mit nur wenig über 20 000 Lei Einkommen in die Steuer einbezogen werden, und für diejenigen, welche eine der folgenden Schwellen nur um ein geringes überschreiten. Die Möglichkeiten zur Durchführung derartiger Grenzberichtigungen sind bei Bräuer[123]) eingehend dargestellt worden.

2. Hinsichtlich der Politik.

Allen in den steuerlichen Maßnahmen zum Ausdruck kommenden politischen Bestrebungen ist durchaus zuzustimmen. Darüber hinaus wäre aber auch die Verfolgung einer Kapitalbildungspolitik[124]) wünschenswert, insbesondere bei der augenblicklichen Gestaltung der Progressivität, da Rumänien ein verhältnismäßig kapitalarmes Land ist. Durchzuführen wäre eine derartige Politik mittels Differenzierung der Tarifsätze oder Abzüge für die ersparten Teile des Einkommens.

---

[121]) Man war 1930 gezwungen gewesen, die Grenze auf 10 000 Lei festzusetzen, da die Pacht- und sonstigen Werte ebenfalls künstlich niedriggehalten worden waren.

[122]) Das stärkere Steigen am Anfang wirkt sich als relative Degressivität aus. Hinzu kommt noch, daß auch die Proportionalität der Elementarsteuern als versteckte Degressivität empfunden wird; in gleicher Richtung geht die Beurteilung der Verbrauchssteuern.

[123]) Karl Bräuer, Umrisse und Untersuchungen zu einer Lehre vom Steuertarif S. 38—40.

[124]) Anregungen hierfür geben das Projekt von Elster und Paul Mombert, 1920, von Ritschel, Theorie d. Staatswirtschaft u. Besteuerung, Bonn u. Leipzig 1925.

Mit der Steuerbefreiung der Renten und Mitgiftsannuitäten bewegt man sich schon in dieser Richtung. Aber hierdurch wird doch in den meisten Fällen nicht der eigentliche Kapitalbildungsprozeß gefördert, sondern es handelt sich nur um Einsparungen zum Zwecke der späteren Konsumtion.

c) Steuerdruck und Wirkung.

Der verhältnismäßig hohe Druck dieser Steuer hat zu einer Lockerung der Steuermoral geführt, welche in den verschiedensten Arten der Selbsthilfe zum Ausdruck kommt, wie z. B. Steuer- und Kapitalflucht, ferner Schrumpfen der Einkommen infolge des Erlahmens des Unternehmergeistes und infolge der extensiven Gütererzeugung, schließlich durch zu großen Verbrauch. Doch traten diese Momente nicht ganz so scharf hervor, da die Praxis in Rumänien erwies, daß auch diese Steuer teilweise überwälzt werden konnte, weil der Zusammenhang zwischen Steuer- und Erwerbsprozeß nicht völlig gebrochen war. Denn außer der Steuer auf den Ertrag aus Handels- und Industrieunternehmungen konnte der einzelne im voraus auch die Einkommensteuer kalkulieren, da bei ihrer Berechnung die Werte der „Elementarsteuern" ohne weiteres übernommen wurden; auch kannte jeder die Steuer des anderen.

Infolge der Minima und der äußeren Merkmale[125]) läßt sich die Einkommensteuer heute noch leichter als früher überwälzen, zumal jetzt auch die Steuer auf die Erträge aus Handels- und Industrieunternehmungen im voraus kalkulierbar ist.

Eine solche Überwälzbarkeit würde jedoch in dem Maße gehemmt, in dem eine elastische Nachfrage und eine große Anzahl von Konkurrenten vorhanden wären, welche keine Einkommensteuer zu zahlen haben.

d) Besprechung des Steueraufkommens.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Einnahmen, welche die Staatskasse in den Jahren 1923—1931 aus der allgemeinen Einkommensteuer gezogen hat.

Die niedrigen Voranschläge und das geringe Aufkommen der Einkommensteuer während der ersten Jahre lassen vermuten, daß sie seinerzeit hauptsächlich als Erziehungs- und Erfahrungssteuer eingeführt worden ist. Es wäre verkehrt, wollte man von ihr auf die Entwicklung des rumänischen Volkseinkommens schließen; dieses hat sich tatsächlich nicht so schnell vergrößert, da diese Steuer ja nur eine Zusammen-

---

[125]) Man kann sie umgehen, indem man die äußeren Merkmale (Auto, Diener usw.) umgeht.

fassung der vorerwähnten sechs „Ertragssteuern" darstellt, und da die Steuer sich im Laufe der Jahre viel besser eingespielt hat.

Jahr	Steuer-voranschlag Lei	Steuer-aufkommen Lei	In % des Gesamt-aufk.d.dir. Steuern	Unterschied Lei	Budget-periode
1923	225 000 000	175 601 440	7,87	— 49 398 560	15
1924	300 000 000	346 812 733	10,81 [126])	+ 46 812 733	18
1925	350 000 000	429 672 921	10,17	+ 79 672 921	18
1926	450 000 000	552 380 917	11,27	+ 102 380 917	18
1927	725 000 000	963 911 286	12,85	+ 238 911 286	18
1928	800 000 000	1 108 831 353	14,68	+ 308 831 353	18
1929	1 100 000 000	1 564 359 456	17,60	+ 464 359 456	18
1930	1 600 000 000	1 562 478 177	18,11		12
1931	1 600 000 000	509 708 821 [127])			15
1932	1 300 000 000				18

Jahr	Veranlagte Beträge Lei
1924	459 664 062
1925	521 211 752
1926	613 875 082
1927	1 047 826 349
1928	1 171 866 289
1929	1 664 728 520

Das Gesamtaufkommen der Einkommensteuer hat als Resultante des Aufkommens der verschiedenen Elementarsteuern die bereits vorher beschriebene Entwicklung genommen. Zusammenfassend mag an dieser Stelle wiederholt werden, daß das geringe Aufkommen der ersten 4 Jahre hauptsächlich auf die niedrige Veranlagung zur Grund- und Gebäudesteuer zurückzuführen ist. Das plötzliche Anschnellen des Jahres 1927 ist der Verordnung der Regierung zuzuschreiben, welche eine Verdreifachung der Besteuerungsgrundlage dieser Steuer herbeiführte. Durch diese Vermehrung konnte die gleichzeitige Abnahme der Gewerbesteuererträge mehr als ausgeglichen werden. Als Kuriosum verdient festgehalten zu werden, daß man seinerzeit diese Verschlechterung der Gewerbesteuer gerade auf die ungenügenden Ernten zurückführte: Demnach ist die Landwirtschaft damals doppelt geschädigt worden:

[126]) Bulletin d'information de l'office d'études financières Nr. 3/4 vom 9. 10. 1929.

[127]) Januar bis Juni 1931. — Aus denselben Quellen geschöpft wie S. 31 und 44.

1. durch die schlechten Ernten, unter denen sie am meisten zu leiden hatte,

2. durch eine Verdreifachung der Besteuerungsgrundlage zu einem sehr ungünstigen Zeitpunkt.

Die größte Veränderung für die Einkommensteuer brachte das Jahr 1929 mit der Heraufsetzung der Grenze für das Existenzminimum von 10 000 auf 20 000 Lei. Der zu befürchtende erhebliche Ausfall trat damals deswegen nicht ein, weil gleichzeitig sämtliche Steuersätze, insbesondere die der Einkommensteuer kräftig angezogen und strengere Durchführungsmaßnahmen in Kraft gesetzt wurden[128]). Auf Grund der außerordentlich verschärften Maßnahmen zeigt das Jahr 1930 noch ein verhältnismäßig günstiges Aufkommen, während die ersten sechs Monate des Jahres 1931 bereits die Auswirkungen der Wirtschaftskrise erkennen lassen.

An dieser Stelle dürfte eine Berechnung Creangăs[129]) von Interesse sein, welche er über das Verhältnis des von der Steuer erfaßten Teiles des Volkseinkommens zu dem mutmaßlichen gesamten Volkseinkommen angestellt hat. Er kommt zu dem erstaunlichen Ergebnis, daß die Einkommensteuer noch nicht einmal $^1/_5$ des tatsächlichen Volkseinkommens erfaßt. Er schätzt dieses auf rund 100 Milliarden Lei und nimmt folgende Verteilung an:

35	Milliarden	Lei	auf	Landwirtschaft,
7	„	„	„	Gebäude,
25	„	„	„	Handel und Industrie,
8	„	„	„	freie Berufe,
3	„	„	„	auf die Kopfsteuerpflichtigen,
15	„	„	„	auf die Beamten und Angestellten,
10	„	„	„	den Mobiliarkapitalertrag
103	Milliarden	Lei.		

Von diesen rund 100 Milliarden Lei werden nur 32 Milliarden Lei bei der Elementarsteuer angegeben; auf Grund der vielen Befreiungen und starker Hinterziehungen gelangen bei der Einkommensteuer im ganzen nur 18,5 Milliarden Lei zur Versteuerung.

Den vielleicht nicht gerade wissenschaftlich stichhaltigen Berechnungen der Lupta[130]) zufolge soll sich die Hinterziehung folgendermaßen gestalten:

10—15% der Steuerpflichtigen geben überhaupt keine Deklaration ab; darunter befinden sich Geschäftsleute, Makler, Agenten, Reisende

[128]) Lege pentru represiunea evaziunilor fiscale la contribuţiunile directe.
[129]) Creangă a. a. O.
[130]) Lupta vom 28. 12. 1929.

und eine kleine Zahl von Angestellten sowie kleine Handwerker und auch einige Angehörige der freien Berufe.

40—50% der Steuerpflichtigen stellen zwar Deklarationen auf, geben jedoch in ihnen nicht das volle Einkommen an; hier handelt es sich um Banken, Handels- und Industrieunternehmungen, Handwerker, Angestellte und freie Berufler.

Weitere 5% hinterziehen, ohne dies vorsätzlich zu wollen.

Vollständige Steuererklärungen erfolgen lediglich von seiten der Pensionäre und der Beamten.

Da auf Grund der vorliegenden Berechnung 55—70% aller Steuerpflichtigen sich an Hinterziehungen beteiligen, erscheint eine durchgreifende Reform dieser Verhältnisse unbedingt erforderlich. Erste Voraussetzung dafür dürfte ein Abbau der überhöhten Steuersätze sein, die seinerzeit geradezu auf Grund der Überlegung, daß mit erheblichen Hinterziehungen zu rechnen sein würde, so hoch festgesetzt worden waren, damit ein entsprechendes Aufkommen zu erzielen wäre. Die praktische Entwicklung hat jedoch diese Methode ad absurdum geführt. Daher sollten sich künftige Erhöhungen nur aus einer entsprechenden Vermehrung des Einkommens der Steuerzahler ergeben[131]).

Die Einführung von Verbesserungsmaßnahmen hat jedoch nur dann Sinn, wenn sie von einem entsprechend ausgebildeten Beamtenstab durchgeführt und ausgewertet werden[132]).

An zweiter Stelle bedarf es eines verstärkten Ausbaus der Kontrollmaßnahmen, damit endlich der unwürdige Zustand sein Ende findet, daß nur der Aufrichtige zur vollen Steuer herangezogen wird. In Frage käme hierfür die Vorlage von Büchern und Geschäftspapieren, Einholung von Auskünften, Vernehmung von Sachverständigen und Zeugen und als letztes Mittel der weitere Ausbau der teilweise eingerichteten „informations at sources".

---

[131]) „Völker mit zu angespannter Steuerlast verkümmern im Kampf um die Lebenshaltung und vernachlässigen die Gebiete des kulturellen Fortschrittes" (Popitz, Einfluß der Luxussteuer. In „Kultur und Steuergesetzgebung", Schriften zur deutschen Politik H. 15/16, Tübingen 1926).

[132]) In seinem Buche „Psychologie und Besteuerung", Stuttgart 1928, S. 36, zählt Dr. Conrad folgende Grundvoraussetzungen eines geeigneten Steuerbeamten auf: „Takt, Fehlen von Neugier, absolute Verschwiegenheit, Unbestechlichkeit, Objektivität, entgegenkommendes, vertrauendes, wohlwollendes Verhalten gegenüber dem Publikum, Bestimmtheit und Sicherheit des Auftretens ... Der Veranlagungsbeamte muß ferner ein guter Menschenkenner und Menschenbeurteiler sein ..." Voraussetzung für diese Bemerkungen ist für Dr. Conrad eine völlige Beherrschung der Steuergesetze seitens der Fiskusbeamten. Wollte man diese Anforderungsskala auf die rumänischen Steuerbeamten anwenden, so dürften sich hierbei nur sehr wenige als tauglich erweisen. Siehe den ausführlichen Artikel über „Vergehen von Steuerbeamten" in der Zeitung „Cuvantul" vom 17. 11. 1932.

Als Gegenleistung könnte der Staat dann ein striktes Steuergeheimnis verbürgen, ein geordnetes Rechtsverfahren schaffen und schließlich die vor einigen Jahren abgeschaffte Beteiligung des Laienelementes bei der Veranlagung wieder in passender Form einführen. Zwar müßten die betreffenden Vertreter gut ausgewählt sein; sobald sie es aber sind, dürften sie das gegen die Vertreter des Fiskus häufig herrschende Mißtrauen leicht überwinden helfen und auf Grund ihrer lokalen und persönlichen Kenntnisse beiden Seiten wertvolle Dienste leisten.

VIII.

a) Die Zusatzsteuern.

Bei den bisher beschriebenen direkten Steuern handelt es sich ausschließlich um Staatssteuern. Ihre Summe ergibt jedoch nicht die volle Belastung der Steuersubjekte; vielmehr müssen von diesen auch die finanziellen Bedürfnisse der Lokalbehörden, im wesentlichen also der Gemeinden und Bezirke befriedigt werden.

Von den beiden Möglichkeiten des Finanzausgleichsverfahrens hat Rumänien die der gebundenen Quellenbewirtschaftung, und zwar eine Verbindung von Quellenzuweisung und Quellenbeteiligung, wobei die Höhe dieser zusätzlichen Steuern allerdings begrenzt ist. Die andere Methode der verteilten Quellenbewirtschaftung kommt für Rumänien nicht in Frage, da das Land zentral verwaltet wird.

b) Kritik der Zusatzsteuern.

Aus der jeweiligen Berechnungsgrundlage der Anteile für Bezirke und Gemeinden läßt sich das vom Gesetzgeber verfolgte Äquivalenzprinzip erkennen, da die Belastung gemäß dem Anteil erfolgt, den die einzelnen Gruppen der Zensiten vermutlich an den öffentlichen Leistungen haben. Denn die Zusatzsteuern erhöhen bis zu den nachstehend beschriebenen Höchstquoten die Sätze der folgenden Steuern:

1. Zugunsten der Bezirke:

5% bei der Steuer auf den Ertrag des landwirtschaftlichen Grundbesitzes,

2% bei der Steuer auf den Ertrag des bebauten Bodens,

2% bei der Steuer auf den Ertrag von Handels- und Industrieunternehmungen und

1% bei der Steuer auf Erträge von freien Berufen und sonstigen.

2. Zugunsten der Gemeinden:

3% bei der Steuer auf den Ertrag des landwirtschaftlich genutzten Bodens,

6% bei der Steuer auf den Ertrag des bebauten Bodens,

3% bei der Steuer auf den Ertrag von Handels- und Industrieunternehmungen,

3% bei der Steuer auf Erträge von freien Berufen und sonstigen.

3. Zugunsten der Handels- und Industriekammern:

1% bei der Steuer auf den Ertrag von Handels- und Industrieunternehmungen.

4. Zugunsten der landwirtschaftlichen und Arbeitskammern.

0,5% bei der Steuer auf den Ertrag des landwirtschaftlichen Grundbesitzes, bzw.

0,5% bei der Löhne- und Gehältersteuer sowie bei der Steuer auf Erträge aus freien Berufen und sonstigen.

5. Zugunsten der öffentlichen Wohlfahrtseinrichtungen und der Anstalten für Volksbildung:

3% bei der Kapitalertragssteuer, soweit sie aus den Erträgen der Mobiliarwerte erzielt wurde, welche mit 15 bzw. 12% versteuert werden.

Dieses Prinzip ist auch aus der Verteilung des Steueraufkommens auf die verschiedenen Gemeinden zu spüren, sofern der Sitz einer Unternehmung und der Sitz ihres Betriebes nicht zusammenfallen, indem der Unternehmungssitz weniger (stets 30%) erhält als der Betriebssitz und bei letzterem die Zuteilung mit wachsender Betriebsgröße zunimmt.

In ähnlichem Sinne wie das Äquivalenzprinzip ist auch die Bestimmung als überholt anzusehen, derzufolge besondere Zwecksteuern für Volksbildung und öffentliche Wohlfahrtseinrichtungen, Handels- und Industriekammern sowie landwirtschaftliche und Arbeitskammern erhoben werden.

Wenn auch die Lösung, welche durch die Verquickung der beiden vorerwähnten Prinzipien gefunden wurde, als gut zu bezeichnen war, weil die Gemeinden dadurch an die Erhebung fester Sätze gebunden waren, so ist die erfolgte Regelung durch die Art. 430 und 431 des Verwaltungsgesetzes vom 6. 8. 1929 wieder durchbrochen worden, da diese den Gemeinden die Möglichkeit der Erhebung weiterer Zuschläge eingeräumt haben. Die Gemeinden dürfen nämlich 50% der Zusatzsteuer als ordentliche Ergänzungssteuer und weitere 50% als außerordentliche Ergänzungssteuer erheben. Diese Möglichkeit einer Verdoppelung des

Steuersatzes muß naturgemäß zu einer erheblichen Verstärkung des Steuerdruckes führen und die Bildung von Steueroasen infolge der verschieden weitgehenden Anwendung durch die einzelnen Gemeinden begünstigen.

D. Rückblick.

Bei dem Versuch einer Reformierung des gänzlich unzulänglichen alten Realsteuersystems war man in Rumänien von dem Gedanken ausgegangen, an die Stelle dieser Steuern ein System von Ertragssteuern zu setzen, das von einer Einkommensteuer gekrönt werden sollte. Dieser Gedanke ist anfänglich formell auch weitgehend durchgeführt worden. Allerdings war eine Anzahl von Rückgriffen auf die Realsteuer unvermeidlich, weil die Eigenart des zu besteuernden wirtschaftlichen Prozesses bzw. der Stand der Betriebsführung eine Ermittlung des tatsächlichen Ertrages nicht zuließen.

Die allgemeine Einkommensteuer, welche durch die Berücksichtigung des Existenzminimums und der persönlichen Verhältnisse sowie durch ihre Progressivität dem ganzen erst die moderne Prägung verleihen sollte, wurde aber auch denjenigen Subjekten der Ertragssteuern, welche unter das Existenzminimum fielen, nicht vorenthalten, denn für sie erhielt die Ertragssteuer subsidiär den Charakter einer „Einkommensteuer" im Sinne des rumänischen Gesetzgebers.

Der moderne Gedanke dieses Steuersystems war besonders in dem Plane zu erblicken, die Einkommensteuer in naher Zukunft so weit auszubauen, daß sie in der Lage sein sollte, einen erheblichen Teil der Haushaltsausgaben zu bestreiten.

Demgegenüber sollten die Grund- und Gebäudesteuern den Bezirken und Gemeinden überlassen werden, weil sie sich hierzu am besten eignen. Bei dem in der Steuerpolitik dieser Kreise herrschenden Äquivalenzprinzip läßt sich nämlich die Eigenart der Steuerquelle gut erfassen.

An der Aufrichtigkeit dieser auf den ersten Blick überzeugenden Gedanken soll nicht gezweifelt werden, dennoch ist zu betonen, daß die Neuerung eine sehr wichtige Voraussetzung zu solchen Reformen nicht richtig gewürdigt hat: Sie hat nämlich die Notwendigkeit einer guten Wirtschaftslage und die geordneter Staatsfinanzen, welche imstande sind, auch erhebliche Steuerausfälle zu ertragen, nicht genügend ins Auge gefaßt und das hieraus erwachsende Risiko nicht berücksichtigt. Beide Faktoren aber, die wirtschaftliche Prosperität und die gesunden Staatsfinanzen, sind in Rumänien nicht vorhanden gewesen; vielmehr traten auch andere hindernde Momente in Erscheinung: So war die

Betriebsführung zwar in Siebenbürgen und in der Bukowina den Anforderungen des neuen Systems gewachsen, im alten Königreich und in Bessarabien aber hatte die Rationalisierung — insbesondere die innerbetriebliche — kaum nennenswerte Fortschritte zu verzeichnen. Trotzdem war eine Reform notwendig.

Der Gesetzgeber befand sich aber im guten Glauben, daß der soeben erwähnte Einwand der rückständigen Betriebsführung, welche eine ausreichende Angabe von Betriebszahlen für Deklarationen usw. nicht zulasse, nicht mehr stichhaltig sei, da die eifrigen Diskussionen über den 1921 erfolgten Reformversuch des Titulescu genügt hätten, um die Masse der Zensiten mit den Forderungen einer solchen modernen Steuer vertraut zu machen, insbesondere da die Ansprüche der Reform von 1923 in formeller wie in finanzieller Hinsicht geringer waren.

Praktisch sind jedoch die meisten dieser Anregungen, wie im folgenden noch einmal zusammenfassend dargelegt werden soll, nicht in die Tat umgesetzt worden: Die so viel gepriesene Reform steht zum größten Teil nur auf dem Papier:

1. Eine grundsätzliche Schwenkung von der Real- zur Ertragssteuer ist nicht erfolgt. Bis zum Jahre 1927 waren Grund- und Gebäudesteuer reine Realsteuern. Die Milderung des Jahres 1927 bezog sich lediglich auf die Gebäudesteuer; bei der Grundsteuer ist die Möglichkeit der Berücksichtigung des tatsächlichen Ertrages nicht einmal eingeräumt. Als einzige Errungenschaft ist zu buchen, daß wenigstens die bei der dritten Steuer erwähnten Unternehmungen in erster Linie nach dem Ertrage, wenn auch auf Grund einer fiskalischen Bilanz zu besteuern waren.

Hier waren es jedoch die ausführenden Organe, welche den Willen des Gesetzgebers durchkreuzten. Die Zurückweisung der Geschäftsbücher bei der Feststellung des Ertrages mag zwar teilweise zu Recht erfolgt sein, nämlich soweit sie „nicht ordnungsmäßig" geführte Bücher betraf; in der Hauptsache handelte es sich aber um ein systematisches Vorgehen der Steuerbehörde: Das beweisen die unzähligen Proteste, deren Echo so lange im Uniunea Camerilor de Industrie şi Comerţ, in der Tagespresse, in Fachzeitschriften und sogar im Parlament zu finden war, bis schließlich der Gesetzgeber am 25. 12. 1929 diese Handlungsweise dadurch unterband, daß er eine Begründung für jeden Fall der Zurückweisung von Geschäftsbüchern verlangte.

Dasselbe Gesetz brachte aber auch zwei weitere wichtige Änderungen: Es ging bei den freien Berufen der großen Steuerhinterziehungen wegen vom Prinzip der Ertragssteuer wieder zu dem der Realsteuer über, indem der Minimalertrag in Zukunft auf Grund des Mietswertes ermittelt werden sollte. Ferner durften die kleinen Kauf-

leute, Industriellen und Handwerker, sofern ihr Ertrag 30 000 Lei nicht überschritt, für zwei Jahre veranlagt werden. Diese Tendenz zur Versteuerung nach Realsteuergrundsätzen erfuhr im Jahre 1932 durch die Bestimmungen eine weitere Verstärkung, denen zufolge sämtliche Kleinhändler, -industrielle und -handwerker ohne Optionsmöglichkeit für richtige ertragsmäßige Besteuerung auf Grund einer Klassenertragssteuer erfaßt wurden; sogar die Einzelunternehmungen und Aktiengesellschaften wurden einer Minimalertragssteuer auf Grund äußerer Merkmale unterworfen.

Schließlich ist auch die so viel getadelte Kopfsteuer bestehen geblieben, wenn sie auch nicht allgemein erhoben wird.

Die vorstehende Schilderung läßt erkennen, daß der ursprünglich geplante Weg von der Real- zur Ertragssteuer durch die seitherige Entwicklung vollkommen in die umgekehrte Richtung gelenkt worden ist. Zur Zeit haben fast sämtliche direkten Steuern ausgesprochenen Realcharakter[133]).

2. Die theoretisch unter dem Gesichtspunkt der Gegenüberstellung von earned und unearned Erträgen gut durchgearbeitete Symmetrie der Sätze der einzelnen Steuern ist praktisch nicht zu der erhofften Auswirkung gelangt; vielmehr zeigt ein Rückblick auf die tatsächliche Entwicklung, daß genau das Gegenteil des Gewollten eingetreten ist, wozu im wesentlichen Verwaltungsmaßnahmen und die vielen großen Hinterziehungen beigetragen haben. Wenigstens in der Periode von 1923 bis 1927 sind Landwirtschaft und Hausbesitz sehr schonend behandelt worden; Handel, Industrie und freie Berufe entzogen sich nach Kräften ihrer Zahlungspflicht nur die Zensiten, deren Steuerbeträge an der Quelle erfaßt wurden, hatten den vollen Steuerdruck zu tragen. Da auch die Besitzer von Mobiliarkapital eine gewisse Hinterziehungsmöglichkeit, die sich bei der Einkommensteuer verstärkt, haben, so werden die nominell niedrigen Sätze der Löhne- und Gehältersteuer tatsächlich zu den höchsten, was auch aus einer Zusammenstellung der prozentualen Anteile der einzelnen direkten Steuern zum Gesamtaufkommen der Jahre 1923—1930 zu ersehen ist[134]).

---

[133]) Somit werden die dauernden Klagen der Steuerzahler verständlich, daß die Steuern nicht aus dem Ertrage, sondern aus dem Vermögen gezahlt werden müssen.

[134]) Die Anteile zeigen im einzelnen folgendes Bild:

Grundsteuer	13,51%
Gebäudesteuer	7,97%
Gewerbesteuer	22,83%
Steuer auf freie Berufe	3,87%
Mobiliarkapitalsteuer	15,41%
Löhne- und Gehältersteuer	20,80%
Einkommensteuer	12,92%

3. Auch die an sich begrüßenswerte Möglichkeit der Umwandlung der Elementarsteuern der kleinen Leute in Subsidiäreinkommensteuern war ursprünglich lediglich als Ornament gedacht, denn die Höchstgrenze für die Anwendung dieser Vorschriften war so eng gefaßt (3000 Lei, um in den Genuuß des „Existenzminimums“[135]) zu kommen, und 10 000 Lei, um die Erleichterung für Familiarlasten in Anspruch zu nehmen), daß sie bei der damals herrschenden Inflation weiteste Kreise von Bedürftigen von diesen Vergünstigungen ausschloß. Erst nach dem Eintritt der Deflationsperiode und der Heraufsetzung des Existenzminimums auf 20 000 Lei hat sie etwas an Bedeutung gewonnen.

4. Am weitesten entfernt vom Ideal ist aber die Wirklichkeit bei der Einkommensteuer. Von Anfang an hat sie diesen Namen zu Unrecht getragen, da sie nicht auf dem wirklichen Einkommen, sondern auf einer Zusammenfassung der für die Ertragssteuern auf Grund äußerer Merkmale auf Grund von Vergleichen und selbst von Verwaltungswillkür ermittelten Erträge beruht. Da von den beiden einzigen Ertragsarten, welche durch Elementarsteuern völlig erfaßt werden, nämlich den Lohnerträgen und den Mobiliarkapitalerträgen, die erstere Pauschalsätze für die Werbekosten anwendet, und die letztere bei der Einkommensteuer Hinterziehungsmöglichkeiten findet, kommt man bei der Errechnung des Einkommens nie auf den tatsächlichen Ertrag.

Neben den soeben erwähnten von außen herangetragenen Mängeln leidet die Einkommensteuer unter solchen, welche ihrer Ausgestaltung innewohnen. Wenn auch z. B. die Möglichkeit, das Einkommen von Ausländern auf Grund ihres Aufwandes zu schätzen, bereits von Anfang an bestand — doch dürfte sie ursprünglich nur in den seltenen Fällen angewendet werden, in denen überhaupt keine anderen Möglichkeiten da waren —, ist dieses Verfahren seit 1932 fast zur Regel geworden.

4a) Auch das Existenzminimuum verdient seinen Namen in keiner Weise. Bei seiner niedrigen Festsetzung handelte es sich um eine durch die gänzlich undurchführbare Symmetrie der Sätze erzwungene Maßnahme; der Gesetzgeber sah sich nämlich genötigt, den Betrag auf die völlig unzureichende Summe von 10 000 Lei zu begrenzen, weil die Ertragsschätzungen aus Landwirtschaft und Hausbesitz — als Gegensatz zu den hohen Steuersätzen — ebenfalls künstlich niedrig gehalten worden waren. Nach dem Abgehen von solchen gekünstelten Berech-

---

[135]) Der Gesetzgeber zeigte eine sehr merkwürdige Auffassung vom Wesen eines Existenzminimums, da er es zu niedrig festsetzte und es mit der Höhe der Erträge schwanken ließ.

nungen war es dem Gesetzgeber möglich, das Existenzminimum durch Erhöhung auf 20 000 Lei den Verhältnissen des wirklichen Lebens etwas besser anzugleichen.

4b) Auch die äußerlich sehr schön gegliederten Abzüge für Familienlasten entsprechen nicht den tatsächlichen Erfordernissen: Einerseits sind sie infolge des kleinen Extsienzminimums und des verhältnismäßig stärkeren Anstieges der Progressivitätskurve bei den niedrigen Beträgen unzureichend; andererseits scheint die Gewährung solcher Abzüge bis zu einer Eikommenshöhe von 1 000 000 Lei über das erforderliche Maß hinauszugehen.

4c) Auch die ursprünglich errechnete Progressivität ist nicht Wirklichkeit geworden, da die Hinterziehungen, welche bei den wirtschaftlich und steuerlich stärksten Zensiten den größten Umfang annahmen, ihr Gebäude vollkommen umstoßen. Überdies ist das relative Steigen am Anfang stärker als später, so daß sich die Kurve einer relativen Degressivität ergibt.

So zieht eine Fiktion die andere nach sich: Der Versuch, die ausgearbeitete Symmetrie der Sätze durchzuführen, mußte zu einer niedrigen Einschätzung der Erträge aus Landwirtschaft und Hausbesitz verleiten. Diese Maßnahme wiederum erzwang die Einführung eines zu kleinen Existenzminimums. Dadurch aber kamen die Abzüge für Familienlasten nicht zu ihrer vorgesehenen Auswirkung, da sie zur Deckung des tatsächlichen Existenzminimums herangezogen werden mußten, wodurch für die Bestreitung der eigentlichen Familienlasten nichts übrig blieb. Infolge des zu niedrigen Existenzminimums und der falschen Einschätzung von Landwirtschaft und Hausbesitz hat sich auch der widersinnige Verlauf der Progressivitätskurve ergeben.

Demnach ist die heutige rumänische Einkommensteuer von dem Idealbild einer solchen Steuer sehr weit entfernt. Sie paßt sich der Leistungsfähigkeit der Steuerzahler nur unvollkommen an, da sie weder das wirkliche Einkommen erfaßt, noch zu einer lückenlosen Erhebung gelangt, so daß sie zu den bedenklichsten Wirkungen führen muß[136]).

---

[136]) Erstaunlicherweise ist es dem durch die Reform neu geschaffenen System der direkten Steuern, welches nicht in der Lage war, die von einem gesunden Steuersystem erwarteten Erfolge zu erzielen, gelungen, die von ihm ursprünglich geplante Beeinflussung auf den Gebieten der Agrar-, Wohnungsbau-, Sozial-, Kredit- und Kulturpolitik mehr oder weniger erfolgreich durchzuführen. Grundsätzlich muß jedoch daran festgehalten werden, daß Steuern in erster Linie fiskalische Instrumente darstellen sollen: Der Staat wird also gut daran tun, sich in Zukunft nach anderen Maßnahmen umzusehen, durch welche er die bisher eingeleiteten Bemühungen erfolgreich weiterführen kann, zumal das Instrument der Steuer allein nicht ausreicht, um mit seiner Hilfe die verschiedensten Politiken zu treiben.

Bei einer solchen Kritik der direkten Steuern im allgemeinen und der Einkommensteuer im besonderen ist jedoch zu berücksichtigen, daß Rumänien in großen Teilen noch ein extensiv und traditionsmäßig bewirtschaftetes Land ist. Daher fehlt es an der sehr wichtigen Voraussetzung für eine Reinertrags- und Einkommensbesteuerung, nämlich an der Ermittlung des tatsächlichen Einkommens, da eine solche nur auf Grund von Rationalisierungsmaßnahmen und Buchführung möglich ist. Trotzdem sollte man aber nicht die Errungenschaften der modernen Wissenschaft auf diesem Gebiet außer acht lassen und zu primitiven Methoden zurückkehren. Vielmehr erscheint es angebracht, sich vorläufig den Tatsachen anzupassen, und die nach Möglichkeit vervollkommneten Realsteuern neben den Ertragssteuern und der Einkommensteuer bestehen zu lassen. Auf jeden Fall aber muß die Möglichkeit bestehen — schon unter dem Gesichtspunkt eines Ansporns für die Fortschrittsfreudigen —, daß jeder, der es wünscht, auf Grund seines wirklichen Ertrages veranlagt werden kann. Unter Umständen dürfte es sogar geboten sein, den Widerstand, welchen Faulheit oder schlechter Wille der Rationalisierung entgegensetzen, durch Gewalt zu brechen. Jedenfalls aber muß man sich vergegenwärtigen, daß alle nachhaltigen Verbesserungen bis zu ihrem wirklichen Durchdringen eine Reihe von Jahren erfordern werden.

* * *

Es wurde bereits an mehreren Punkten nachgewiesen, daß die Mißstände der Vorkriegszeit durch die Entwicklung, welche die Reform des Jahres 1923 bis zum heutigen Tage genommen hat, nicht behoben worden sind. Auch hinsichtlich des Anteiles, den die direkten Steuern und die übrigen Einkünfte an den gesamten Staatseinnahmen haben, zeigt sich eine gewisse Parallelität gegenüber der Zeit vor dem Kriege.

Die folgende Tabelle bringt die Entwicklung des Anteiles der direkten und indirekten Steuern, der Monopole und der sonstigen Staatseinkünfte an den gesamten Staatseinnahmen in der Vorkriegszeit und während der Jahre 1923 bis 1928.

Erfreulicherweise läßt sich feststellen, daß ihr Anteil an den Gesamteinnahmen sich von 14% vor dem Kriege auf 23% 1928 gehoben hat. Diese Feststellung verliert jedoch an Wert, sobald man erfährt, daß der Anteil der indirekten Steuern sich in diesem Zeitraum von 46 auf 66%, also im ähnlichen Verhältnis erhöht hat.

Sollte sich das Verhältnis nach 1928 zugunsten der direkten Steuern geändert haben, dann ist der Grund nicht etwa in einem Abbau der indirekten Steuern zu erblicken, sondern in einem verschärften Druck der

Art der Einkünfte	Vor dem Kriege	1923[137])	1924	1925	1926	1927	1928
	in %						
Direkte Steuern . . . . rd.	14	12,58	11,69	12,43	15,70	20,83	23,05
Indirekte Steuern[138]) . . „	26	52,58	47,15	37,61	49,56	50,28	44,04
Monopole . . . . . „	20	12,39	13,04	16,30	20,21	18,63	21,93
Zus. rd.	46	64,87	60,19	51,91	69,77	68,91	65,97
Sonstige Staatseinkünfte .	40	22,55	28,12	35,66	14,53	10,26	10,98

direkten, welcher zwangsmäßig einen Rückgang des Verbrauches zur Folge haben muß[139]). So zeigt auch die von G. Caramfil[140]) berechnete Durchschnittszahl für die Periode 1923—1931 als Anteil der direkten Steuern 21,9%, der indirekten 65,5% und der sonstigen Einkünfte 12%.

Demgegenüber steht ein Absinken der Einnahmen aus der Wirtschaftstätigkeit des Staates von 40 auf 11%.

Der Versuch des Staates, die „sonstigen Einkünfte" durch die Kommerzialisierung eines Teiles seiner Vermögensbestände wieder auf die Vorkriegshöhe zu heben, ist nicht gerade günstig verlaufen. Nach den Mißerfolgen dieser anfänglich in übertriebenem Maße durchgeführten Versuche hat sich nämlich herausgestellt, daß nur einige wenige Staatsbetriebe hierzu geeignet sind. In diese Reihe gehören:

die C. A. M. (Casa Autonomă a Monopolurilor),
die „Redevenţe Miniere" (Bergwerksausbeuten),
die Wälder,
die P. T. T. (Post, Telegraph, Telephon),
sowie die Cassa Pensiilor (Verwaltung des Pensionsfonds).

Im Gegensatz zu diesen autonom verwalteten Einrichtungen wurden die übrigen Betriebe im Jahre 1931 wieder der Staatsverwaltung angegliedert[141]), da sie in der kommerzialisierten Form kostspielige Auswüchse gezeitigt hatten.

* * *

[137]) Die Ziffern für die Jahre 1923—1928 sind dem Bulletin d'information de l'office d'études financières, Bukarest 1929, S. 53, entnommen.

[138]) Hierzu rechnen Zölle, Getränkesteuer und andere Verbrauchssteuern, Umsatzsteuer, Vergnügungssteuer, Verkehrssteuer und Einschreibegebühren.

[139]) Die Zölle sind infolge eines ausgedehnten Schmuggels zurückgegangen, desgleichen haben sich die Einnahmen aus der Getränkesteuer auf Grund sehr lebhafter Tätigkeit der Schwarzbrennereien stark vermindert.

[140]) Caramfil in Argus vom 13. 5. 1932.

[141]) Proectul du Budget General al Statului, Rectificat pe Exercitiul, 1931, S. 10.

Der vorstehende Rückblick hat das traurige Mißverhältnis zwischen den Plänen der mit so großen Versprechungen eingeleiteten Reform des Jahres 1923 und ihrer schließlichen Durchführung aufgezeigt. Die Schuld an diesem Mißerfolg liegt im wesentlichen bei der Verwaltung und Politik des Staates, sodann bei dem Kulturgrad der Steuerzahler, — die tiefsten Wurzeln liegen also auf moralischem und nicht auf materiellem Gebiet. Weitere Ausführungen hierzu machen, hieße Kulturkritik üben, wozu hier nicht der geeignete Ort ist.

Literatur.

I. Gesetze.

1. Legea pentru unificarea contribuţiunilor directe şi pentru înfiinţarea impozitului pe venitul global.
   Gesetz für die Vereinheitlichung der direkten Steuern und für die Einführung der Einkommensteuer. Bukarest 1923.
2. Lege pentru modificarea unor dispoziţiuni din Legea pentru unificarea contribuţiunilor directe şi pentru înfiinţarea impozitului pe venitul global.
   Gesetz betr. die Veränderung einiger Vorschriften des Gesetzes für die Vereinheitlichung der direkten Steuern und für die Einführung der Einkommensteuer vom 28. 3. 1926. Bukarest.
3. Lege pentru revizuirea impozitului pe venitul proprietăţii agricole şi clădite.
   Gesetz für die Revision der Steuern auf die Erträge des landwirtschaftlichen Grundbesitzes und des bebauten Eigentums vom 31. 12. 1926. Bukarest.
4. Lege pentru completarea unor dispoziţiuni din Legea pentru unificarea contribuţiunilor directe şi pentru înfiinţarea impozitului pe venitul global vom 15. 11. 1927. Bukarest.
   Gesetz betr. die Vervollständigung einiger Vorschriften des Gesetzes für die Vereinheitlichung der direkten Steuern und für die Einkommensteuer-Einführung. Bukarest.
5. Lege pentru modificarea unor dispoziţiuni din Legea pentru unificarea contribuţiunilor directe şi pentru înfiinţarea impozitului pe venitul global.
   Gesetz betr. die Veränderung einiger Vorschriften des Gesetzes unter 1. vom 1. 1. 1929. Bukarest.
6. Lege pentru sporirea excepţională a unora din impozitele directe.
   Gesetz betr. die ausnahmsweise Erhöhung einiger direkter Steuern vom 20. 7. 1929. Bukarest.
7. Lege pentru modificarea unor dispoziţiuni din Legea p. u. c. d. s. p. i. i. p. v. g.
   Gesetz betr. die Veränderung einiger Vorschriften des Gesetzes unter 1. vom 25. 12. 1929. Bukarest.
8. Lege referitoare la impunerea la contribuţiuni directe.
   Gesetz betr. die direkte Besteuerung vom 25. 2. 1931. Bukarest.
9. Lege pentru unele măsuri financiare urgente.
   Gesetz betr. einige dringende finanzielle Maßnahmen vom 10. u. 14. 10. 1932. Bukarest.

II. Kommentare.

1. Georgescu, C. C.: Legea pentru unificarea contribuţiunilor directe şi pentru înfiinţarea impozitului pe venitul global. Bukarest 1923.
2. Paves: Documentaţia fiscală.
   Die fiskalische Dokumentation.

3. Plopul, A. B.: Legile noui fiscale din 25. 12. 1929.
Tedescul, I.: Die neuen Steuergesetze vom 25. 12. 1929. Bukarest 1929.
4. Tedescul, I.: Impunerea comercianţilor şi industriaşilor după ultima lege din 3. 1932 şi legile fiscale pe 1932.
Die Besteuerung der Kaufleute und Industriellen auf Grund des Gesetzes vom März 1932 und die Steuergesetze von 1932. Bukarest 1932.

III. Fremdsprachliche Literatur.

1. Activitatea Corpurilor Legiuitoare şi a Guvernului de la I. 1922—III. 1926.
Die Tätigkeit des Parlamentes und der Regierung vom I. 1922 bis III. 1926. Bukarest 1926.
2. Angelescu, I. N.: Reforma financiară. Im Analele statistice si Economice An. 3 No. 11/12.
Die Finanzreform. In Statistische und Wirtschaftliche Annalen Jg. 3 Nr. 11/12.
3. Anastasiu, O. A.: Contribuţiunile directe ale Soc. Anonime si in special ale celor petrolifere.
Die direkten Steuern der Aktiengesellschaft und insbesondere der Petroleumgesellschaften. Bukarest 1929.
4. — Comparaţie între impozitul pe venit din România si cel din stăinătate.
Vergleich zwischen der rumänischen und der ausländischen Einkommensteuer. Bukarest 1930.
5. — Formele principale ale evaziunei fiscale.
Die Hauptformen der Steuerhinterziehung. Bukarest 1932.
6. Dr. Antipa, G. R.: L'occupation de la Roumanie et ses conséquences économiques et sociales. Paris 1930.
7. Cioriceanu, G.: Datorea publică a României.
Die öffentliche rumänische Schuld. Bukarest 1923.
8. Colescu, L.: Comperţul exterior al României înainte şi după răsboiul mondial. In Buletinul Institutului Economic Romanesc An. 7 Nr. 11 bis 12.
Der rumänische Außenhandel vor und nach dem Weltkrieg. In Bulletin des Rumänischen Wirtschaftsinstituts Jg. 7 Nr. 11/12.
9. — Impozitul pe veniturile proprietăţilor clădite.
Steuer auf die Erträge des bebauten Bodens. Bukarest 1927.
10. Creangă, D. G.: Studiu critic ampra politicei noastre financiare.
Kritische Untersuchung über unsere Finanzpolitik. Bukarest 1909.
11. — Consecinţele financiare ale răsboiului actual si măsurile de prevenire pentru România.
Die finanziellen Folgen des jetzigen Krieges und die Vorbeugungsmaßnahmen für Rumänien. Bukarest 1916.
12. — Venitul şi averea României Mari.
Einkommen und Vermögen Großrumäniens. Bukarest 1927.
13. Dare de seamă a Camerii de Industrie si Comerţ din Bucureşti pe 1926, 1927, 1929, 1930.
Berichte der Industrie- und Handelskammer zu Bukarest über die Jahre 1926, 1927, 1929, 1930.
14. Hallunga, Al.: Impozitul patentar.
Die Patentsteuer. Bukarest 1930.

15. Jonescu-Siseşti: L'agriculture de la Roumanie pendant la guerre. Paris 1930.
16. — Repartiţia proprietăţilor agricole şi a impozitelor pe aceste proprietăţi în periodada 1923—1926.
Die Verteilung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes und der Steuern auf denselben im Zeitraum von 1923 bis 1926. Bukarest 1927.
17. Paraschivescu, C. C.: Les finances de guerre de la Roumanie. Paris 1920.
18. Petre, I. M.: Necesitatea unei metode în materie de finanţe locale.
Das Bedürfnis einer Methode in den Lokalfinanzen. Bukarest 1930.
19. Proectul de Buget al Statului, rectificat pe exercitiul 1931.
Staatsbudgetentwurf, verbessert für das Rechnungsjahr 1931.
20. Niculescu, Al.: Impunerea pe venitul Soc. An.
Die Ertragsbesteuerung der AG. Bukarest 1929.
21. Săulescu, M.: Situaţia financiară a României.
Die Finanzlage Rumäniens. Bukarest 1918.
22. Slăvescu, V.: Necesitatea reglementării comerţului de bancă.
Die Notwendigkeit einer Regelung des Bankgewerbes. Bukarest 1928.
23. Taşcă, G.: Probleme economice si financiare.
Wirtschaftliche und finanzielle Probleme. Bukarest 1929.
24. Titulescu, N.: Reforma financiară din 1921.
Die Finanzreform von 1921. Bukarest 1922.
25. Udrea, O.: Problema impozitelor agricole.
Die Frage der landwirtschaftlichen Steuern. Bukarest 1932.

IV. Zeitschriften.

1. Analele Băncilor.
Bankannalen.
2. Analele statistice si economice.
Statistische und wirtschaftliche Annalen.
3. Buletinul institutului Economic Românesc.
Bulletin des rumänischen Wirtschafts-Instituts.
4. Bulletin d'information de l'office d'études financières.
5. Revista Administraţia Financiară.
Zeitschrift der Finanzverwaltung.
6. Revista Contribuţiunilor directe.
Zeitschrift für direkte Steuern.
7. Revista generală de comerţ şi contabilitate.
Allgemeine Handels- und Buchführungszeitschrift.

V. Statistik.

1. Statistica impozitelor directe.
Statistik der direkten Steuern.
2. Situaţia Tezaurului Public.
Die Lage der Staatskasse.

VI. Zeitungen.

1. Argus,
2. Cuvântul,

3. Lupta,
4. Monitorul Oficial,
Manifestul Federației sindicatelor funcționarilor particulari din România (Manifest des Vereins der Syndikate der Angestellten in Rumänien, Flugblatt).

VII. Deutsche Literatur.

1. Adler, Dr. F.: Die Steuern der Banken, Handels- und Industrie-Aktiengesellschaften auf Grund des neuen Steuergesetzes vom 23. 2. 1923. Cluj 1923.
2. Aereboe: Agrarpolitik. Berlin 1928.
3. Bräuer, K.: Umrisse und Untersuchungen zu einer Lehre vom Steuertarif. Jena 1927.
4. — Grundsteuer. In HWStaatsW. 4. Aufl. Bd. IV S. 1242 ff.
5. Conrad, J.: Absentismus. In HWStaatsW. 3. Aufl. Bd. I S. 13 ff.
6. Conrad, Dr. Dr.: Psychologie und Besteuerung. Stuttgart 1928.
7. Eheberg: Gewerbesteuer. In HWStaatsW. 4. Aufl. Bd. IV S. 1068 ff.
8. Lampe, Adolf: Grundsteuer. In Wörterbuch der Volkswirtschaft 4. Aufl. Bd. II S. 238 ff.
9. — Ertragssteuern. WdV. 4. Aufl. Bd. I S. 715 ff.
10. — Gebäudesteuer. WdV. 4. Aufl. Bd. II S. 11 ff.
11. — Lohnsteuer. WdV. 4. Aufl. Bd. II S. 845 ff.
12. — Kapitalertragssteuer. WdV. 4. Aufl. Bd. II S. 513 ff.
13. Leon, G. N.: System der direkten Steuern in Rumänien und der Einkommensteuer-Gesetzentwurf von 1910. Jena 1924.
14. v. Lesigang: Grundsteuer. In HWStaatsW. 3. Aufl. Bd. V S. 178 ff.
15. Popitz, J.: Kapitalrentensteuer. In HWStaatsW. 4. Aufl. Bd. V S. 603 ff.
16. — Einfluß der Luxussteuer. In Schriften zur deutschen Politik, Kultur und Gesetzgebung. Tübingen 1926.
17. — Einkommensteuer. In HWStaatsW. 4. Aufl. Bd. 3 S. 419 ff.
18. Schreiber, G.: In Schriften zur deutschen Politik. Tübingen 1926.
19. Wagner, Adolf: Spezielle Steuerlehre. 1897. Leipzig 1912.

Großbetrieb für Dissertationsdruck Robert Noske, Borna-Leipzig.

Lebenslauf.

Ich, Vasile T. Anastasiu, wurde am 1. November 1906 zu Bukarest als Sohn des Kaufmanns Toma Anastasiu und seiner Ehefrau Eugenie geb. Fundo geboren.

Von 1911 bis 1913 besuchte ich die Elementarschule der evangelischen Gemeinde zu Bukarest, darauf bis 1921 das Realgymnasium und von 1921 bis 1924 die Höhere Handelsschule desselben Instituts. Daran anschließend setzte ich meine Studien an der Staatlichen Höheren Handelsschule zu Bukarest fort. Von 1926 bis 1929 studierte ich an der Handelshochschule zu Bukarest, die ich im Herbst 1929 mit dem Lizentiatur-Diplom verließ.

Im darauffolgenden Jahr (1929/30) absolvierte ich mein Militärdienstjahr und kam Anfang 1931 nach Berlin, um mich hier auf die Doktorprüfung vorzubereiten. Seit dem Sommer-Semester 1931 bin ich an der hiesigen Friedrich-Wilhelms-Universität in der Philosophischen Fakultät immatrikuliert und habe im März 1933 die Ergänzungsprüfung für Latein abgelegt.

Für den Abschluß meiner Ausbildung bin ich den Herren Professoren der Universität Berlin außerordentlich verpflichtet. Insbesondere schulde ich großen Dank für Anregungen und Ratschläge meinen sehr verehrten Herren Lehrern Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Hermann Schumacher, Professor von Gottl-Ottlilienfeld und Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Werner Sombart, den ich an dieser Stelle aussprechen möchte.